

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) 2020/123 DES RATES

vom 27. Januar 2020

zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2020 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 43 Absatz 3 AEUV erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission die Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei.
- (2) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ sind unter Berücksichtigung der verfügbaren wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Gutachten, einschließlich gegebenenfalls der Berichte des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei (STECF) und anderer Beratungsgremien, sowie der Empfehlungen der Beiräte Bestandserhaltungsmaßnahmen zu erlassen.
- (3) Es ist Aufgabe des Rates, Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten, gegebenenfalls einschließlich bestimmter damit operativ verbundener Bedingungen, zu erlassen. Gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sollten die Fangmöglichkeiten im Einklang mit den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) nach Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung festgesetzt werden. Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der genannten Verordnung sollte die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten für jeden Fischbestand bzw. jede Fischerei eine relative Stabilität der Fischereitätigkeit jedes Mitgliedstaats gewährleisten.
- (4) Die zulässigen Gesamtfangmengen (Total Allowable Catches, TACs) sollten daher gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf der Grundlage verfügbarer wissenschaftlicher Gutachten unter Berücksichtigung biologischer und sozioökonomischer Aspekte bei gleichzeitig fairer Behandlung aller Fischereisektoren und unter Berücksichtigung der Meinungen der angehörten Interessenträger festgesetzt werden, die diese insbesondere in den Sitzungen der Beiräte zum Ausdruck bringen.
- (5) Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt die Pflicht zur Anlandung seit dem 1. Januar 2019 vollständig, und alle Arten, für die Fangbeschränkungen gelten, sollten angelandet werden. Gilt die Anlandeverpflichtung für einen Fischbestand, so wird gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 bei der Festsetzung der Fangmöglichkeiten dem Umstand Rechnung getragen, dass diese Festsetzung nicht mehr die Anlandungen, sondern die Fänge widerspiegelt. Auf der Grundlage der vorgelegten gemeinsamen Empfehlungen der Mitgliedstaaten und gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 hat die Kommission eine Reihe delegierter Verordnungen erlassen, mit denen Einzelheiten für die Umsetzung der Anlandeverpflichtung in Form von spezifischen Rückwurfplänen festgelegt wurden, die vorübergehend und für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren anwendbar sind.
- (6) Bei den Fangmöglichkeiten für Bestände von Arten, die unter die Anlandeverpflichtung fallen, sollte berücksichtigt werden, dass Rückwürfe grundsätzlich nicht mehr zulässig sind. Daher sollten die Fangmöglichkeiten auf der Grundlage der Empfehlungen des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) für die Gesamtfänge (anstelle der Empfehlungen für gewünschte Fänge) festgesetzt werden. Die Mengen, die auch in der Zeit, in der die Pflicht zur Anlandung gilt, ausnahmsweise weiterhin zurückgeworfen werden dürfen, sollten von der empfohlenen Gesamtfangmenge abgezogen werden.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABL L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

- (7) Der ICES hat in seinen wissenschaftlichen Gutachten für bestimmte Bestände Nullfänge empfohlen. Werden die TACs für diese Bestände gemäß den wissenschaftlichen Gutachten festgesetzt, würde die Pflicht zur Anlandung aller Fänge, einschließlich der Beifänge aus diesen Beständen, in gemischten Fischereien zu dem Phänomen der limitierenden Arten („choke species“) führen. Um das richtige Gleichgewicht zu finden zwischen der Fortsetzung der Fischerei angesichts der möglichen schweren sozioökonomischen Auswirkungen einer Einstellung und der Notwendigkeit, einen guten biologischen Zustand für diese Bestände zu erreichen, ist es unter Berücksichtigung der Schwierigkeit, alle Bestände in einer gemischten Fischerei gleichzeitig auf dem Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags (maximum sustainable yield, MSY) zu befischen, angebracht, spezifische Beifang-TACs für diese Bestände festzusetzen. Die Höhe dieser TACs sollte darauf abzielen, die fischereiliche Sterblichkeit für diese Bestände zu verringern und Anreize für Verbesserungen bei Selektivität und Vermeidung zu schaffen. Um so weit wie möglich sicherzustellen, dass die Fangmöglichkeiten in gemischten Fischereien gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 genutzt werden, ist es angebracht, einen Pool für den Quotientauschlag für diejenigen Mitgliedstaaten einzurichten, die über keine Quote zur Abdeckung ihrer unvermeidbaren Beifänge verfügen.
- (8) Um bei Beständen mit Beifang-TACs die Fänge zu verringern, sollten die Fangmöglichkeiten für die Fischereien, in denen Fische aus diesen Beständen gefangen werden, in einer Höhe festgesetzt werden, die zur Wiederauffüllung der Biomasse gefährdeter Bestände auf ein nachhaltiges Niveau beiträgt. Zudem sollten technische Maßnahmen und Kontrollmaßnahmen, die eng mit den Fangmöglichkeiten verknüpft werden, festgelegt werden, um illegale Rückwürfe zu verhindern.
- (9) Gemäß wissenschaftlichen Gutachten ist die Biomasse der Laicherbestände von Wolfsbarsch (*Dicentrarchus labrax*) in der Keltischen See, im Ärmelkanal, in der Irischen See und in der südlichen Nordsee (ICES-Divisionen 4b, 4c, 7a und 7d bis 7h) seit 2009 rückläufig und liegt derzeit unter $MSY_{B_{trigger}}$ und knapp über B_{lim} . Die fischereiliche Sterblichkeit ist aufgrund der von der Union ergriffenen Maßnahmen zurückgegangen und liegt derzeit unter F_{MSY} . Die Rekrutierung ist allerdings gering und schwankt seit 2008 ohne Entwicklung in eine bestimmte Richtung. Daher sollten die Fangbeschränkungen beibehalten und dabei sichergestellt werden, dass der Zielwert für die fischereiliche Sterblichkeit für diesen Bestand mit dem MSY vereinbar ist.
- (10) Gemäß dem in der Verordnung (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ festgelegten Mehrjahresplan für die westlichen Gewässer ist der Zielwert für die fischereiliche Sterblichkeit entsprechend den Spannen von F_{MSY} nach der Begriffsbestimmung in Artikel 2 der genannten Verordnung für die in Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Bestände so rasch wie möglich und schrittweise spätestens 2020 zu erreichen und muss ab diesem Zeitpunkt gemäß Artikel 4 der genannten Verordnung innerhalb der Spannen von F_{MSY} liegen. Die fischereiliche Sterblichkeit von Wolfsbarsch insgesamt in den ICES-Divisionen 8a und 8b sollte daher entsprechend dem MSY und unter Berücksichtigung der kommerziellen Fänge und der Fänge aus der Freizeitfischerei und einschließlich der Rückwürfe (gemäß dem ICES-Gutachten insgesamt 2 533 Tonnen) festgesetzt werden. Die Mitgliedstaaten müssen geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die durch ihre Flotten und ihre Freizeitfischerei entstehende fischereiliche Sterblichkeit den Wert des F_{MSY} -Punkts — wie in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/472 vorgeschrieben — nicht überschreitet.
- (11) Die Maßnahmen für die Freizeitfischerei auf Wolfsbarsch sollten unter Berücksichtigung der erheblichen Auswirkungen dieser Fischerei auf die betroffenen Bestände ebenfalls fortgesetzt werden. Innerhalb der Grenzen des wissenschaftlichen Gutachtens sollten die Praxis nach dem Prinzip „catch and release“ (Fangen und Zurücksetzen) und die Fangbegrenzungen fortgeführt werden. Angesichts der unzureichenden Selektivität und des Umstands, dass die Anzahl der gefangenen Exemplare wahrscheinlich die festgelegten Grenzen übersteigen wird, sollten Stellnetze ausgeschlossen werden. Wenn nur die Befischung nach dem Prinzip „catch-and-release“ (Fangen und Zurücksetzen) erlaubt ist, sollte nur Fanggerät, das hohe Überlebensraten gewährleistet, zugelassen werden. Unter Berücksichtigung der ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten — insbesondere der Tatsache, dass gewerbliche Fischer in Küstengemeinden auf diese Bestände angewiesen sind — würde mit diesen Maßnahmen für Wolfsbarsch ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den Interessen der gewerblichen Fischerei und der Freizeitfischerei gefunden. Insbesondere würde durch diese Maßnahmen ermöglicht, dass Freizeitfischer bei der Ausübung ihrer Fischereitätigkeiten deren Auswirkungen auf diese Bestände berücksichtigen.
- (12) Was den Bestand des Europäischen Aals (*Anguilla anguilla*) betrifft, so hat der ICES empfohlen, alle die Sterblichkeit beeinflussenden anthropogenen Faktoren, einschließlich gewerblicher Fischerei und Freizeitfischerei, auf null zu reduzieren oder möglichst nahe bei null zu halten. Darüber hinaus hat die Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (General Fisheries Commission for the Mediterranean, GFCM) die Empfehlung GFCM/42/2018/1 über Bewirtschaftungsmaßnahmen für Europäischen Aal im Mittelmeer angenommen. Es ist zweckmäßig, gleiche Wettbewerbsbedingungen in der ganzen Union beizubehalten und daher auch für die Übergangsgewässer des ICES-Gebiets sowie für die Brackgewässer, wie Mündungsgewässer, Küstenlagunen und Übergangsgewässer, eine Schonzeit von drei aufeinanderfolgenden Monaten für alle Fischereien auf Europäischen Aal in allen Lebensstadien beizubehalten. Da die Schonzeit mit den in der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die in den westlichen Gewässern und angrenzenden Gewässern gefischten Bestände und für Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/1139 und (EU) 2018/973 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007 und (EG) Nr. 1300/2008 des Rates (Abl. L 83 vom 25.3.2019, S. 1).

Rates⁽³⁾ festgelegten Erhaltungszielen und mit den zeitlichen Wanderungsmustern des Europäischen Aals in Einklang stehen sollte, ist es für die Unionsgewässer des ICES-Gebiets zweckmäßig, als Schonzeit den Zeitraum zwischen dem 1. August 2020 und dem 28. Februar 2021 festzulegen.

- (13) Für einige Jahre wurden bestimmte TACs für Knorpelfischbestände (Haie und Rochen) auf null festgesetzt; gleichzeitig wurde vorgeschrieben, dass Beifänge unverzüglich freizulassen waren. Grund für diese besondere Behandlung war der schlechte Erhaltungszustand dieser Bestände und die Annahme, dass Rückwürfe aufgrund der hohen Überlebensraten die fischereiliche Sterblichkeit nicht erhöhen würden und für die Erhaltung dieser Arten vorteilhaft wären. Seit dem 1. Januar 2019 müssen Fänge dieser Arten jedoch angelandet werden, es sei denn, sie fallen unter eine der in Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 angeführten Ausnahmen von der Anlande-verpflichtung. Gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a der genannten Verordnung gelten solche Ausnahmen für Arten, die nicht befischt werden dürfen und die als solche in einem im Bereich der GFP erlassenen Rechtsakt der Union bezeichnet sind. Daher ist es angebracht, die Befischung dieser Arten in den betreffenden Gebieten zu untersagen.
- (14) Gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sollten die TACs für Bestände, für die spezifische Mehrjahrespläne erstellt wurden, gemäß den Bestimmungen dieser Pläne festgesetzt werden.
- (15) Der Mehrjahresplan für die Nordsee wurde mit der Verordnung (EU) 2018/973 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾ aufgestellt und ist 2018 in Kraft getreten. Der Mehrjahresplan für die westlichen Gewässer ist 2019 in Kraft getreten. Die Fangmöglichkeiten für die in Artikel 1 dieser Pläne aufgeführten Bestände sollten im Einklang mit den Zielen (Spannen von F_{MSY}) und Schutzmaßnahmen gemäß den in diesen Plänen vorgesehenen Bedingungen festgelegt werden. Die Spannen von F_{MSY} sind in den einschlägigen ICES-Gutachten angegeben worden. Liegen keine angemessenen wirtschaftlichen Daten vor, so sollten die Fangmöglichkeiten für Beifangbestände entsprechend dem Vorsorgeansatz gemäß den Mehrjahresplänen festgelegt werden. Um gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/472 die Schwankungen bei den Fangmöglichkeiten zwischen aufeinanderfolgenden Jahren zu beschränken, ist es angebracht, für die Bestände von nördlichem und südlichem Seehecht die obere Spanne von F_{MSY} heranzuziehen.
- (16) Geht aus wissenschaftlichen Gutachten hervor, dass die Biomasse des Laicherbestands eines der in Artikel 1 Absatz 1 des Mehrjahresplans für die westlichen Gewässer genannten Bestände unter B_{lim} liegt, so sind gemäß Artikel 8 des Plans weitere Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Bestand schnell wieder Werte oberhalb des Niveaus erreicht, das den MSY ermöglicht. Abhilfemaßnahmen wären beispielsweise die Aussetzung der gezielten Befischung des betreffenden Bestands oder die entsprechende Verringerung der Fangmöglichkeiten für diese Bestände und/oder andere Bestände in Fischereien mit Beifängen von Kabeljau oder Wittling.
- (17) Der ICES hat in seinem Gutachten darauf hingewiesen, dass die Bestände von Kabeljau und Wittling in der Keltischen See unter B_{lim} liegen. Daher sollten für diese Bestände weitere Abhilfemaßnahmen ergriffen werden. Diese Maßnahmen sollten zur Wiederauffüllung der betreffenden Bestände beitragen und anstelle einer weiteren Verringerung der Fangmöglichkeiten für die Fischereien, in denen diese Bestände befischt werden, ergriffen werden. Für Wittling in der Keltischen See sollten daher die Maßnahmen in technischen Änderungen der Merkmale des Fanggerätes bestehen, um die Beifänge von Wittling zu senken, die sachlich mit den Fangmöglichkeiten für Fischereien, in denen diese Arten gefangen werden, verknüpft sind.
- (18) Im Rahmen der Fangmöglichkeiten für 2019 wurden Abhilfemaßnahmen für Kabeljau in der Keltischen See ergriffen. In diesem Fall wurde die TAC für diesen Bestand ausschließlich für Beifänge reserviert. Da der Bestand jedoch unterhalb von B_{lim} liegt, sollten gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Mehrjahresplans für die westlichen Gewässer weitere Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, um dafür zu sorgen, dass der betreffende Bestand Werte oberhalb des Niveaus erreicht, das den MSY ermöglicht. Solche Maßnahmen würden für bessere Selektivität sorgen, indem die Verwendung von Fanggeräten, bei denen geringere Mengen an Kabeljaubeifängen zu verzeichnen sind, in Gebieten mit erheblichen Kabeljaufangmengen vorgeschrieben und dadurch die fischereiliche Sterblichkeit dieses Bestands in gemischten Fischereien gesenkt würde. Die Höhe der TAC sollte so festgesetzt werden, dass eine vorzeitige Schließung der Fischerei Anfang 2020 vermieden wird. Darüber hinaus sollte die TAC derart festgelegt werden, dass potenzielle Rückwürfe, die die Datenerhebung und die wissenschaftliche Bewertung des Bestands beeinträchtigen könnten, vermieden werden. Eine Festsetzung der TAC auf 805 Tonnen würde eine erhebliche Zunahme der Biomasse des Laicherbestands um mindestens 100 % im Jahr 2020 sicherzustellen und somit dafür zu sorgen, dass der Bestand schnell wieder ein Niveau erreicht, das den MSY ermöglicht ($B_{trigger}$).
- (19) Die TACs für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2016/1627 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵⁾ festgesetzt werden.

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals (ABl. L 248 vom 22.9.2007, S. 17).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2018/973 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für Grundfischbestände in der Nordsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Präzisierung der Umsetzung der Pflicht zur Anlandung in der Nordsee und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 676/2007 und (EG) Nr. 1342/2008 des Rates (ABl. L 179 vom 16.7.2018, S. 1).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2016/1627 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 302/2009 des Rates (ABl. L 252 vom 16.9.2016, S. 1).

- (20) Als Ergebnis eines Benchmark-Verfahrens für den Heringsbestand in den Gewässern westlich von Schottland hat der ICES ein Gutachten für die kombinierten Heringsbestände in den ICES-Divisionen 6a, 7b und 7c (westlich von Schottland, westlich von Irland) vorgelegt. Dieses Gutachten bezieht sich auf zwei getrennte TACs (für die Divisionen 6aS, 7b und 7c einerseits und für die Divisionen 5b, 6b und 6aN andererseits). Nach Einschätzung des ICES muss für diese Bestände ein Wiederauffüllungsplan erstellt werden. Daher sollte eine TAC eingeführt werden, um Fänge in begrenztem Umfang im Rahmen eines kommerziell betriebenen wissenschaftlichen Probe-nahmeprogramms zu erlauben.
- (21) Gemäß wissenschaftlichen Gutachten des ICES liegt der Bestand an Hering (*Clupea harengus*) in der Keltischen See (in den ICES-Divisionen 7a südlich von 52° 30' N, 7g-h und 7j-k) unter B_{lim} . Daher empfiehlt der ICES, dass die Fangmenge 2020 null Tonnen betragen sollte. Der ICES hat vorgeschlagen, Kontrollfänge durchzuführen, um einen größtmöglichen Beitrag zur Erhebung wissenschaftlicher Daten, einschließlich Unterstützung beim Hydroakustik-Survey, zu leisten, und dass die Mindestfangmenge 869 Tonnen betragen sollte. Aus dieser Zahl könnte sich die Mindestanzahl von wenigstens 17 Proben ergeben, die für eine Beobachtungs-TAC erforderlich sind. Es ist daher angebracht, eine TAC für ein Fischerei-Beobachtungsprogramm für Hering in der Keltischen See festzusetzen, um ununterbrochene fischereiabhängige Fangdaten zu erheben, ohne die Wiederauffüllung des Bestands zu beeinträchtigen.
- (22) Am 17. Dezember 2018 veröffentlichte der ICES wissenschaftliche Gutachten zur gebietsübergreifenden Flexibilität für Stöcker (*Trachurus* spp.) zwischen den ICES-Divisionen 8c und 9a. Gemäß dem ICES-Gutachten sollte die gebietsübergreifende Flexibilität zwischen diesen beiden Beständen nicht größer sein als die Differenz zwischen der Fangmenge, die einer fischereilichen Sterblichkeit von $F_{p,0.5}$ entspricht, und der festgesetzten TAC. Es sollte auch keine TAC-Übertragung auf einen Bestand mit einer Biomasse des Laicherbestands unterhalb des unteren Grenzwerts (B_{lim}) geben. Entsprechend den Bedingungen dieses wissenschaftlichen Gutachtens sollte die gebietsübergreifende Flexibilität (besondere Bedingung) für Stöcker zwischen dem ICES-Untergebiet 9 und der ICES-Division 8c für 2020 auf 10 % festgesetzt werden.
- (23) Bei Beständen, für die keine ausreichenden oder zuverlässigen Daten zur Abschätzung der Bestandsgröße existieren, sollte bei der Entscheidung über Bewirtschaftungsmaßnahmen und TACs der Vorsorgeansatz im Fischereimanagement im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 Anwendung finden, wobei bestandsspezifische Faktoren, insbesondere verfügbare Angaben zu Bestandsentwicklungen und Abwägungen zu gemischten Fischereien, zu berücksichtigen sind.
- (24) Mit der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates⁽⁶⁾ wurden zusätzliche Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs eingeführt, u. a. die Flexibilitätsbestimmungen der Artikel 3 und 4 für vorsorgliche bzw. analytische TACs. Gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung legt der Rat bei der Festsetzung der TACs fest, für welche Bestände Artikel 3 oder 4 nicht gilt, insbesondere in Anbetracht der biologischen Lage der Bestände. 2014 wurde mit Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 der Mechanismus für jahresübergreifende Flexibilität für alle Bestände eingeführt, für die die Anlandeverpflichtung gilt. Um zu vermeiden, dass durch übermäßige Flexibilität der Grundsatz der rationellen und verantwortungsbewussten Nutzung der biologischen Meeresressourcen beeinträchtigt, die Verwirklichung der Ziele der GFP behindert und die biologische Lage der Bestände verschlechtert wird, sollte festgelegt werden, dass die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 für analytische TAC nur dann Anwendung finden, wenn die jahresübergreifende Flexibilität nach Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 nicht angewendet wird.
- (25) Die jahresübergreifende Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sollte ausgeschlossen sein, wenn die Anwendung dieser Flexibilität der Verwirklichung der GFP-Ziele zuwiderlaufen würde, insbesondere bei Beständen, bei denen die Biomasse des Laicherbestands unterhalb von B_{lim} liegt.
- (26) Da die Biomasse der Bestände COD/03AS, COD/5BE6A, WHG/56-14, WHG/07A und PLE/7HJK unter B_{lim} liegt und da 2020 nur Beifänge und wissenschaftliche Fischerei erlaubt sind, haben sich die Mitgliedstaaten ferner verpflichtet, Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 im Jahr 2020 nicht auf diese Bestände anzuwenden, damit in diesem Jahr die Fänge die festgesetzten TACs nicht überschreiten.
- (27) Wird eine TAC für einen Bestand nur einem einzigen Mitgliedstaat zugewiesen, so empfiehlt es sich, diesen Mitgliedstaat gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Vertrags zu ermächtigen, die Höhe der TAC selbst zu beschließen. Es sollte sichergestellt werden, dass der betreffende Mitgliedstaat bei der Festsetzung dieser TAC die Grundsätze und Vorschriften der GFP uneingeschränkt befolgt.
- (28) Für 2020 müssen die Obergrenzen für den Fischereiaufwand gemäß den Artikeln 5, 6, 7 und 9 sowie Anhang I der Verordnung (EU) 2016/1627 festgesetzt werden.

⁽⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten (ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3).

- (29) Zur Gewährleistung der vollständigen Nutzung der Fangmöglichkeiten sollte es zulässig sein, eine flexible Vereinbarung für bestimmte TAC-Gebiete anzuwenden, die dieselben biologischen Bestände betreffen.
- (30) Bei bestimmten Arten, etwa bestimmten Haiarten, könnte selbst eine eingeschränkte Fischereitätigkeit eine ernsthafte Bestandsgefährdung darstellen. Fangmöglichkeiten für solche Arten sollten deshalb durch ein allgemeines Fangverbot für diese Arten völlig eingeschränkt werden.
- (31) Auf der 12. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten vom 23. bis 28. Oktober 2017 in Manila wurde eine Reihe von Arten in die Liste der geschützten Arten in den Anhängen I und II dieses Übereinkommens aufgenommen. Daher empfiehlt es sich, den Schutz dieser Arten für in allen Gewässern fischende Fischereifahrzeuge der Union sowie für in Unionsgewässern fischende Fischereifahrzeuge von Drittländern vorzuschreiben.
- (32) Für die Nutzung der in der vorliegenden Verordnung genannten Fangmöglichkeiten für Fischereifahrzeuge der Union gilt die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates⁽⁷⁾, insbesondere Artikel 33 über die Aufzeichnung von Fangmengen und Fischereiaufwand und Artikel 34 über die Übermittlung von Daten über ausgeschöpfte Fangmöglichkeiten. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, die Codes festzulegen, die die Mitgliedstaaten verwenden müssen, wenn sie der Kommission Daten über Anlandungen von Beständen übermitteln, die unter die vorliegende Verordnung fallen.
- (33) Nach dem Gutachten des ICES ist es angebracht, eine spezifische Bewirtschaftungsregelung für Sandaal und damit verbundene Beifänge in den Unionsgewässern der ICES-Divisionen 2a und 3a sowie des ICES-Untergebiets 4 beizubehalten. Da das wissenschaftliche Gutachten des ICES voraussichtlich erst im Februar 2020 vorliegen wird, ist es angebracht, die TAC und die Quoten für diesen Bestand bis zur Vorlage dieses Gutachtens vorläufig auf null festzusetzen.
- (34) Die Union hat nach dem Verfahren, das in den Fischereiabkommen und Protokollen über die Fischereibeziehungen mit Norwegen⁽⁸⁾ und den Färöern⁽⁹⁾ vorgesehen ist, mit diesen Vertragspartnern Konsultationen über Fangrechte geführt. Gemäß dem in dem Fischereiabkommen und dem Protokoll über die Fischereibeziehungen mit Grönland⁽¹⁰⁾ vorgesehenen Verfahren hat der Gemischte Ausschuss den Umfang der Fangmöglichkeiten für die Union in grönländischen Gewässern für 2020 festgesetzt. Daher ist es erforderlich, diese Fangmöglichkeiten in diese Verordnung aufzunehmen.
- (35) Die TAC der Union für Schwarzen Heilbutt in internationalen Gewässern von 1 und 2 berührt nicht den Standpunkt der Union zum angemessenen Anteil der Union an dieser Fischerei.
- (36) Die Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (North-East Atlantic Fisheries Commission, NEAFC) war auf ihrer Jahrestagung 2019 nicht in der Lage, Erhaltungsmaßnahmen für die beiden Bestände von Rotbarsch in der Irmingensee zu verabschieden. Die entsprechenden TACs sollten für diese Bestände im Einklang mit den von der Union in der NEAFC geäußerten Standpunkten festgesetzt werden.
- (37) Die Internationale Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (International Commission for the Conservation of Atlantic Tunas, ICCAT) hat auf ihrer Jahrestagung 2017 vereinbart, dass die ICCAT in den Jahren 2018 und 2019 die nicht zugewiesenen Reserven für Roten Thun für 2019 und 2020 verteilen darf, wobei insbesondere die in Bezug auf ihre handwerklichen Fischereien bestehenden Bedürfnisse der Vertragsparteien, der kooperierenden Nichtvertragsparteien, der Rechtsträger oder der Rechtsträger im Fischereisektor (im Folgenden „CPCs“), die Küstenentwicklungsländer sind, zu berücksichtigen sind. Diese Verteilung wurde auf der Sondertagung des Unterausschusses 2 der ICCAT (Madrid, März 2018) vereinbart, wobei für die Aufteilung auf die Union die aus den folgenden drei Mitgliedstaaten eingegangenen Informationen zugrunde gelegt wurden: Griechenland, Spanien und Portugal. Infolgedessen hat die Union besondere zusätzliche Fangmöglichkeiten von 87 Tonnen für 2019 und von 100 Tonnen für 2020 erhalten, die von den Unionsflotten der handwerklichen Fischerei in bestimmten Regionen der Union zu nutzen sind. Diese Zuteilung von Fangmöglichkeiten an die Union wurde von der ICCAT auf ihren Jahrestagungen in den Jahren 2018 und 2019 gebilligt. Die vom Rat festgelegten Parameter für die Festlegung des Aufteilungsschlüssels im Hinblick auf Griechenland, Spanien und Portugal für 2019 bleiben für 2020 gültig.

⁽⁷⁾ Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

⁽⁸⁾ Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen (ABl. L 226 vom 29.8.1980, S. 48).

⁽⁹⁾ Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits (ABl. L 226 vom 29.8.1980, S. 12).

⁽¹⁰⁾ Partnerschaftliches Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der Autonomen Regierung Grönlands andererseits (ABl. L 172 vom 30.6.2007, S. 4) und Protokoll zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem genannten Abkommen (ABl. L 293 vom 23.10.2012, S. 5).

- (38) Die ICCAT-Empfehlung 16-05 zur Reduzierung der TAC für 2020 für Schwertfisch im Mittelmeer sollte in Unionsrecht umgesetzt werden. Die Fänge aller anderen ICCAT-Bestände im Rahmen der Freizeitfischerei sollten, wie das bereits für den Bestand von Rotem Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer der Fall ist, den von der ICCAT angenommenen Fangbeschränkungen unterliegen.
- (39) Auf ihrer Jahrestagung 2019 einigte sich die ICCAT erstmals auf eine TAC für Blauhai im Nordatlantik, der in Verbindung mit durch die ICCAT geregelten Fischereien gefangen wird, und auf den Aufteilungsschlüssel. Die Fangmöglichkeiten für diesen Bestand sollten daher auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden. Außerdem einigte sich die ICCAT auf eine nicht zugeteilte TAC für Blauhai im Südatlantik, der in Verbindung mit durch die ICCAT geregelten Fischereien gefangen wird. Darüber hinaus wurden unter den Vertragsparteien jährliche Anlandebeschränkungen für die Bestände von Blauem Marlin und Weißem Marlin/Speerfisch im Atlantik aufgeteilt. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (40) Die Vertragsparteien der Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (Commission for the Conservation of Antarctic Marine Living Resources, CCAMLR) haben auf ihrer Jahrestagung 2019 sowohl für Zielarten als auch für Beifangarten Fangbeschränkungen für den Zeitraum vom 1. Dezember 2019 bis zum 30. November 2020 angenommen. Die Ausschöpfung der Quoten im Jahr 2019 sollte bei der Festsetzung der Fangmöglichkeiten für das Jahr 2020 berücksichtigt werden.
- (41) Auf ihrer Jahrestagung 2019 hat die Thunfischkommission für den Indischen Ozean (Indian Ocean Tuna Commission, IOTC) neue Fangbeschränkungen für Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*) angenommen, die sich im Rahmen des IOTC nicht auf die Fangbeschränkungen der Union auswirken. Jedoch hat sie die Möglichkeiten für den Einsatz von Fischsammelgeräten (fish aggregating devices, FADs) und Versorgungsschiffen verringert. Es wurden Maßnahmen betreffend die Aufbewahrung von Teufelsrochen an Bord angenommen. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (42) Die Jahrestagung der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (South Pacific Regional Fisheries Management Organisation, SPRFMO) findet vom 14. bis 18. Februar 2020 statt. Die derzeitigen Maßnahmen im SPRFMO-Übereinkommensbereich sollten bis zu dieser Jahrestagung vorläufig beibehalten werden.
- (43) Die Interamerikanische Kommission für tropischen Thunfisch (Inter-American Tropical Tuna Commission, IATTC) hat auf ihrer Jahrestagung 2017 eine Erhaltungsmaßnahme für Gelbflossenthun, Großaugenthun und Echten Bonito für den Zeitraum 2018-2020 angenommen. Diese wurde auf der Jahrestagung 2019 nicht geändert und sollte daher weiterhin im Unionsrecht umgesetzt werden.
- (44) Die Kommission für die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun (Commission for the Conservation of Southern Bluefin Tuna, CCSBT) hat auf ihrer Jahrestagung 2019 die auf der Jahrestagung 2016 angenommene TAC für Südlichen Blauflossenthun für den Zeitraum 2018-2020 bestätigt. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (45) Die Fischereiorganisation für den Südostatlantik (South East Atlantic Fisheries Organisation, SEAFO) hat auf ihrer Jahrestagung 2019 TACs für die wichtigsten Arten in ihrem Zuständigkeitsbereich angenommen. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (46) Die Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (WCPFC) hat auf ihrer Jahrestagung im Jahr 2019 die zuvor verabschiedeten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen beibehalten. Diese Maßnahmen sollten weiterhin in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (47) Auf ihrer 41. Jahrestagung im Jahr 2019 hat die Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (Northwest Atlantic Fisheries Organisation, NAFO) eine Reihe von Fangmöglichkeiten für das Jahr 2020 für bestimmte Bestände in den Untergebieten 1 bis 4 des NAFO-Übereinkommensbereichs verabschiedet. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (48) Auf der 6. Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (SIOFA) wurden im Jahr 2019 Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für die unter das Übereinkommen fallenden Bestände verabschiedet. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (49) Für die Fangmöglichkeiten für Arktische Seespinne im Gebiet um Svalbard garantiert der Pariser Vertrag von 1920 allen Vertragsparteien gleichberechtigten und nichtdiskriminierenden Zugang zu den Ressourcen, auch in Bezug auf die Fischerei. Die Auffassung der Union zu diesem Zugang zur Fischerei auf Arktische Seespinne auf dem Festlandsockel um Svalbard ist in zwei Verbalnoten an Norwegen vom 25. Oktober 2016 beziehungsweise vom 24. Februar 2017 dargelegt. Um zu gewährleisten, dass die Bewirtschaftung der Arktischen Seespinne innerhalb des Gebiets von Svalbard gemäß solchen nichtdiskriminierenden Bewirtschaftungsregeln erfolgt, wie sie von Norwegen, das in diesem Gebiet die Hoheitsrechte und die Gerichtsbarkeit innerhalb der Grenzen des genannten Vertrags ausübt, festgelegt werden können, ist es angebracht, die Zahl der für diese Fischerei zugelassenen Schiffe festzusetzen. Die Aufteilung solcher Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten beschränkt sich auf das Jahr 2020. Es sei darauf hingewiesen, dass in der Union die Verantwortung dafür, dass geltende Rechtsvorschriften eingehalten werden, in erster Linie bei den Flaggenmitgliedstaaten liegt.

- (50) Gemäß der an die Bolivarische Republik Venezuela gerichteten Erklärung der Union⁽¹¹⁾ ist es erforderlich, die Venezuela in Unionsgewässern eingeräumten Fangmöglichkeiten für Schnapper festzusetzen.
- (51) Da bestimmte Vorschriften ohne Unterbrechung gelten sollten und um Rechtsunsicherheit im Zeitraum zwischen dem Ende des Jahres 2020 und dem Inkrafttreten der Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2021 zu vermeiden, sollten die Vorschriften der vorliegenden Verordnung über Verbote und Schonzeiten zu Beginn des Jahres 2021 weiterhin gelten, bis die Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2021 in Kraft tritt.
- (52) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse im Hinblick auf die Ermächtigung einzelner Mitgliedstaaten zur Verwaltung von Aufwandszuteilungen nach einer Kilowatt-Tage-Regelung übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹²⁾ ausgeübt werden.
- (53) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Zuweisung zusätzlicher Tage auf See bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit und bei verstärktem Einsatz von Beobachtern sowie in Bezug auf die Festlegung der Tabellenformate für die Sammlung und Übermittlung von Angaben zur Übertragung von Tagen auf See zwischen Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaats übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ausgeübt werden.
- (54) Um eine Unterbrechung der Fangtätigkeiten zu vermeiden und die Existenzgrundlage der Fischer der Union zu sichern, sollte diese Verordnung ab dem 1. Januar 2020 gelten; ausgenommen hiervon sind die Fischereiaufwandsbeschränkungen, die ab dem 1. Februar 2020 gelten sollten, sowie spezifische Bestimmungen für bestimmte Regionen, für die ein besonderer Anwendungszeitpunkt gelten sollte. Aus Gründen der Dringlichkeit sollte diese Verordnung unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.
- (55) Die zuständigen regionalen Fischereiorganisationen (RFOs) legen bestimmte internationale Maßnahmen, mit denen Fangmöglichkeiten für die Union geschaffen oder eingeschränkt werden, am Jahresende fest, und diese Maßnahmen werden vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung anwendbar. Es ist daher vorzusehen, dass die entsprechenden Bestimmungen zur Umsetzung dieser Maßnahmen in Unionsrecht rückwirkend gelten. Da die Fangsaison im CCAMLR-Übereinkommensbereich vom 1. Dezember bis zum 30. November läuft und bestimmte Fangmöglichkeiten oder Verbote im CCAMLR-Übereinkommensbereich demzufolge für einen Zeitraum ab dem 1. Dezember 2019 gelten, sollten auch die entsprechenden Bestimmungen der vorliegenden Verordnung ab diesem Zeitpunkt gelten. Eine solche rückwirkende Anwendung berührt den Grundsatz legitimer Erwartungen nicht, da CCAMLR-Mitglieder im CCAMLR-Übereinkommensbereich nicht ohne Erlaubnis fischen dürfen.
- (56) Bei der Nutzung der Fangmöglichkeiten sollte das geltende Unionsrecht uneingeschränkt befolgt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

- (1) Mit der vorliegenden Verordnung werden die Fangmöglichkeiten festgesetzt, die in Unionsgewässern und für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen zur Verfügung stehen.
- (2) Die Fangmöglichkeiten gemäß Absatz 1 schließen ein:
- a) Fangbeschränkungen für das Jahr 2020 und, soweit in der vorliegenden Verordnung festgesetzt, für das Jahr 2021;

⁽¹¹⁾ Beschluss (EU) 2015/1565 des Rates vom 14. September 2015 zur Genehmigung — im Namen der Europäischen Union — der Erklärung über die Gewährung von Fangmöglichkeiten in EU-Gewässern für Fischereifahrzeuge, die die Flagge der Bolivarischen Republik Venezuela führen, in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der Küste von Französisch-Guayana (ABl. L 244 vom 19.9.2015, S. 55).

⁽¹²⁾ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- b) Fischereiaufwandsbeschränkungen für das Jahr 2020, mit Ausnahme der in Anhang II festgelegten Fischereiaufwandsbeschränkungen, die vom 1. Februar 2020 bis zum 31. Januar 2021 gelten werden;
- c) Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände im CCAMLR-Übereinkommensbereich vom 1. Dezember 2019 bis zum 30. November 2020;
- d) die in Artikel 30 festgesetzten Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände im IATTC-Übereinkommensbereich für die in jenem Artikel genannten Zeiträume im Jahr 2019 und 2020.

Artikel 2

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für folgende Schiffe:

- a) Fischereifahrzeuge der Union;
- b) Drittlandschiffe in Unionsgewässern.

(2) Diese Verordnung gilt auch für die Freizeitfischerei, wenn sie in den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung ausdrücklich genannt ist.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013. Außerdem bezeichnet der Ausdruck

- a) „Drittlandschiff“ ein Fischereifahrzeug, das die Flagge eines Drittlands führt und in einem Drittland registriert ist;
- b) „Freizeitfischerei“ nichtgewerbliche Fischerei, bei der biologische Meeresressourcen beispielsweise im Rahmen der Freizeitgestaltung, des Fremdenverkehrs oder des Sports ausgebeutet werden;
- c) „internationale Gewässer“ die Gewässer, die außerhalb der staatlichen Hoheit oder Gerichtsbarkeit irgendeines Staats liegen;
- d) „zulässige Gesamtfangmenge“ („total allowable catch“, TAC)
 - i) in Fischereien, für die die Ausnahme von der Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 Absätze 4 bis 7 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt, die Fischmenge, die aus jedem Bestand jährlich angelandet werden darf;
 - ii) in allen anderen Fischereien die Fischmenge, die aus jedem Bestand jährlich entnommen werden darf;
- e) „Quote“ einen der Union, einem Mitgliedstaat oder einem Drittland zugeteilten Anteil an der TAC;
- f) „analytische Bewertung“ mengenmäßige Bewertung von Tendenzen in einem bestimmten Bestand auf der Grundlage von Daten über die Biologie und Nutzung des Bestands, welche bei wissenschaftlicher Prüfung für ausreichend gut befunden wurden, um wissenschaftliche Empfehlungen für künftige Fangoptionen abzugeben;
- g) „Maschenöffnung“ die Maschenöffnung von Fangnetzen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 6 Nummer 34 der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹³⁾;
- h) „Fischereiflottenregister der Union“ das von der Kommission gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 erstellte Register;
- i) „Fischereilogbuch“ das in Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 genannte Logbuch.

⁽¹³⁾ Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiresourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105).

Artikel 4

Fanggebiete

Im Sinne der vorliegenden Verordnung gelten die folgenden Zonenbestimmungen:

- a) „ICES-Gebiete“ (Internationaler Rat für Meeresforschung) sind die geografischen Gebiete nach Maßgabe des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁴⁾;
- b) „Skagerrak“ ist das geografische Gebiet, das im Westen durch eine Linie vom Leuchtturm von Hanstholm zum Leuchtturm von Lindesnes und im Süden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste begrenzt wird;
- c) „Kattegat“ ist das geografische Gebiet, das im Norden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste und im Süden durch eine Linie von Kap Hasenøre zum Kap Gniben, von Korshage nach Spodsbjerg und vom Kap Gilbjerg zum Kullen begrenzt wird;
- d) „Funktionseinheit 16 des ICES-Untergebiets 7“ ist das geografische Gebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:
- 53° 30' N 15° 00' W,
 - 53° 30' N 11° 00' W,
 - 51° 30' N 11° 00' W,
 - 51° 30' N 13° 00' W,
 - 51° 00' N 13° 00' W,
 - 51° 00' N 15° 00' W;
- e) „Funktionseinheit 25 der ICES-Division 8c“ ist das geografische Seegebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:
- 43° 00' N 9° 00' W,
 - 43° 00' N 10° 00' W,
 - 43° 30' N 10° 00' W,
 - 43° 30' N 9° 00' W,
 - 44° 00' N 9° 00' W,
 - 44° 00' N 8° 00' W,
 - 43° 30' N 8° 00' W;
- f) „Funktionseinheit 26 der ICES-Division 9a“ ist das geografische Gebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:
- 43° 00' N 8° 00' W,
 - 43° 00' N 10° 00' W,
 - 42° 00' N 10° 00' W,
 - 42° 00' N 8° 00' W;

⁽¹⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 70).

- g) „Funktionseinheit 27 der ICES-Division 9a“ ist das geografische Gebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:
- 42° 00' N 8° 00' W,
 - 42° 00' N 10° 00' W,
 - 38° 30' N 10° 00' W,
 - 38° 30' N 9° 00' W,
 - 40° 00' N 9° 00' W,
 - 40° 00' N 8° 00' W;
- h) „Funktionseinheit 30 der ICES-Division 9a“ ist das geografische Gebiet im Hoheitsgebiet von Spanien im Golf von Cádiz und in angrenzenden Gewässern der Division 9a;
- i) „Funktionseinheit 31 der ICES-Division 8c“ ist das geografische Seegebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:
- 43° 30' N 6° 00' W,
 - 44° 00' N 6° 00' W,
 - 44° 00' N 2° 00' W,
 - 43° 30' N 2° 00' W;
- j) „Golf von Cádiz“ ist das geografische Gebiet der ICES-Division 9a östlich von 7° 23' 48" W;
- k) „CCAMLR-Übereinkommensbereich“ ist das geografische Gebiet im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 des Rates ⁽¹⁵⁾;
- l) „CECAF-Gebiete“ (Committee for Eastern Central Atlantic Fisheries, Fischereiausschuss für den östlichen Zentralatlantik) sind die geografischen Gebiete nach Maßgabe des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 216/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁶⁾;
- m) „IATTC-Übereinkommensbereich“ ist das geografische Gebiet nach Maßgabe des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen aus dem Jahr 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica eingesetzt wurde ⁽¹⁷⁾;
- n) „ICCAT-Übereinkommensbereich“ ist das geografische Gebiet nach Maßgabe der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik ⁽¹⁸⁾;
- o) „IOTC-Übereinkommensbereich“ ist das geografische Gebiet nach Maßgabe des Übereinkommens zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean ⁽¹⁹⁾;

⁽¹⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 601/2004 des Rates vom 22. März 2004 zur Festlegung von Kontrollmaßnahmen für die Fischerei im Regelungsbereich des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 3943/90, (EG) Nr. 66/98 und (EG) Nr. 1721/1999 (ABl. L 97 vom 1.4.2004, S. 16).

⁽¹⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 216/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch Mitgliedstaaten, die in bestimmten Gebieten außerhalb des Nordatlantiks Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 1).

⁽¹⁷⁾ Geschlossen mit dem Beschluss 2006/539/EG des Rates vom 22. Mai 2006 über den Abschluss, im Namen der Europäischen Gemeinschaft, des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen aus dem Jahr 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica eingesetzt wurde (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 22).

⁽¹⁸⁾ Beitritt der Union mit dem Beschluss 86/238/EWG des Rates vom 9. Juni 1986 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik in der Fassung des Protokolls zu der am 10. Juli 1984 in Paris unterzeichneten Schlussakte der Konferenz der Bevollmächtigten der Vertragsparteien der Konvention (ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33).

⁽¹⁹⁾ Beitritt der Union mit dem Beschluss 95/399/EG des Rates vom 18. September 1995 über den Beitritt der Gemeinschaft zu dem Übereinkommen zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (ABl. L 236 vom 5.10.1995, S. 24).

- p) „NAFO-Gebiete“ sind die geografischen Gebiete nach Maßgabe des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 217/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁰⁾;
- q) „SEAFO-Übereinkommensbereich“ ist das geografische Gebiet nach Maßgabe des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Südostatlantik ⁽²¹⁾;
- r) „SIOFA-Übereinkommensbereich“ ist das geografische Gebiet nach Maßgabe des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean ⁽²²⁾;
- s) „SPRFMO-Übereinkommensbereich“ ist das geografische Gebiet nach Maßgabe des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen der Hohen See im Südpazifik ⁽²³⁾;
- t) „WCPFC-Übereinkommensbereich“ (Western and Central Pacific Fisheries Commission, Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik) ist das geografische Gebiet nach Maßgabe des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik ⁽²⁴⁾;
- u) „Hohe See des Beringmeers“ ist das geografische Gebiet der Hohen See im Beringmeer jenseits 200 Seemeilen von den Basislinien, von denen aus die Breite der Territorialgewässer der Küstenstaaten des Beringmeers gemessen wird;
- v) „Überschneidungsgebiet zwischen der IATTC und der WCPFC“ ist das geografische Gebiet, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird:
- Länge 150° W,
 - Länge 130° W,
 - Breite 4° S,
 - Breite 50° S.

TITEL II

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 5

TACs und Aufteilung

(1) Die TACs für Fischereifahrzeuge der Union in Unionsgewässern und solche in bestimmten Nicht-Unionsgewässern, die Aufteilung dieser TACs auf die Mitgliedstaaten sowie die gegebenenfalls operativ damit verbundenen Bedingungen sind in Anhang I festgelegt.

(2) Fischereifahrzeuge der Union dürfen im Rahmen der TACs nach Anhang I der vorliegenden Verordnung und unter den Bedingungen des Artikels 18 und des Anhangs V Teil A der vorliegenden Verordnung sowie den Bedingungen der Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁵⁾ und deren Durchführungsbestimmungen in den Gewässern, die unter die Fischereigerichtsbarkeit der Färöer, Grönlands oder Norwegens fallen, und in der Fischereizone um Jan Mayen fischen.

⁽²⁰⁾ Verordnung (EG) Nr. 217/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Statistiken über die Fänge und die Fischereitätigkeit der Mitgliedstaaten, die im Nordwestatlantik Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 42).

⁽²¹⁾ Geschlossen mit dem Beschluss 2002/738/EG des Rates vom 22. Juli 2002 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Südostatlantik durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 234 vom 31.8.2002, S. 39).

⁽²²⁾ Beitritt der Union mit dem Beschluss 2008/780/EG des Rates vom 29. September 2008 über den Abschluss des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 268 vom 9.10.2008, S. 27).

⁽²³⁾ Beitritt der Union mit dem Beschluss 2012/130/EU des Rates vom 3. Oktober 2011 über die Genehmigung des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen der Hohen See im Südpazifik im Namen der Europäischen Union (ABl. L 67 vom 6.3.2012, S. 1).

⁽²⁴⁾ Beitritt der Union mit dem Beschluss 2005/75/EG des Rates vom 26. April 2004 über den Beitritt der Gemeinschaft zum Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik (ABl. L 32 vom 4.2.2005, S. 1).

⁽²⁵⁾ Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 81).

*Artikel 6***Von den Mitgliedstaaten festzusetzende TACs**

- (1) Die TACs für bestimmte Fischbestände werden vom betreffenden Mitgliedstaat festgesetzt. Diese Bestände sind in Anhang I ausgewiesen.
- (2) Der betreffende Mitgliedstaat setzt die TACs in einer Höhe fest, die
 - a) den Grundsätzen und Vorschriften der GFP entspricht, insbesondere dem Grundsatz der nachhaltigen Nutzung der Bestände, und
 - b) als Ergebnis
 - i) mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit zu einer Bestandsnutzung führt, bei der ab 2020 der MSY erzielt wird, wenn eine analytische Bestandsabschätzung vorliegt; oder
 - ii) zu einer Bestandsnutzung im Sinne des Vorsorgeansatzes bei der Bestandsbewirtschaftung führt, wenn keine oder nur eine unvollständige analytische Bestandsabschätzung vorliegt.
- (3) Jeder betroffene Mitgliedstaat übermittelt der Kommission bis zum 15. März 2020 folgende Angaben:
 - a) die beschlossenen TACs;
 - b) die vom betroffenen Mitgliedstaat gesammelten und ausgewerteten Daten, auf die sich die beschlossenen TACs stützen;
 - c) Erläuterungen, inwiefern die beschlossenen TACs den Anforderungen des Absatzes 2 genügen.

*Artikel 7***Bedingungen für die Anlandung von Fängen und Beifängen**

- (1) Fänge, die nicht der Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterliegen, dürfen nur dann an Bord behalten oder angelandet werden, wenn sie
 - a) von Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaats getätigt worden sind, der über eine Quote verfügt, und diese Quote noch nicht ausgeschöpft ist, oder
 - b) Anteil einer Unionsquote sind, die nicht auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wurde, und diese Unionsquote noch nicht ausgeschöpft ist.
- (2) Die Bestände von Nichtzielarten innerhalb sicherer biologischer Grenzen gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sind für die Zwecke der Ausnahme von der Pflicht, Fänge auf die im genannten Artikel vorgesehenen einschlägigen Quoten anzurechnen, in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

*Artikel 8***Quotenauschmechanismus für TACs für unvermeidbare Beifänge im Zusammenhang mit der Pflicht zur Anlandung**

- (1) Um der Einführung der Pflicht zur Anlandung Rechnung zu tragen und um den Mitgliedstaaten, die über keine Quote für bestimmte Beifänge verfügen, Quoten für bestimmte Beifänge einzuräumen, gilt der gemäß Absätze 2 bis 5 dieses Artikels festgelegte Quotenauschmechanismus für die in Anhang IA genannten TACs.
- (2) 6 % jeder Quote von den TACs für Kabeljau in der Keltischen See, Kabeljau westlich von Schottland, Wittling in der Irischen See und Scholle in den ICES-Divisionen 7h, 7j und 7k sowie 3 % jeder Quote von der TAC für Wittling westlich von Schottland, die jedem Mitgliedstaat zugeteilt wurden, werden für einen Quotenauschpool bereitgestellt, der ab 1. Januar 2020 offen steht. Die Mitgliedstaaten ohne Quoten haben bis zum 31. März 2020 ausschließlichen Zugang zum Quotenauschpool.
- (3) Die dem Pool entnommenen Mengen dürfen nicht getauscht oder auf das folgende Jahr übertragen werden. Ungenutzte Mengen werden nach dem 31. März 2020 denjenigen Mitgliedstaaten zurückgegeben, die anfänglich zum Quotenauschpool beigetragen haben.

(4) Die im Austausch bereitgestellten Quoten sind vorzugsweise einer Liste von TACs zu entnehmen, die von jedem Mitgliedstaat, der zum Pool beiträgt, gemäß der Anlage des Anhangs IA genannt werden.

(5) Durch Anwendung eines Markttauschkurses oder anderer für beide Seiten annehmbarer Tauschkurse wird dafür gesorgt, dass diese Quoten gleichwertigen Marktwert haben. In Ermangelung von Alternativen wird der gleichwertige wirtschaftliche Wert gemäß den durchschnittlichen Unionspreisen des vorangegangenen Jahres herangezogen, wie er von der Europäischen Marktbeobachtungsstelle für Fischerei und Aquakultur angegeben wird.

(6) In Fällen, in denen der Quotentauschmechanismus gemäß den Absätzen 2 bis 5 des vorliegenden Artikels es den Mitgliedstaaten nicht gestattet, ihre unvermeidbaren Beifänge in ähnlichem Umfang abzudecken, bemühen sich die Mitgliedstaaten, einen Quotentausch gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zu vereinbaren, bei dem sichergestellt ist, dass die getauschten Quoten gleichwertigen Marktwert haben.

Artikel 9

Fischereiaufwandsbeschränkungen in der ICES-Division 7e

(1) Anhang II enthält für die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b angegebenen Zeiträume die technischen Aspekte der Rechte und Verpflichtungen im Zusammenhang mit Anhang II für die Bewirtschaftung des Seezungenbestands in der ICES-Division 7e.

(2) Stellt ein Mitgliedstaat gemäß Anhang II Nummer 7.4 einen entsprechenden Antrag, kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten diesem Mitgliedstaat zusätzlich zu den in Anhang II Nummer 5 aufgeführten Tagen zusätzliche Tage auf See zuweisen, an denen ein Flaggenmitgliedstaat einem Schiff unter seiner Flagge, das registriertes Fanggerät an Bord führt, den Aufenthalt in der ICES-Division 7e gestatten darf. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 53 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(3) Im Rahmen eines verstärkten Beobachterprogramms gemäß Anhang II Nummer 8.1 kann die Kommission einem antragstellenden Mitgliedstaat im Wege von Durchführungsrechtsakten zusätzlich zu den Tagen gemäß Anhang II Nummer 5 maximal drei Tage zwischen dem 1. Februar 2020 und dem 31. Januar 2021 zuweisen, an denen sich ein Schiff in der ICES-Division 7e aufhalten darf. Eine solche Zuweisung erfolgt auf der Grundlage der von dem Mitgliedstaat gemäß Anhang II Nummer 8.3 vorgelegten Beschreibung und nach Konsultation des STECF. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 53 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 10

Maßnahmen für die Fischerei auf Wolfsbarsch

(1) Fischereifahrzeugen der Union sowie der gewerblichen Fischerei vom Ufer aus ist es untersagt, in den ICES-Divisionen 4b und 4c und im ICES-Untergebiet 7 Wolfsbarsch zu befischen. Es ist untersagt, in diesem Gebiet gefangenen Wolfsbarsch an Bord zu behalten, umzuladen, umzusetzen oder anzulanden.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen Fischereifahrzeuge der Union im Januar 2020 und vom 1. April bis zum 31. Dezember 2020 in den ICES-Divisionen 4b, 4c, 7d, 7e, 7f und 7h sowie in den Gewässern innerhalb von zwölf Seemeilen von der Basislinie im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs in den ICES-Divisionen 7a und 7g Wolfsbarsch befischen und Wolfsbarsch an Bord behalten, umladen, umsetzen oder anlanden, der in diesen Gebieten mit dem folgenden Gerät und im Rahmen der folgenden Beschränkungen gefangen wurde:

- a) mit Grundschieppnetzen⁽²⁶⁾ unvermeidbare Beifänge von maximal 520 kg pro zwei Monate und 5 % des Gesamtgewichts der je Fangreise mit dem Fischereifahrzeug gefangenen Meerestiere an Bord;
- b) mit Waden⁽²⁷⁾ unvermeidbare Beifänge von maximal 520 kg pro zwei Monate und 5 % des Gesamtgewichts der je Fangreise mit dem Fischereifahrzeug gefangenen Meerestiere an Bord;
- c) mit Haken und Leinen⁽²⁸⁾ maximal 5,7 t pro Schiff und Jahr;
- d) mit aufgespannten Kiemennetzen⁽²⁹⁾ unvermeidbare Beifänge von maximal 1,4 t pro Schiff und Jahr.

⁽²⁶⁾ Alle Arten von Grundschieppnetzen (OTB, OTT, PTB, TBB, TBN, TBS und TB).

⁽²⁷⁾ Alle Arten von Waden (SSC, SDN, SPR, SV, SB und SX).

⁽²⁸⁾ Alle Fischereien mit Langleinen und Angeln (LHP, LHM, LLD, LL, LTL, LX und LLS).

⁽²⁹⁾ Alle aufgespannten Kiemennetze und Fallen (GTR, GNS, GNC, FYK, FPN und FIX).

Die Abweichungen nach Unterabsatz 1 gelten für Fischereifahrzeuge der Union, die im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2015 und dem 30. September 2016 unter Buchstabe c unter Einsatz von Haken und Leinen beziehungsweise unter Buchstabe d unter Einsatz von aufgespannten Kiemennetzen Wolfsbarschfänge verzeichnet haben. Im Falle einer Ersetzung eines Fischereifahrzeugs der Union können die Mitgliedstaaten erlauben, dass die Ausnahmeregelung für ein anderes Fischereifahrzeug gilt, sofern sich die Zahl der Fischereifahrzeuge der Union, die unter diese Ausnahmeregelung fallen, und ihre Fangkapazität insgesamt nicht erhöhen.

(3) Die in Absatz 2 festgelegten Fangbeschränkungen sind nicht von einem Schiff auf ein anderes übertragbar und — sofern eine monatliche Obergrenze besteht — auch nicht von einem Monat auf den anderen. Für Fischereifahrzeuge der Union, die in einem Kalendermonat mehr als ein Fanggerät verwenden, gilt für jedes Fanggerät die niedrigste in Absatz 2 festgelegte Fangbeschränkung.

Die Mitgliedstaaten melden der Kommission spätestens 15 Tage nach dem Ende jedes Monats alle Wolfsbarschfänge je Fanggerätetyp.

(4) Frankreich und Spanien stellen sicher, dass die durch ihre gewerbliche Fischerei und ihre Freizeitfischerei entstehende fischereiliche Sterblichkeit des Wolfsbarschbestands in den ICES-Divisionen 8a und 8b den Wert des F_{MSY} -Punkts — wie in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/472 vorgeschrieben — nicht überschreitet, was eine Gesamtfangmenge von 2 533 Tonnen ergibt.

(5) In der Freizeitfischerei, auch vom Ufer aus, gilt in den ICES-Divisionen 4b, 4c, 6a, 7a bis 7k Folgendes:

- a) Vom 1. Januar bis zum 29. Februar und vom 1. bis zum 31. Dezember 2020 ist nur das „Fangen und Zurücksetzen“ von Wolfsbarsch unter Nutzung von Angeln oder Handleinen erlaubt. In diesen Zeiträumen ist es untersagt, in diesem Gebiet gefangenen Wolfsbarsch zu behalten, umzusetzen, umzuladen oder anzulanden.
- b) Vom 1. März bis zum 30. November 2020 dürfen täglich höchstens zwei Wolfsbarschexemplare pro Fischer gefangen und behalten werden, die behaltene(n) Wolfsbarschexemplare(n) müssen eine Mindestgröße von 42 cm aufweisen.

Unterabsatz 1 Buchstabe b gilt nicht für Stellnetze, mit denen Wolfsbarsch während des in diesem Buchstaben genannten Zeitraums weder gefangen noch behalten werden darf.

(6) In der Freizeitfischerei in den ICES-Divisionen 8a und 8b dürfen täglich höchstens zwei Wolfsbarschexemplare pro Fischer gefangen und behalten werden. Die behaltene(n) Wolfsbarschexemplare(n) müssen eine Mindestgröße von 42 cm aufweisen. Dieser Absatz gilt nicht für Stellnetze, mit denen Wolfsbarsch weder gefangen noch behalten werden darf.

(7) Die Absätze 5 und 6 gelten unbeschadet strengerer nationaler Maßnahmen für die Freizeitfischerei.

Artikel 11

Maßnahmen für die Fischerei auf Europäischen Aal in den Unionsgewässern des ICES-Gebiets

In den Unionsgewässern des ICES-Gebiets und in Brackgewässern, wie Mündungsgewässern, Küstenlagunen und Übergangsgewässern, ist für einen Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Monaten zwischen dem 1. August 2020 und dem 28. Februar 2021, der von jedem betroffenen Mitgliedstaat festzulegen ist, jede gezielte und unbeabsichtigte Fischerei sowie Freizeitfischerei auf Europäischen Aal untersagt. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis spätestens 1. Juni 2020 den festgelegten Zeitraum mit.

Artikel 12

Besondere Vorschriften zur Aufteilung von Fangmöglichkeiten

(1) Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten nach der vorliegenden Verordnung lässt Folgendes unberührt:

- a) Tausch von zugewiesenen Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
- b) Abzüge und Neuaufteilungen gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;
- c) Neuaufteilungen gemäß den Artikeln 12 und 47 der Verordnung (EU) 2017/2403;
- d) zusätzliche zulässige Anlandungen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;

- e) zurückbehaltene Mengen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
- f) Abzüge nach den Artikeln 105, 106 und 107 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;
- g) Übertragung und Tausch von Quoten gemäß Artikel 19 der vorliegenden Verordnung.
- (2) Bestände, für die vorsorgliche oder analytische TACs gelten, sind für die Zwecke der jahresübergreifenden Verwaltung von TACs und Quoten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 847/96 in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführt.
- (3) Sofern in Anhang I der vorliegenden Verordnung nichts anderes festgelegt ist, gilt Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 für Bestände, die unter eine vorsorgliche TAC fallen, und gelten Artikel 3 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 4 jener Verordnung für Bestände, die unter eine analytische TAC fallen.
- (4) Die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht, wenn ein Mitgliedstaat die jahresübergreifende Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 anwendet.

Artikel 13

Abhilfemaßnahmen für Kabeljau und Wittling in der Keltischen See

- (1) Die folgenden Maßnahmen gelten für Fischereifahrzeuge der Union, die in den ICES-Divisionen 7f und 7g, dem nördlich von 49° 30' N gelegenen Bereich der Division 7h und dem nördlich von 49° 30' N und östlich von 11° W gelegenen Bereich der Division 7j Grundschleppnetze und Waden einsetzen:
- a) Fischereifahrzeuge der Union, die Grundschleppnetze einsetzen und deren Fänge zu mindestens 20 % aus Schellfisch bestehen, dürfen im in Absatz 1 genannten Gebiet nicht fischen, es sei denn, sie verwenden eine der folgenden Fanggeräte mit einer der folgenden Maschengrößen:
- 110 mm-Steert mit Quadratmaschen-Netzblatt von 120 mm;
 - 100 mm-T90-Steert;
 - 120 mm-Steert;
 - 100 mm-Steert mit Quadratmaschen-Netzblatt von 160 mm bis 31. Mai 2020.
- b) Ab 1. Juni 2020 verwenden die Fischereifahrzeuge der Union zusätzlich zu den unter Buchstabe a genannten Maßnahmen auch Folgendes: i) Fanggeräte, die so konstruiert sind, dass der Abstand zwischen der Fangleine und dem Bodenfangerät mindestens einen Meter beträgt; oder ii) jedes Mittel, das nach Einschätzung des ICES oder des STECF nachgewiesenermaßen mindestens ebenso selektiv zur Vermeidung von Kabeljau wirkt.
- c) Fischereifahrzeuge der Union, die Wadenfischer mit Grundzugnetz sind, deren Fänge zu mindestens 20 % aus Schellfisch bestehen, dürfen im in Absatz 1 genannten Gebiet nur fischen, wenn sie Fanggerät einer der folgenden Maschengrößen verwenden:
- 110 mm-Steert mit Quadratmaschen-Netzblatt von 120 mm;
 - 100 mm-T90-Steert;
 - 120 mm-Steert.
- (2) Mit Ausnahme von Schiffen, die dem Anwendungsbereich des Artikels 9 Absatz 2 der delegierten Verordnung 2018/2034 der Kommission⁽³⁰⁾ unterliegen, dürfen Fischereifahrzeuge der Union, die in den ICES-Divisionen 7f bis 7k und in dem Gebiet westlich von 5° W in der ICES-Division 7e Grundschleppnetze und Waden einsetzen, oder Fischereifahrzeuge der Union, die im in Absatz 1 genannten Gebiet Grundschleppnetze einsetzen und deren Fänge zu weniger als 20 % aus Schellfisch bestehen, nur fischen, wenn sie eine Mindestmaschenöffnung des Steerts von mindestens 100 mm verwenden. Diese vorgeschriebene Mindestmaschenöffnung des Steerts gilt nicht für Fischereifahrzeuge, deren Beifänge von Kabeljau nach Einschätzung des STECF 1,5 % nicht überschreiten.

⁽³⁰⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2018/2034 der Kommission vom 18. Oktober 2018 zur Erstellung eines Rückwurfplans für den Zeitraum 2019-2021 für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten in den nordwestlichen Gewässern (ABl. L 327 vom 21.12.2018, S. 8).

(3) Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1241 werden die Fanganteile als Lebendgewichtsanteil am Gesamtgewicht der nach jeder Fangreise angelandeten biologischen Meeresschätze berechnet.

(4) Fischereifahrzeuge der Union dürfen alternativ zu den in Absatz 1 Buchstaben a und b aufgeführten Fanggeräten auch ein anderes hochselektives Fanggerät einsetzen, durch das aufgrund seiner technischen Merkmale gemäß einer vom STECF bewerteten wissenschaftlichen Studie weniger als 1 % Kabeljau gefangen wird.

Artikel 14

Abhilfemaßnahmen für Kabeljau in der Nordsee

Schongebiete, die außer für pelagisches Fanggerät (Ringwaden und Schleppnetze) für die Fischerei gesperrt sind, sowie die Zeiträume, in denen sie gelten, sind in Anhang IV aufgeführt.

Artikel 15

Abhilfemaßnahmen für Kabeljau im Kattegat

(1) Ab dem 31. Mai 2020 haben Fischereifahrzeuge der Union, die Grundsleppnetze (Fanggerätcodes: OTB, OTT, OT, TBN, TBS, TB, TX und PTB) mit einer Mindestmaschenöffnung von 70 mm einsetzen, eines der folgenden selektiven Fanggeräte zu verwenden:

- a) ein Selektionsgitter mit einem Abstand von höchstens 35 mm zwischen den Gitterstäben und mit einem nicht blockierten Fischauslass;
- b) ein Selektionsgitter mit einem Abstand von höchstens 50 mm zwischen den Gitterstäben zur Trennung von Platt- und Rundfischen und mit einem nicht blockierten Fischauslass für Rundfische;
- c) Seltra-Netzblatt mit einer Quadratmaschenöffnung von 300 mm;
- d) ein reguliertes, hochselektives Fanggerät, durch das aufgrund seiner technischen Merkmale gemäß der vom STECF bewerteten wissenschaftlichen Studie weniger als 1,5 % Kabeljau gefangen wird, sofern dies das einzige an Bord des Schiffes mitgeführte Fanggerät ist.

(2) Die Mitgliedstaaten können bis zum 31. März 2020 Fischereifahrzeuge der Union benennen, auf denen im Rahmen eines Projektes eines betroffenen Mitgliedstaats spätestens am 31. Dezember 2020 Ausrüstung für vollständig dokumentierte Fischerei angebracht wird. Auf solchen Fischereifahrzeugen der Union können Fanggeräte gemäß Verordnung (EU) 2019/1241 verwendet werden. Die betreffenden Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Liste dieser Schiffe.

Artikel 16

Verbotene Arten

(1) Die nachstehenden Arten dürfen von Fischereifahrzeugen der Union nicht gefangen, an Bord behalten, umgeladen oder angelandet werden:

- a) Atlantischer Sternrochen (*Amblyraja radiata*) in den Unionsgewässern der ICES-Divisionen 2a, 3a und 7d sowie des ICES-Untergebiets 4;
- b) Tiefwasser-Dornhai (*Centrophorus squamosus*) in den Unionsgewässern der ICES-Division 2a und des ICES-Untergebiets 4 sowie in den Unionsgewässern und den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 14;
- c) Portugiesenhai (*Centroscyllium coelelepis*) in den Unionsgewässern der ICES-Division 2a und des ICES-Untergebiets 4 sowie in den Unionsgewässern und den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 14;
- d) Schokoladenhai (*Dalatias licha*) in den Unionsgewässern der ICES-Division 2a und des ICES-Untergebiets 4 sowie in den Unionsgewässern und den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 14;
- e) Vogelschnabel-Dornhai (*Deania calcea*) in den Unionsgewässern der ICES-Division 2a und des ICES-Untergebiets 4 sowie in den Unionsgewässern und den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 14;

- f) Glattrochen (*Dipturus batis*) beider Arten (*Dipturus cf. flossada* und *Dipturus cf. intermedia*) in den Unionsgewässern der ICES-Division 2a und der ICES-Untergebiete 3, 4, 6, 7, 8, 9 und 10;
- g) Großer Schwarzer Dornhai (*Etmopterus princeps*) in den Unionsgewässern der ICES-Division 2a und des ICES-Untergebiets 4 sowie in den Unionsgewässern und den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 14;
- h) Hundshai (*Galeorhinus galeus*), wenn er mit Langleinen in den Unionsgewässern der ICES-Division 2a und des ICES-Untergebiets 4 sowie in den Unionsgewässern und den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1, 5, 6, 7, 8, 12 und 14 gefangen wird;
- i) Heringshai (*Lamna nasus*) in allen Gewässern;
- j) Nagelrochen (*Raja clavata*) in den Unionsgewässern der ICES-Division 3a;
- k) Perlrochen (*Raja undulata*) in den Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 6 und 10;
- l) Walhai (*Rhincodon typus*) in allen Gewässern;
- m) Gemeiner Geigenrochen (*Rhinobatos rhinobatos*) im Mittelmeer;
- n) Dornhai (*Squalus acanthias*) in den Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 mit Ausnahme der in Anhang IA genannten Vermeidungsprogramme.
- (2) Ungewollt gefangenen Exemplaren der in Absatz 1 genannten Arten darf kein Leid zugefügt werden. Die Fische sind umgehend freizusetzen.

Artikel 17

Datenübermittlung

Bei der Übermittlung von Daten über angelandete Fänge und über den Fischereiaufwand gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 an die Kommission verwenden die Mitgliedstaaten die in Anhang I der vorliegenden Verordnung angegebenen Bestandscodes.

KAPITEL II

Fanggenehmigungen in Drittlandgewässern

Artikel 18

Fanggenehmigungen

- (1) Die Höchstanzahl der Fanggenehmigungen für Fischereifahrzeuge der Union, die in Drittlandgewässern fischen, ist in Anhang V Teil A angegeben.
- (2) Überträgt ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 Quoten auf einen anderen Mitgliedstaat in den Fanggebieten gemäß Anhang V Teil A der vorliegenden Verordnung, so schließt das auch eine entsprechende Übertragung von Fanggenehmigungen ein und ist der Kommission zu melden. Die in Anhang V Teil A der vorliegenden Verordnung genannte Gesamtzahl der Fanggenehmigungen je Fanggebiet darf jedoch nicht überschritten werden.

KAPITEL III

Fangmöglichkeiten in den Gewässern regionaler Fischereiorganisationen

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 19

Übertragung und Tausch von Quoten

- (1) Sind nach den Vorschriften einer regionalen Fischereiorganisation (RFO) die Übertragung oder der Tausch von Quoten zwischen den Vertragsparteien der RFO zulässig, so kann ein Mitgliedstaat (im Folgenden der „betreffende Mitgliedstaat“) mit einer Vertragspartei der RFO einen möglichen Entwurf einer geplanten Übertragung oder eines geplanten Tauschs von Quoten erörtern und gegebenenfalls erstellen.

(2) Nach Benachrichtigung der Kommission durch den betreffenden Mitgliedstaat kann die Kommission den Entwurf der geplanten Übertragung oder des geplanten Tauschs von Quoten, den der Mitgliedstaat mit der betreffenden Vertragspartei der RFO erörtert hat, billigen. Daraufhin übermittelt die Kommission unverzüglich der betreffenden Vertragspartei der RFO die Zustimmung zu der Bindung an die Übertragung oder den Tausch von Quoten. Die Kommission notifiziert anschließend dem Sekretariat der RFO gemäß den Vorschriften dieser Organisation die vereinbarte Übertragung bzw. den vereinbarten Tausch von Quoten.

(3) Die Kommission setzt die Mitgliedstaaten von der vereinbarten Übertragung bzw. dem vereinbarten Tausch von Quoten in Kenntnis.

(4) Die im Rahmen der Übertragung oder des Tauschs von Quoten von der betreffenden Vertragspartei der RFO erhaltenen bzw. an diese übertragenen Fangmöglichkeiten gelten als Quoten, die der Zuteilung des betreffenden Mitgliedstaats zugeschlagen oder von dieser abgezogen werden, und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem die Übertragung oder der Tausch von Quoten nach Maßgabe der mit der betreffenden Vertragspartei der RFO getroffenen Vereinbarung bzw. der Vorschriften der betreffenden RFO wirksam wird. Eine solche Zuteilung darf jedoch den bestehenden Aufteilungsschlüssel für die Zuweisung von Fangmöglichkeiten an die Mitgliedstaaten gemäß dem Grundsatz der relativen Stabilität der Fangtätigkeiten nicht beeinflussen.

(5) Dieser Artikel gilt bis zum 31. Januar 2021 für Quotenübertragungen einer Vertragspartei einer RFO an die Union und die nachfolgende Zuweisung an die Mitgliedstaaten.

Abschnitt 2

ICCAT-Übereinkommensbereich

Artikel 20

Beschränkung der Fang-, Mast- und Aufzuchtkapazitäten

(1) Die Höchstanzahl an Angelfischereifahrzeugen und Schleppleinenschern der Union, die im Ostatlantik Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang VI Nummer 1 festgesetzt.

(2) Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der handwerklichen Küstenfischerei der Union, die im Mittelmeer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang VI Nummer 2 festgesetzt.

(3) Die Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im Adriatischen Meer zu Aufzuchtzwecken Roten Thun befischen und die Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang VI Nummer 3 festgesetzt.

(4) Die Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge, die im Ostatlantik und im Mittelmeer Roten Thun befischen, an Bord behalten, umladen, transportieren oder anlanden dürfen, ist in Anhang VI Nummer 4 festgesetzt.

(5) Die Höchstanzahl an Tonnaren, die für den Fang von Rotem Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer eingesetzt werden dürfen, ist in Anhang VI Nummer 5 festgesetzt.

(6) Die Gesamtaufzuchtkapazität für Roten Thun und die Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, der neu eingesetzt werden darf und auf die Thunfischfarmen im Ostatlantik und im Mittelmeer aufgeteilt wird, sind in Anhang VI Nummer 6 festgesetzt.

(7) Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der Union, die gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 des Rates ⁽³¹⁾ Nördlichen Weißen Thun als Zielart befischen dürfen, ist in Anhang VI Nummer 7 der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

(8) Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der Union mit einer Länge von mindestens 20 Metern, die im ICCAT-Übereinkommensbereich Großaugenthun befischen, ist in Anhang VI Nummer 8 festgesetzt.

Artikel 21

Freizeitfischerei

Die Mitgliedstaaten teilen gegebenenfalls aus den ihnen zugeteilten Quoten nach Anhang ID einen speziellen Anteil für die Freizeitfischerei zu.

⁽³¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 520/2007 des Rates vom 7. Mai 2007 mit technischen Erhaltungsmaßnahmen für bestimmte Bestände weit wandernder Arten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 973/2001 (ABl. L 123 vom 12.5.2007, S. 3).

Artikel 22

Haie

- (1) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Großäugigen Fuchshaien (*Alopias superciliosus*) ist bei jeder Fischerei verboten.
- (2) Eine gezielte Befischung von Fuchshaien der Gattung *Alopias* ist verboten.
- (3) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Hammerhaien der Familie der *Sphyrnidae* (außer *Sphyrna tiburo*) in Verbindung mit Fischereien im ICCAT-Übereinkommensbereich ist verboten.
- (4) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Weißspitzen-Hochseehaien (*Carcharhinus longimanus*) ist bei jeder Fischerei verboten.
- (5) Das Mitführen an Bord von Seidenhaien (*Carcharhinus falciformis*) ist bei jeder Fischerei verboten.

Abschnitt 3

CCAMLR-Übereinkommensbereich

Artikel 23

Versuchsfischerei-Mitteilungen

Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, im Jahr 2020 in den FAO-Untergebieten 88.1 und 88.2 sowie in den Divisionen 58.4.1, 58.4.2 und 58.4.3a außerhalb der Gebiete unter nationaler Gerichtsbarkeit an der Langleinen-Versuchsfischerei auf Zahnfische (*Dissostichus* spp.) teilzunehmen, so teilt er das dem CCAMLR-Sekretariat gemäß den Artikeln 7 und 7a der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 bis spätestens 1. Juni 2020 mit.

Artikel 24

Beschränkungen der Versuchsfischerei auf Zahnfische

- (1) Die Fischerei auf Zahnfische in der Fangsaison 2019-2020 ist auf die Mitgliedstaaten, Untergebiete und Anzahl Schiffe gemäß Anhang VII Tabelle A für die in jenem Anhang Tabelle B genannten Arten, TACs und Beifanggrenzen beschränkt.
- (2) Die gezielte Fischerei auf Haiarten zu anderen Zwecken als der wissenschaftlichen Forschung ist verboten. Beifänge von Haien, insbesondere Jungfische und gravide Weibchen, die unbeabsichtigt in der Zahnfischerei gefangen werden, sind lebend freizusetzen.
- (3) Gegebenenfalls ist der Fischfang in jeder kleinen Forschungseinheit (Small Scale Research Unit, SSRU) einzustellen, wenn die gemeldeten Fänge die vorgegebene TAC erreicht haben, und die SSRU ist für die restliche Saison für den Fischfang zu schließen.
- (4) Der Fischfang muss in möglichst großen geografischen und bathymetrischen Entfernungen erfolgen, um die zur Bestimmung des Fischereipotenzials erforderlichen Daten zu sammeln und eine übermäßige Konzentration von Fängen und Aufwand zu vermeiden. Jedoch darf in den FAO-Untergebieten 88.1 und 88.2 sowie den Divisionen 58.4.1, 58.4.2 und 58.4.3a — sofern die Fischerei gemäß Absatz 1 erlaubt ist — nicht in Tiefen von weniger als 550 Metern gefischt werden.

Artikel 25

Fischerei auf Antarktischen Krill in der Fangsaison 2020-2021

- (1) Will ein Mitgliedstaat in der Fangsaison 2020-2021 im CCAMLR-Übereinkommensbereich Antarktischen Krill (*Euphausia superba*) befischen, so teilt er der Kommission unter Verwendung des Formats gemäß Teil B der Anlage zu Anhang VII der vorliegenden Verordnung bis spätestens 1. Mai 2020 seine Absicht mit, Antarktischen Krill zu befischen. Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Angaben übermittelt die Kommission dem CCAMLR-Sekretariat bis spätestens 30. Mai 2020 die entsprechenden Mitteilungen.
- (2) Die Mitteilung gemäß Absatz 1 enthält für jedes Schiff, dem der Mitgliedstaat die Genehmigung zur Fischerei auf Antarktischen Krill erteilen will, die in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 genannten Angaben.

(3) Ein Mitgliedstaat, der im CCAMLR-Übereinkommensbereich Antarktischen Krill befischen will, teilt seine entsprechende Absicht nur für fangberechtigte Schiffe mit, die entweder zum Zeitpunkt der Mitteilung seine Flagge führen oder die Flagge eines anderen CCAMLR-Mitglieds führen und zum Zeitpunkt der Durchführung der Fischerei voraussichtlich die Flagge des betreffenden Mitgliedstaats führen werden.

(4) Die Mitgliedstaaten sind befugt, die Teilnahme anderer als der dem CCAMLR-Sekretariat gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 dieses Artikels notifizierten Schiffe an der Fischerei auf Antarktischen Krill zu genehmigen, wenn ein fangberechtigtes Schiff aus legitimen betrieblichen Gründen oder wegen höherer Gewalt die Fischerei auf Antarktischen Krill nicht ausüben kann. Unter diesen Umständen informiert der betreffende Mitgliedstaat das CCAMLR-Sekretariat und die Kommission unverzüglich und übermittelt Folgendes:

a) die vollständigen Angaben zu dem(n) vorgesehenen Ersatzschiff(en), einschließlich der Angaben gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004;

b) eine umfassende Erläuterung der Gründe für den Schiffstausch sowie alle einschlägigen Belege oder Unterlagen.

(5) Die Mitgliedstaaten dürfen Schiffen, die in den CCAMLR-Listen der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischereifahrzeuge (illegal, unreported and unregulated fishing vessels, im Folgenden IUU-Fischereifahrzeuge) aufgeführt sind, nicht gestatten, sich an der Fischerei auf Antarktischen Krill zu beteiligen.

Abschnitt 4

IOTC-Zuständigkeitsbereich

Artikel 26

Beschränkung der Fangkapazität von Schiffen, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich fischen

(1) Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der Union, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich tropischen Thunfisch befischen, und die entsprechende Kapazität in Bruttoreaumzahl (im Folgenden „BRZ“) sind in Anhang VIII Nummer 1 festgesetzt.

(2) Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der Union, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich Schwertfisch (*Xiphias gladius*) und Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) befischen, und die entsprechende Kapazität in BRZ sind in Anhang VIII Nummer 2 festgesetzt.

(3) Die Mitgliedstaaten können Schiffe, die einer der beiden Fischereien gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 zugeteilt sind, der jeweils anderen Fischerei zuteilen, wenn sie der Kommission gegenüber nachweisen, dass sich der Fischereiaufwand auf die betreffenden Bestände durch einen solchen Wechsel nicht erhöht.

(4) Die Mitgliedstaaten vergewissern sich im Falle einer vorgeschlagenen Übertragung von Kapazitäten auf ihre Flotte, dass die zu übertragenden Schiffe im IOTC-Register für zugelassene Schiffe oder im Schiffsregister anderer RFO für Thunfisch erfasst sind. Des Weiteren dürfen Schiffe, die in einer RFO-Liste der an IUU-Fischerei beteiligten Schiffe aufgeführt sind, nicht übertragen werden.

(5) Die Mitgliedstaaten dürfen ihre Fangkapazität über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Obergrenzen hinaus nur im Rahmen der Grenzen erhöhen, die in den der IOTC vorgelegten Entwicklungsplänen genannt sind.

Artikel 27

Treibende FADs und Versorgungsschiffe

(1) Ein Ringwadenfänger darf zu keinem Zeitpunkt mehr als 300 aktive treibende FADs einsetzen.

(2) Die Zahl der Versorgungsschiffe darf nicht höher sein als zwei Versorgungsschiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats zur Unterstützung von nicht weniger als fünf Ringwadenfängern unter der Flagge desselben Mitgliedstaats. Diese Bestimmung gilt nicht für Mitgliedstaaten, die nur ein Versorgungsschiff einsetzen.

(3) Ein einzelner Ringwadenfänger darf zu keinem Zeitpunkt von mehr als einem einzelnen Versorgungsschiff desselben Flaggenmitgliedstaats unterstützt werden.

(4) Es werden keine neuen oder zusätzlichen Versorgungsschiffe der Union mehr in das IOTC-Register der zugelassenen Schiffe aufgenommen.

Artikel 28

Haie

- (1) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Fuchshaien aller Arten der Familie *Alopiidae* ist bei jeder Fischerei verboten.
- (2) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Weißspitzen-Hochseehaien (*Carcharhinus longimanus*) ist bei jeder Fischerei verboten, außer für Schiffe mit einer Länge über alles von weniger als 24 Metern, die ausschließlich innerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) des Mitgliedstaats, dessen Flagge sie führen, Fischfang betreiben und deren Fänge ausschließlich für den örtlichen Verbrauch bestimmt sind.
- (3) Ungewollt gefangenen Exemplaren der in den Absätzen 1 und 2 genannten Arten darf kein Leid zugefügt werden. Die Fische sind umgehend freizusetzen.

Abschnitt 5

SPRFMO-Übereinkommensbereich

Artikel 29

Pelagische Fischerei

- (1) Nur Mitgliedstaaten, die in den Jahren 2007, 2008 oder 2009 im SPRFMO-Übereinkommensbereich aktiv pelagische Fischerei betrieben haben, dürfen in diesem Bereich im Rahmen der in Anhang IH festgelegten TACs pelagische Bestände befischen.
- (2) Die Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 beschränken die Bruttoreaumzahl der Schiffe unter ihrer Flagge, die 2020 pelagische Bestände befischen, für die Union insgesamt auf 78 600 BRZ in diesem Bereich.
- (3) Die Fangmöglichkeiten gemäß Anhang IH dürfen nur unter der Voraussetzung genutzt werden, dass die Mitgliedstaaten der Kommission die Liste der Schiffe, die im SPRFMO-Übereinkommensbereich aktiv Fischerei oder Umladungen betreiben, Aufzeichnungen von Schiffsüberwachungssystemen, die monatlichen Fangmeldungen und, sofern verfügbar, die Zeiten der Hafenaufenthalte spätestens am fünften Tag des Folgemonats zur Mitteilung an das SPRFMO-Sekretariat übermitteln.

Artikel 30

Teufelsrochen

- (1) Fischereifahrzeuge der Union dürfen keine Körperteile oder ganzen Körper von Teufelsrochen (Familie der *Mobulidae*, zu der auch die Gattungen *Manta* und *Mobula* gehören) befischen, an Bord mitführen, umladen, anlanden, lagern, zum Verkauf anbieten oder verkaufen; davon ausgenommen sind Fischereifahrzeuge, die Subsistenzfischerei betreiben (bei der der gefangene Fisch direkt von den Familien der Fischer verzehrt wird). Abweichend von Satz 1 dürfen Teufelsrochen, die unbeabsichtigt im Rahmen der handwerklichen Fischerei (Fischerei ohne Langleinen oder Oberflächenfischerei, d. h. mit Ringwaden, Angeln, Kiemennetzen, Handleinen und Schleppleinen, die im IOTC-Register der zugelassenen Schiffe verzeichnet ist) gefangen werden, ausschließlich für den lokalen Verzehr angelandet werden.
- (2) Auf allen Fischereifahrzeugen außer solchen, die Subsistenzfischerei betreiben, sind Teufelsrochen, soweit praktikabel, unverzüglich lebend und unversehrt freizusetzen, sobald sie im Netz, am Haken oder an Deck gesehen werden, und zwar so, dass den gefangenen Exemplaren möglichst wenig Leid zugefügt wird.

Artikel 31

Grundfischereien

- (1) Die Mitgliedstaaten beschränken den Fischereiaufwand oder die Fänge in der Grundfischerei im Jahr 2020 im SPRFMO-Übereinkommensbereich auf diejenigen Teile des Übereinkommensbereichs, in denen zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 31. Dezember 2006 Grundfischerei stattgefunden hat, und auf den jährlichen Durchschnitt der Fänge oder Aufwandsparameter in diesem Zeitraum. Eine Befischung über die nachgewiesenen Mengen hinaus ist nur zulässig, wenn die SPRFMO ihren Plan, über diese Mengen hinaus zu fischen, gebilligt hat.
- (2) Mitgliedstaaten, die für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2006 keinen Fischereiaufwand oder keine Fänge in der Grundfischerei im SPRFMO-Übereinkommensbereich nachweisen können, dürfen keinen Fischfang betreiben, es sei denn, die SPRFMO erlaubt es ihnen, ohne diesen Nachweis zu fischen.

Artikel 32

Versuchsfischerei

- (1) Die Mitgliedstaaten dürfen 2020 nur dann im SPRFMO-Übereinkommensbereich an der Langleinen-Versuchsfischerei auf Zahnfische (*Dissostichus* spp.) teilnehmen, wenn die SPRFMO ihrem Antrag auf diese Fischerei, der einen Fischereieinsatzplan enthält und mit dem die Durchführung eines Datenerhebungsprogramms zugesagt wird, stattgegeben hat.
- (2) Die Fischerei darf nur in den von der SPRFMO angegebenen Forschungsblöcken erfolgen. In Tiefen von weniger als 750 m und mehr als 2 000 m darf nicht gefischt werden.
- (3) Die TAC ist in Anhang IH festgesetzt. Die Fischerei ist auf eine Fangreise von höchstens 21 aufeinanderfolgenden Tagen und auf höchstens 5 000 Haken pro Hol bei höchstens 20 Hols pro Forschungsblock beschränkt. Die Fischerei wird entweder nach Erreichen der TAC oder nach Abschluss von 100 Hols eingestellt, je nachdem, was früher der Fall ist.

Abschnitt 6

IATTC-Übereinkommensbereich

Artikel 33

Ringwadenfischerei

- (1) Ringwadenfischerei auf Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*), Großaugenthun (*Thunnus obesus*) und Echten Bonito (*Katsuwonus pelamis*) ist verboten:
 - a) vom 29. Juli 2020, 00.00 Uhr, bis zum 8. Oktober 2020, 24.00 Uhr, oder vom 9. November 2020, 00.00 Uhr, bis zum 19. Januar 2021, 24.00 Uhr, in dem durch folgende Koordinaten begrenzten Gebiet:
 - amerikanische Pazifikküste,
 - 150° westlicher Länge,
 - 40° nördlicher Breite,
 - 40° südlicher Breite;
 - b) vom 9. Oktober 2020, 00.00 Uhr, bis zum 8. November 2020, 24.00 Uhr, in dem durch folgende Koordinaten begrenzten Gebiet:
 - 96° westlicher Länge,
 - 110° westlicher Länge,
 - 4° nördlicher Breite,
 - 3° südlicher Breite.
- (2) Die betreffenden Mitgliedstaaten teilen der Kommission für jedes ihrer Schiffe vor dem 1. April 2020 die gewählte Schonzeit gemäß Absatz 1 Buchstabe a mit. Alle Ringwadenfänger der betreffenden Mitgliedstaaten stellen in den in Absatz 1 genannten Gebieten in der gewählten Schonzeit die Ringwadenfischerei ein.
- (3) Ringwadenfänger, die im IATTC-Übereinkommensbereich Thunfischfang betreiben, behalten alle Fänge von Gelbflossenthun, Großaugenthun und Echem Bonito an Bord und landen sie an oder um.
- (4) Absatz 3 gilt nicht, wenn
 - a) der Fisch aus anderen Gründen als der Größe als ungeeignet zum Verzehr gilt oder
 - b) es sich um den letzten Hol einer Fangreise handelt und möglicherweise nicht ausreichend Laderaum frei ist, um alle in diesem Hol gefangenen Thunfische aufzunehmen.

Artikel 34

Treibende FADs

(1) Ein Ringwadenfänger darf im IATTC-Übereinkommensbereich zu keinem Zeitpunkt mehr als 450 aktive FADs einsetzen. Ein FAD gilt als aktiv, wenn es auf See ausgebracht ist, mit der Übermittlung seiner Position beginnt und vom Schiff, dessen Eigner oder dessen Betreiber verfolgt wird. FADs dürfen nur an Bord von Ringwadenfängern aktiviert werden.

(2) Ringwadenfänger dürfen in den 15 Tagen vor Beginn der gewählten Schonzeit gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a keine FADs ausbringen und müssen in den 15 Tagen vor Beginn der Schonzeit genauso viele FADs einsammeln, wie sie ursprünglich ausgebracht haben.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission monatlich für jeden Tag die von der IATTC geforderten Angaben zu allen aktiven FADs. Diese Angaben sind in einem Zeitraum von mindestens 60 Tagen und höchstens 75 Tagen nach dem betreffenden Monat vorzulegen. Die Kommission leitet diese Informationen unverzüglich an das IATTC-Sekretariat weiter.

Artikel 35

Fangbeschränkungen für Großaugenthun in der Langleinenfischerei

Die jährlichen Gesamtfangmengen von Großaugenthun, die Langleinenfänger jedes Mitgliedstaats im IATTC-Übereinkommensbereich tätigen dürfen, sind in Anhang II festgesetzt.

Artikel 36

Verbot der Befischung von Weißspitzen-Hochseehaien

(1) Das Befischen von Weißspitzen-Hochseehaien (*Carcharhinus longimanus*) und das Mitführen an Bord, das Umladen, das Anlanden, die Lagerung, das Anbieten zum Verkauf, oder der Verkauf von Körperteilen oder ganzen Körpern von Weißspitzen-Hochseehaien sind im IATTC-Übereinkommensbereich verboten.

(2) Ungewollt gefangenen Exemplaren der in Absatz 1 genannten Art darf kein Leid zugefügt werden. Die Fische sind umgehend von den Schiffsbetreibern freizusetzen.

(3) Die Schiffsbetreiber

a) erfassen die Anzahl der Freisetzungen mit Angabe des Zustands (tot oder lebendig);

b) übermitteln die Angaben gemäß Buchstabe a dem Mitgliedstaat, dessen Staatsbürgerschaft sie haben. Die Mitgliedstaaten übermitteln die während des Vorjahrs erhobenen Daten bis zum 31. Januar an die Kommission.

Artikel 37

Verbot der Befischung von Teufelsrochen

Im IATTC-Übereinkommensbereich ist Fischereifahrzeugen der Union das Befischen, das Mitführen an Bord, das Umladen, das Anlanden, die Lagerung, das Anbieten zum Verkauf oder der Verkauf von Körperteilen oder ganzen Körpern von Teufelsrochen (Familie der *Mobulidae*, zu denen auch die Arten *Manta* und *Mobula* gehören) verboten. Sobald auf Fischereifahrzeugen der Union bemerkt wird, dass Teufelsrochen gefangen wurden, setzen sie diese, soweit möglich, unverzüglich lebend und unversehrt wieder frei.

Abschnitt 7

SEAFO-Übereinkommensbereich

Artikel 38

Verbot der Befischung von Tiefseehaien

Die gezielte Befischung der folgenden Tiefseearten im SEAFO-Übereinkommensbereich ist verboten:

a) Geisterkatzenhai (*Apristurus manis*),

b) Verschmierter Laternenhai (*Etmopterus bigelowi*),

c) Kurzschwanz-Laternenhai (*Etmopterus brachyurus*),

- d) Großer Schwarzer Dornhai (*Etmopterus princeps*),
- e) Glatter Schwarzer Dornhai (*Etmopterus pusillus*),
- f) Rochen (*Rajidae*),
- g) Samtiger Dornhai (*Scymnodon squamulosus*),
- h) andere Tiefseehaie der Überordnung *Selachimorpha*,
- i) Dornhai (*Squalus acanthias*).

Abschnitt 8

WCPFC-Übereinkommensbereich

Artikel 39

Bedingungen für die Fischerei auf Großaugenthun, Gelbflossenthun, Echten Bonito und Weißen Thun

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Zahl der Ringwadenfängern für die Fischerei auf Großaugenthun (*Thunnus obesus*), Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*) und Echten Bonito (*Katsuwonus pelamis*) gewährten Fangtage im WCPFC-Übereinkommensbereich der Hohen See zwischen 20° nördlicher Breite und 20° südlicher Breite 403 Tage nicht überschreitet.
- (2) Fischereifahrzeuge der Union dürfen Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) im WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20° südlicher Breite nicht gezielt befischen.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Fänge von Großaugenthun (*Thunnus obesus*) durch Langleinenfischer 2 000 Tonnen im Jahr 2020 nicht überschreiten.

Artikel 40

Steuerung der Fischerei mit Fischesammelgeräten

- (1) In dem Teil des WCPFC-Übereinkommensbereichs zwischen 20° N und 20° S ist es Ringwadenfängern in der Zeit zwischen dem 1. Juli 2020, 00.00 Uhr, und dem 30. September 2020, 24.00 Uhr, verboten, FADs auszubringen, zu nutzen oder einzusetzen.
- (2) Zusätzlich zu dem Verbot nach Absatz 1 ist es im WCPFC-Übereinkommensbereich auf Hoher See zwischen 20° N und 20° S zwei zusätzliche Monate verboten, FADs einzusetzen, entweder vom 1. April 2020, 00.00 Uhr, bis 31. Mai 2020, 24.00 Uhr, oder vom 1. November 2020, 00.00 Uhr, bis 31. Dezember 2020, 24.00 Uhr.
- (3) Absatz 2 gilt nicht, wenn
 - a) das Schiff zum Abschluss der Fangreise beim letzten Hol nicht mehr über genügend Laderaum für alle Fänge verfügt,
 - b) der Fisch aus anderen Gründen als der Größe ungeeignet zum Verzehr ist oder
 - c) eine gravierende Störung der Gefrieranlagen eintritt.
- (4) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass keiner ihrer Ringwadenfänger zu irgendeinem Zeitpunkt mehr als 350 FADs mit aktivierten Instrumentenbojen auf See eingesetzt hat. Bojen werden ausschließlich an Bord eines Schiffes aktiviert.
- (5) Alle Ringwadenfänger, die in dem in Absatz 1 genannten Teil des WCPFC-Übereinkommensbereichs im Einsatz sind, behalten alle Fänge an Großaugenthun, Gelbflossenthun und Echem Bonito an Bord, laden diese um und landen sie an.

Artikel 41

Beschränkung der Zahl der Fischereifahrzeuge der Union, die Schwertfisch befischen dürfen

Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der Union, die im WCPFC-Übereinkommensbereich in Gebieten südlich von 20° S Schwertfisch (*Xiphias gladius*) befischen dürfen, ist in Anhang IX festgesetzt.

Artikel 42

Fangbeschränkungen für Schwertfisch in der Langleinenfischerei südlich von 20° S

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Fänge von Schwertfisch (*Xiphias gladius*) durch Langleinenfänger südlich von 20° S die in Anhang IG festgelegten Grenzwerte im Jahr 2020 nicht überschreiten. Die Mitgliedstaaten tragen außerdem dafür Sorge, dass sich der Fischereiaufwand für Schwertfisch infolge dieser Maßnahme nicht in den Bereich nördlich von 20° S verlagert.

Artikel 43

Seidenhaie und Weißspitzen-Hochseehaie

(1) Das Mitführen an Bord, das Umladen, das Anlanden oder das Lagern von Körperteilen oder ganzen Körpern folgender Arten ist im WCPFC-Übereinkommensbereich verboten:

- a) Seidenhaie (*Carcharhinus falciformis*),
- b) Weißspitzen-Hochseehaie (*Carcharhinus longimanus*).

(2) Ungewollt gefangenen Exemplaren der in Absatz 1 genannten Arten darf kein Leid zugefügt werden. Die Fische sind umgehend freizusetzen.

Artikel 44

Überschneidungsgebiet zwischen IATTC und WCPFC

(1) Schiffe, die ausschließlich im WCPFC-Register geführt werden, wenden die Maßnahmen gemäß diesem Abschnitt an, wenn sie im Überschneidungsgebiet zwischen der IATTC und der WCPFC gemäß Artikel 4 Buchstabe v fischen.

(2) Schiffe, die sowohl im WCPFC- als auch im IATTC-Register geführt werden und Schiffe, die ausschließlich im IATTC-Register geführt werden, wenden die Maßnahmen gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a und Absätze 2, 3 und 4 sowie den Artikeln 34, 35 und 36 an, wenn sie im Überschneidungsgebiet zwischen der IATTC und der WCPFC gemäß Artikel 4 Buchstabe v fischen.

Abschnitt 9

Beringmeer

Artikel 45

Fischereiverbot in den Gebieten der Hohen See des Beringmeers

Das Befischen von Pazifischem Pollack (*Gadus chalcogrammus*) ist in den Gebieten der Hohen See des Beringmeers verboten.

Abschnitt 10

SIOFA Übereinkommensgebiet

Artikel 46

Vorübergehende Maßnahmen in der Grundfischerei

(1) Mitgliedstaaten, deren Schiffe in einem beliebigen Jahr bis 2016 mehr als 40 Tage im SIOFA-Übereinkommensgebiet gefischt haben, stellen sicher, dass Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge ihren jährlichen Grundfischereiaufwand und/oder ihren Fang auf das durchschnittliche Jahresniveau begrenzen, und dass die Fischereitätigkeiten in dem Gebiet stattfinden, das in ihrer dem SIOFA vorgelegten Folgenabschätzung bewertet wird.

(2) Mitgliedstaaten, deren Schiffe in keinem Jahr bis 2016 mehr als 40 Tage im SIOFA-Übereinkommensgebiet gefischt haben, stellen sicher, dass Schiffe unter ihrer Flagge ihren Grundfischereiaufwand und/oder ihren Fang sowie die räumliche Verteilung entsprechend ihren historischen Fangaufzeichnungen beschränken.

TITEL III

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR DRITTLANDSCHIFFE IN UNIONSGEWÄSSERN

Artikel 47

Fischereifahrzeuge unter der Flagge Norwegens und Fischereifahrzeuge, die auf den Färöern registriert sind

Fischereifahrzeuge unter der Flagge Norwegens und Fischereifahrzeuge, die auf den Färöern registriert sind, dürfen im Rahmen der in Anhang I der vorliegenden Verordnung festgesetzten TACs in den Unionsgewässern fischen und unterliegen den Bedingungen der vorliegenden Verordnung und des Titels III der Verordnung (EU) 2017/2403.

Artikel 48

Fischereifahrzeuge unter der Flagge Venezuelas

Fischereifahrzeuge unter der Flagge Venezuelas unterliegen den Bedingungen der vorliegenden Verordnung und des Titels III der Verordnung (EU) 2017/2403.

Artikel 49

Fanggenehmigungen

Die Höchstanzahl an Fanggenehmigungen für Drittlandschiffe, die in Unionsgewässern fischen, ist in Anhang V Teil B angegeben.

Artikel 50

Bedingungen für die Anlandung von Fängen und Beifängen

Für Fänge und Beifänge von Drittlandschiffen, die mit Genehmigungen im Sinne des Artikels 49 Fischfang betreiben, gelten die in Artikel 7 genannten Bedingungen.

Artikel 51

Schonzeiten

Drittlandschiffen, die auf Sandaal und die zugehörigen Beifänge in den Unionsgewässern des ICES-Untergebiets 4 fischen dürfen, ist es untersagt, in diesem Gebiet vom 1. Januar bis zum 31. März 2020 und vom 1. August bis zum 31. Dezember 2020 mit Grundschieppnetzen, Waden oder ähnlichem gezogenem Fanggerät mit einer Maschenöffnung von weniger als 16 mm zu fischen.

Artikel 52

Verbotene Arten

(1) Die folgenden Arten dürfen von Drittlandschiffen nicht befischt, an Bord behalten, umgeladen oder angelandet werden, wann immer sie in Unionsgewässern angetroffen werden:

- a) Atlantischer Sternrochen (*Amblyraja radiata*) in den Unionsgewässern der ICES-Divisionen 2a, 3a und 7d sowie des ICES-Untergebiets 4;
- b) Glattrochen (*Dipturus batis*) beider Arten (*Dipturus cf. flossada* und *Dipturus cf. intermedia*) in den Unionsgewässern der ICES-Division 2a und der ICES-Untergebiete 3, 4, 6, 7, 8, 9 und 10;
- c) Hundshai (*Galeorhinus galeus*), wenn er mit Langleinen in den Unionsgewässern der ICES-Division 2a und der ICES-Untergebiete 1, 4, 5, 6, 7, 8, 12 und 14 gefangen wird;
- d) Schokoladenhai (*Dalatias licha*), Vogelschnabel-Dornhai (*Deania calcea*), Tiefwasser-Dornhai (*Centrophorus squamosus*), Großer Schwarzer Dornhai (*Etmopterus princeps*) und Portugiesenhai (*Centroscyllium coelolepis*) in den Unionsgewässern der ICES-Division 2a und der ICES-Untergebiete 1, 4 und 14;
- e) Heringshai (*Lamna nasus*) in Unionsgewässern;
- f) Nagelrochen (*Raja clavata*) in den Unionsgewässern der ICES-Division 3a;
- g) Perlrochen (*Raja undulata*) in den Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 6, 9 und 10;

- h) Gemeiner Geigenrochen (*Rhinobatos rhinobatos*) im Mittelmeer;
- i) Walhai (*Rhincodon typus*) in allen Gewässern;
- j) Dornhai (*Squalus acanthias*) in den Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10.
- (2) Ungewollt gefangenen Exemplaren der in Absatz 1 genannten Art darf kein Leid zugefügt werden. Die Fische sind umgehend freizusetzen.

TITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 53

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von dem durch die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 eingesetzten Ausschuss für Fischerei und Aquakultur unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 54

Übergangsbestimmung

Artikel 10, Artikel 12 Absatz 2 und die Artikel 16, 22, 23, 28, 36, 37, 38, 43, 45 und 52 gelten 2021 sinngemäß weiter, bis die Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2021 in Kraft tritt.

Artikel 55

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2020. Artikel 9 gilt jedoch ab dem 1. Februar 2020. Die mit den Artikeln 23, 24 und 25 und in dem Anhang VII festgesetzten Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände im CCAMLR-Übereinkommensbereich gelten ab dem 1. Dezember 2019.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Januar 2020.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

M. VUČKOVIĆ

LISTE DER ANHÄNGE

- ANHANG I: TACs für Fischereifahrzeuge der Union in TAC-regulierten Gebieten, aufgeschlüsselt nach Arten und Gebieten
- ANHANG IA: Skagerrak, Kattegat, ICES-Untergebiete 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12 und 14, Unionsgewässer der CECAF-Gebiete und Gewässer von Französisch-Guayana
- ANHANG IB: Nordostatlantik und Grönland, ICES-Untergebiete 1, 2, 5, 12 und 14 und grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1
- ANHANG IC: Nordwestatlantik — NAFO-Übereinkommensbereich
- ANHANG ID: ICCAT-Übereinkommensbereich
- ANHANG IE: Südostatlantik — SEAFO-Übereinkommensbereich
- ANHANG IF: Südlicher Blauflossenthun — Verbreitungsgebiete
- ANHANG IG: WCPFC-Übereinkommensbereich
- ANHANG IH: SPRFMO-Übereinkommensbereich
- ANHANG IJ: IOTC-Zuständigkeitsbereich
- ANHANG IK: SIOFA-Übereinkommensbereich
- ANHANG IL: IATTC-Übereinkommensbereich
- ANHANG II: Fischereiaufwand im Rahmen der Bewirtschaftung der Seezungenbestände im westlichen Ärmelkanal in der ICES-Division 7e
- ANHANG III: Sandaal-Bewirtschaftungsgebiete in den ICES-Divisionen 2a und 3a und im ICES-Untergebiet 4
- ANHANG IV: Schonzeiten zum Schutz von laichendem Kabeljau
- ANHANG V: Fanggenehmigungen
- ANHANG VI: ICCAT-Übereinkommensbereich
- ANHANG VII: CCAMLR-Übereinkommensbereich
- ANHANG VIII: IOTC-Zuständigkeitsbereich
- ANHANG IX: WCPFC-Übereinkommensbereich
-

ANHANG I

TACs FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IN TAC-REGULIERTEN GEBIETEN, AUFGESCHLÜSSELT
NACH ARTEN UND GEBIETEN

In den Tabellen dieses Anhangs sind nach Beständen aufgeschlüsselt die TACs und Quoten (in Tonnen Lebendgewicht, sofern nicht anders angegeben) sowie gegebenenfalls die operativ damit verbundenen Bedingungen festgelegt.

Alle in diesem Anhang festgelegten Fangmöglichkeiten unterliegen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, insbesondere den Artikeln 33 und 34 jener Verordnung.

Die Angaben der Fanggebiete beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf ICES-Gebiete. Die Bestände sind für jedes Gebiet in der alphabetischen Reihenfolge der lateinischen Bezeichnungen der Arten aufgeführt. Zu Regelungszwecken dienen nur die lateinischen Namen; landessprachliche Namen sind zum besseren Verständnis angegeben.

Für die Zwecke dieser Verordnung wird nachstehende Vergleichstabelle der lateinischen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen vorgelegt:

Lateinische Bezeichnung	Alpha 3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Amblyraja radiata</i>	RJR	Atlantischer Sternrochen
<i>Ammodytes</i> spp.	SAN	Sandaale
<i>Argentina silus</i>	ARU	Goldlachs
<i>Beryx</i> spp.	ALF	Kaiserbarsch
<i>Brosme brosme</i>	USK	Lumb
<i>Caproidae</i>	BOR	Eberfisch
<i>Centrophorus squamosus</i>	GUQ	Blattschuppiger Schlingerhai
<i>Centroscymnus coelolepis</i>	CYO	Portugiesenhai
<i>Chaceon</i> spp.	GER	Rote Tiefseekrabbe
<i>Chaenocephalus aceratus</i>	SSI	Scotia-See-Eisfisch
<i>Champscephalus gunnari</i>	ANI	Bändereisfisch
<i>Channichthys rhinoceratus</i>	LIC	Langschnauzen-Eisfisch
<i>Chionoecetes</i> spp.	PCR	Arktische Seespinne
<i>Clupea harengus</i>	HER	Hering
<i>Coryphaenoides rupestris</i>	RNG	Rundnasen-Grenadier
<i>Dalatias licha</i>	SCK	Schokoladenhai
<i>Deania calcea</i>	DCA	Schnabeldornhai
<i>Dicentrarchus labrax</i>	BSS	Wolfsbarsch
<i>Dipturus batis</i> (<i>Dipturus</i> cf. <i>flossada</i> und <i>Dipturus</i> cf. <i>intermedia</i>)	RJB	Glattrochen beider Arten
<i>Dissostichus eleginoides</i>	TOP	Schwarzer Seehecht

Lateinische Bezeichnung	Alpha3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Dissostichus mawsoni</i>	TOA	Riesen-Antarktisdorsch
<i>Dissostichus</i> spp.	TOT	Zahnfische
<i>Engraulis encrasicolus</i>	ANE	Sardelle
<i>Etmopterus princeps</i>	ETR	Großer Schwarzer Dornhai
<i>Etmopterus pusillus</i>	ETP	Glatter Schwarzer Dornhai
<i>Euphausia superba</i>	KRI	Antarktischer Krill
<i>Gadus morhua</i>	COD	Kabeljau
<i>Galeorhinus galeus</i>	GAG	Hundshai
<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	WIT	Rotzunge
<i>Hippoglossoides platessoides</i>	PLA	Raue Scharbe
<i>Hoplostethus atlanticus</i>	ORY	Granatbarsch
<i>Illex illecebrosus</i>	SQI	Nördlicher Kurzflossen-Kalmar
<i>Lamna nasus</i>	POR	Heringshai
<i>Lepidorhombus</i> spp.	LEZ	Butte
<i>Leucoraja naevus</i>	RJN	Kuckucksrochen
<i>Limanda ferruginea</i>	YEL	Gelbschwanzflunder
<i>Lophiidae</i>	ANF	Seeteufel
<i>Macrourus</i> spp.	GRV	Grenadierfische
<i>Makaira nigricans</i>	BUM	Blauer Marlin
<i>Mallotus villosus</i>	CAP	Lodde
<i>Manta birostris</i>	RMB	Großer Teufelsrochen
<i>Martialia hyadesi</i>	SQS	Kalmar
<i>Melanogrammus aeglefinus</i>	HAD	Schellfisch
<i>Merlangius merlangus</i>	WHG	Wittling
<i>Merluccius merluccius</i>	HKE	Seehecht
<i>Micromesistius poutassou</i>	WHB	Blauer Wittling
<i>Microstomus kitt</i>	LEM	Limande

Lateinische Bezeichnung	Alpha 3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Molva dypterygia</i>	BLI	Blauleng
<i>Molva molva</i>	LIN	Leng
<i>Nephrops norvegicus</i>	NEP	Kaisergranat
<i>Notothenia gibberifrons</i>	NOG	Grüne Notothenia
<i>Notothenia rossii</i>	NOR	Marmorbarsch
<i>Notothenia squamifrons</i>	NOS	Graue Notothenia
<i>Pandalus borealis</i>	PRA	Tiefseegarnele
<i>Paralomis</i> spp.	PAI	Kurzschwanzkrebse
<i>Penaeus</i> spp.	PEN	Geißelgarnelen
<i>Pleuronectes platessa</i>	PLE	Scholle
<i>Pleuronectiformes</i>	FLX	Plattfische
<i>Pollachius pollachius</i>	POL	Pollack
<i>Pollachius virens</i>	POK	Seelachs
<i>Psetta maxima</i>	TUR	Steinbutt
<i>Pseudochaenichthys georgianus</i>	SGI	South-Georgia-Eisfisch
<i>Pseudopentaceros</i> spp.	EDW	<i>Pseudopentaceros</i> spp.
<i>Raja alba</i>	RJA	Bandrochen
<i>Raja brachyura</i>	RJH	Blondrochen
<i>Raja circularis</i>	RJI	Sandrochen
<i>Raja clavata</i>	RJC	Nagelrochen
<i>Raja fullonica</i>	RJF	Chagrinrochen
<i>Raja (Dipturus) nidarosiensis</i>	JAD	Schwarzbäuchiger Glattrochen
<i>Raja microocellata</i>	RJE	Kleinäugiger Rochen
<i>Raja montagui</i>	RJM	Fleckrochen
<i>Raja undulata</i>	RJU	Perlrochen
<i>Rajiformes</i>	SRX	Rochen
<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	GHL	Schwarzer Heilbutt

Lateinische Bezeichnung	Alpha 3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Sardina pilchardus</i>	PIL	Sardine
<i>Scomber scombrus</i>	MAC	Makrele
<i>Scophthalmus rhombus</i>	BLL	Glattbutt
<i>Sebastes</i> spp.	RED	Rotbarsch
<i>Solea solea</i>	SOL	Seezunge
<i>Solea</i> spp.	SOO	Seezunge
<i>Sprattus sprattus</i>	SPR	Sprotte
<i>Squalus acanthias</i>	DGS	Dornhai
<i>Tetrapturus albidus</i>	WHM	Weißer Marlin
<i>Thunnus maccoyii</i>	SBF	Südlicher Blauflossenthun
<i>Thunnus obesus</i>	BET	Großaugenthun
<i>Thunnus thynnus</i>	BFT	Roter Thun
<i>Trachurus murphyi</i>	CJM	Chilenische Bastardmakrele
<i>Trachurus</i> spp.	JAX	Bastardmakrele
<i>Trisopterus esmarkii</i>	NOP	Stintdorsch
<i>Urophycis tenuis</i>	HKW	Weißer Gabeldorsch
<i>Xiphias gladius</i>	SWO	Schwertfisch

Die nachstehende Vergleichsliste der gemeinsprachlichen und der lateinischen Bezeichnungen dient ausschließlich der Information:

Gemeinsprachliche Bezeichnung	Alpha 3-Code	Lateinische Bezeichnung
Kaiserbarsch	ALF	<i>Beryx</i> spp.
Raue Scharbe	PLA	<i>Hippoglossoides platessoides</i>
Sardelle	ANE	<i>Engraulis encrasicolus</i>
Seeteufel	ANF	<i>Lophiidae</i>
Riesen-Antarktisdorsch	TOA	<i>Dissostichus mawsoni</i>
Großaugenthun	BET	<i>Thunnus obesus</i>
Schnabeldornhai	DCA	<i>Deania calcea</i>
Scotia-See-Eisfisch	SSI	<i>Chaenocephalus aceratus</i>
Blondrochen	RJH	<i>Raja brachyura</i>

Gemeinsprachliche Bezeichnung	Alpha 3-Code	Lateinische Bezeichnung
Blauleng	BLI	<i>Molva dypterygia</i>
Blauer Marlin	BUM	<i>Makaira nigricans</i>
Blauer Wittling	WHB	<i>Micromesistius poutassou</i>
Roter Thun	BFT	<i>Thunnus thynnus</i>
Eberfisch	BOR	<i>Caproidae</i>
Glattbutt	BLL	<i>Scophthalmus rhombus</i>
Lodde	CAP	<i>Mallotus villosus</i>
Kabeljau	COD	<i>Gadus morhua</i>
Glattrochen beider Arten	RJB	<i>Dipturus batis</i> (<i>Dipturus</i> cf. <i>flossada</i> und <i>Dipturus</i> cf. <i>intermedia</i>)
Seezunge	SOL	<i>Solea solea</i>
Kurzschwanzkrebse	PAI	<i>Paralomis</i> spp.
Kuckucksrochen	RJN	<i>Leucoraja naevus</i>
Rote Tiefseekrabbe	GER	<i>Chaceon</i> spp.
Wolfsbarsch	BSS	<i>Dicentrarchus labrax</i>
Plattfische	FLX	<i>Pleuronectiformes</i>
Großer Teufelsrochen	RMB	<i>Manta birostris</i>
Großer Schwarzer Dornhai	ETR	<i>Etmopterus princeps</i>
Goldlachs	ARU	<i>Argentina silus</i>
Schwarzer Heilbutt	GHL	<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>
Grenadierfische	GRV	<i>Macrourus</i> spp.
Graue Notothenia	NOS	<i>Notothenia squamifrons</i>
Schellfisch	HAD	<i>Melanogrammus aeglefinus</i>
Seehecht	HKE	<i>Merluccius merluccius</i>
Hering	HER	<i>Clupea harengus</i>
Bastardmakrele	JAX	<i>Trachurus</i> spp.
Grüne Notothenia	NOG	<i>Notothenia gibberifrons</i>
Chilenische Bastardmakrele	CJM	<i>Trachurus murphyi</i>

Gemeinsprachliche Bezeichnung	Alpha3-Code	Lateinische Bezeichnung
Schokoladenhai	SCK	<i>Dalatias licha</i>
Antarktischer Krill	KRI	<i>Euphausia superba</i>
Blattschuppiger Schlingerhai	GUQ	<i>Centrophorus squamosus</i>
Limande	LEM	<i>Microstomus kitt</i>
Leng	LIN	<i>Molva molva</i>
Makrele	MAC	<i>Scomber scombrus</i>
Bändereisfisch	ANI	<i>Champscephalus gunnari</i>
Marmorbarsch	NOR	<i>Notothenia rossii</i>
Butte	LEZ	<i>Lepidorhombus</i> spp.
Tiefseegarnele	PRA	<i>Pandalus borealis</i>
Kaisergranat	NEP	<i>Nephrops norvegicus</i>
Stintdorsch	NOP	<i>Trisopterus esmarkii</i>
Schwarzbäuchiger Glattrochen	JAD	<i>Raja (Dipturus) nidarosiensis</i>
Granatbarsch	ORY	<i>Hoplostethus atlanticus</i>
Schwarzer Seehecht	TOP	<i>Dissostichus eleginoides</i>
<i>Pseudopentaceros</i> spp.	EDW	<i>Pseudopentaceros</i> spp.
Geißelgarnelen	PEN	<i>Penaeus</i> spp.
Dornhai	DGS	<i>Squalus acanthias</i>
Scholle	PLE	<i>Pleuronectes platessa</i>
Pollack	POL	<i>Pollachius pollachius</i>
Heringshai	POR	<i>Lamna nasus</i>
Portugiesenhai	CYO	<i>Centroscymnus coelolepis</i>
Rotbarsch	RED	<i>Sebastes</i> spp.
Rundnasen-Grenadier	RNG	<i>Coryphaenoides rupestris</i>
Seelachs	POK	<i>Pollachius virens</i>
Sandaale	SAN	<i>Ammodytes</i> spp.
Sandrochen	RJI	<i>Raja circularis</i>
Sardine	PIL	<i>Sardina pilchardus</i>

Gemeinsprachliche Bezeichnung	Alpha 3-Code	Lateinische Bezeichnung
Chagrinrochen	RJF	<i>Raja fullonica</i>
Nördlicher Kurzflossen-Kalmar	SQI	<i>Illex illecebrosus</i>
Rochen	SRX	<i>Rajiformes</i>
Kleinäugiger Rochen	RJE	<i>Raja microocellata</i>
Glatter Schwarzer Dornhai	ETP	<i>Etmopterus pusillus</i>
Arktische Seespinne	PCR	<i>Chionoecetes</i> spp.
Seezunge	SOO	<i>Solea</i> spp.
South-Georgia-Eisfisch	SGI	<i>Pseudochaenichthys georgianus</i>
Südlicher Blauflossenthun	SBF	<i>Thunnus maccoyii</i>
Fleckrochen	RJM	<i>Raja montagui</i>
Sprotte	SPR	<i>Sprattus sprattus</i>
Kalmar	SQS	<i>Martialia hyadesi</i>
Atlantischer Sternrochen	RJR	<i>Amblyraja radiata</i>
Schwertfisch	SWO	<i>Xiphias gladius</i>
Nagelrochen	RJC	<i>Raja clavata</i>
Zahnfische	TOT	<i>Dissostichus</i> spp.
Hundshai	GAG	<i>Galeorhinus galeus</i>
Steinbutt	TUR	<i>Psetta maxima</i>
Lumb	USK	<i>Brosme brosme</i>
Perlrochen	RJU	<i>Raja undulata</i>
Langschnauzen-Eisfisch	LIC	<i>Channichthys rhinocerus</i>
Weißer Gabeldorsch	HKW	<i>Urophycis tenuis</i>
Weißer Marlin	WHM	<i>Tetrapturus albidus</i>
Bandrochen	RJA	<i>Raja alba</i>
Wittling	WHG	<i>Merlangius merlangus</i>
Rotzunge	WIT	<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>
Gelbschwanzflunder	YEL	<i>Limanda ferruginea</i>

ANHANG IA

**SKAGERRAK, KATTEGAT, ICES-UNTERGEBIETE 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12 UND 14, UNIONSGEWÄSSER
DER CEEAF-GEBIETE UND GEWÄSSER VON FRANZÖSISCH-GUAYANA**

Art:	Sandaal und dazugehörige Beifänge <i>Ammodytes</i> spp.	Gebiet:	Unionsgewässer von 2a, 3a und 4 ⁽¹⁾
Dänemark	0 ⁽²⁾	Analytische TAC	
Vereinigtes Königreich	0 ⁽²⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	0 ⁽²⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Schweden	0 ⁽²⁾		
Union	0		
TAC	0		

⁽¹⁾ Mit Ausnahme der Gewässer innerhalb von sechs Seemeilen von den Basislinien des Vereinigten Königreichs bei Shetland, Fair Isle und Foula.

⁽²⁾ Bis zu 2 % der Quote kann aus Beifängen von Wittling und Makrele bestehen (OT1/*2A3A4). Beifänge von Wittling und Makrele, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.

Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehend aufgeführten Sandaal-Bewirtschaftungsgebieten nach Anhang III nicht mehr als die unten aufgeführten Mengen gefangen werden:

Gebiet: Unionsgewässer in Sandaal-Bewirtschaftungsgebieten

	1r	2r ⁽¹⁾	3r	4 ⁽¹⁾	5r	6	7r
	(SAN/234_1R)	(SAN/234_2R)	(SAN/234_3R)	(SAN/234_4)	(SAN/234_5R)	(SAN/234_6)	(SAN/234_7R)
Dänemark	0	0	0	0	0	0	0
Vereinigtes Königreich	0	0	0	0	0	0	0
Deutschland	0	0	0	0	0	0	0
Schweden	0	0	0	0	0	0	0
Union	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	0	0	0	0	0	0	0

⁽¹⁾ In den Bewirtschaftungsgebieten 2r und 4 kann die TAC nur als Beobachtungs-TAC gefischt werden mit einem zugehörigen Stichprobenprotokoll für die Fischerei.

Art:	Goldlachs <i>Argentina silus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 1 und 2 (ARU/1/2.)
Deutschland	24	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	8		
Niederlande	19		
Vereinigtes Königreich	39		
Union	90		
TAC	90		

Art:	Goldlachs <i>Argentina silus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 3a und 4 (ARU/3A4-C)
Dänemark	1 093	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	11		
Frankreich	8		
Irland	8		
Niederlande	51		
Schweden	43		
Vereinigtes Königreich	20		
Union	1 234		
TAC	1 234		

Art:	Goldlachs <i>Argentina silus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5, 6 und 7 (ARU/567.)
Deutschland	284	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	6		
Irland	263		
Niederlande	2 968		
Vereinigtes Königreich	208		
Union	3 729		
TAC	3 729		

Art:	Lumb <i>Brosme brosme</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 1, 2 und 14 (USK/1214EI)
Deutschland	6 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	6 ⁽¹⁾	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Vereinigtes Königreich	6 ⁽¹⁾		
Andere	3 ⁽¹⁾		
Union	21 ⁽¹⁾		
TAC	21		

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Lumb <i>Brosme brosme</i>	Gebiet:	3a (USK/03A.)
Dänemark	15	Vorsorgliche TAC	
Schweden	8	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	8		
Union	31		
TAC	31		

Art:	Lumb <i>Brosme brosme</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 4 (USK/04-C.)
Dänemark	68	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	20	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	47		
Schweden	7		
Vereinigtes Königreich	102		
Andere	7 ⁽¹⁾		
Union	251		
TAC	251		

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Lumb <i>Brosme brosme</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5, 6 und 7 (USK/567EL.)
Deutschland	17	Vorsorgliche TAC	
Spanien	60	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	705		
Irland	68		
Vereinigtes Königreich	340		
Andere	17 ⁽¹⁾		
Union	1 207		
Norwegen	2 923 ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾		
TAC	4 130		

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

⁽²⁾ In den Unionsgewässern der Gebiete 2a, 4, 5b, 6 und 7 zu fischen (USK/*24X7C).

⁽³⁾ Besondere Bedingung: Davon ist in den Gebieten 5b, 6 und 7 jederzeit ein Beifang an anderen Arten von 25 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge an anderen Arten in den Gebieten 5b, 6 und 7 dürfen nachstehende Menge in Tonnen nicht überschreiten (OTH/*5B67-): Kabeljaubeifänge im Gebiet 6a im Rahmen dieser Bestimmung dürfen nicht mehr als 5 % ausmachen.
3 000

⁽⁴⁾ Einschließlich Leng. Die folgenden Quoten für Norwegen dürfen in den Gebieten 5b, 6 und 7 nur mit Langleinen gefischt werden:
Leng (LIN/*5B67-) 8 000
Lumb (USK/*5B67-) 2 923

⁽⁵⁾ Die Quoten für Lumb und Leng für Norwegen sind bis zu folgender Höhe (in Tonnen) austauschbar:
2 000

Art:	Lumb <i>Brosme brosme</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 4 (USK/04-N.)
Belgien	0	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	165	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	1	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	0		
Niederlande	0		
Vereinigtes Königreich	4		
Union	170		
TAC	Entfällt		

Art:	Eberfisch <i>Caproidae</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 6, 7 und 8 (BOR/678-)
Dänemark	4 700	Vorsorgliche TAC	
Irland	13 235		
Vereinigtes Königreich	1 217		
Union	19 152		
TAC	19 152		

Art:	Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	3a (HER/03A.)
Dänemark	10 309 ⁽²⁾	Analytische TAC	
Deutschland	165 ⁽²⁾	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Schweden	10 783 ⁽²⁾		
Union	21 257 ⁽²⁾		
Norwegen	3 271		
TAC	24 528		

⁽¹⁾ Fänge von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wurde.

⁽²⁾ Besondere Bedingung: Bis zu 50 % dieser Menge dürfen in Unionsgewässern des Gebiets 4 (HER/*04-C.) gefangen werden.

Art:	Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und norwegische Gewässer von 4 nördlich von 53°30' N (HER/4AB.)
Dänemark	59 468	Analytische TAC	
Deutschland	39 404	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	20 670		
Niederlande	51 717		
Schweden	3 913		
Vereinigtes Königreich	55 583		
Union	230 755		
Färöer	250		
Norwegen	111 652 ⁽²⁾		
TAC	385 008		

⁽¹⁾ Fänge von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wurde.

⁽²⁾ Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen. Im Rahmen dieser Quote darf nicht mehr als die unten aufgeführte Menge in Unionsgewässern von 4a und 4b (HER/*4AB-C) gefischt werden.
50 000

Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in dem nachstehenden Gebiet nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Norwegische Gewässer südlich
von 62° N (HER*/04N-) ⁽¹⁾

Union	50 000
-------	--------

⁽¹⁾ Fänge von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wurde.

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (HER/04-N.)
Schweden	948 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Union	948	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	385 008	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

⁽¹⁾ Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

Art:	Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	3a (HER/03A-BC)
Dänemark	5 692	Analytische TAC	
Deutschland	51	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Schweden	916		
Union	6 659		
TAC	6 659		

⁽¹⁾ Ausschließlich für Fänge von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm gefangen wurde.

Art:	Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	4, 7d und Unionsgewässer von 2a (HER/2A47DX)
Belgien	44	Analytische TAC	
Dänemark	8 573	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	44		
Frankreich	44		
Niederlande	44		
Schweden	42		
Vereinigtes Königreich	163		
Union	8 954		
TAC	8 954		

⁽¹⁾ Ausschließlich für Fänge von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm gefangen wurde.

Art:	Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	4c, 7d ⁽²⁾ (HER/4CXB7D)
Belgien	8 632 ⁽³⁾	Analytische TAC	
Dänemark	800 ⁽³⁾	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	530 ⁽³⁾		
Frankreich	10 277 ⁽³⁾		
Niederlande	18 162 ⁽³⁾		
Vereinigtes Königreich	3 950 ⁽³⁾		
Union	42 351 ⁽³⁾		
TAC	385 008		

⁽¹⁾ Ausschließlich für Fänge von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wurde.

⁽²⁾ Außer Blackwater-Bestand: Es handelt sich um den Heringsbestand in dem Seegebiet der Themsemündung innerhalb eines Gebiets, das von einer Linie begrenzt wird, die von Landguard Point (51° 56' N, 1° 19,1' E) genau nach Süden bis 51° 33' N und dann genau nach Westen bis zu einem Punkt an der Küste des Vereinigten Königreichs verläuft.

⁽³⁾ Besondere Bedingung: Bis zu 50 % dieser Quote können im Gebiet 4b (HER/*04B.) gefangen werden.

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b, 6b und 6aN ⁽¹⁾ (HER/5B6ANB)
Deutschland	389 ⁽²⁾	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	74 ⁽²⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Irland	526 ⁽²⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	389 ⁽²⁾		
Vereinigtes Königreich	2 102 ⁽²⁾		
Union	3 480 ⁽²⁾		
TAC	3 480		

⁽¹⁾ Es handelt sich um den Heringsbestand in dem Teil des ICES-Gebiets 6a, der östlich von 7° W und nördlich von 55° N oder westlich von 7° W und nördlich von 56° N liegt, Clyde ausgenommen.

⁽²⁾ Hering darf in dem zwischen 56° N und 57° 30' N liegenden Teil der ICES-Gebiete, für die diese TAC gilt, nicht gezielt befischt werden; von diesem Verbot ausgenommen ist eine Zone von sechs Seemeilen ab der Basislinie der Hoheitsgewässer des Vereinigten Königreichs.

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	6aS ⁽¹⁾ , 7b, 7c (HER/6AS7BC)
Irland	1 236	Vorsorgliche TAC	
Niederlande	124	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	1 360	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	1 360		

⁽¹⁾ Es handelt sich um den Heringsbestand im Gebiet 6a südlich von 56° 00' N und westlich von 7° 00' W.

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	6 Clyde ⁽¹⁾ (HER/06ACL.)
Vereinigtes Königreich	Noch festzulegen	Vorsorgliche TAC	
Union	Noch festzulegen ⁽²⁾	Artikel 6 dieser Verordnung gilt.	
TAC	Noch festzulegen ⁽²⁾		

⁽¹⁾ Clyde-Bestand: Es handelt sich um den Heringsbestand im Seegebiet nordöstlich einer Linie zwischen:

- Mull of Kintyre (55° 17.9' N, 05° 47.8' W);
- einem Punkt mit den Koordinaten 55° 04' N, 05° 23' W und
- Corsewall Point (55° 00.5' N, 05° 09.4' W).

⁽²⁾ Dieselbe Menge wie die Quote des Vereinigten Königreichs.

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	7a ⁽¹⁾ (HER/07A/MM)
Irland	2 099	Analytische TAC	
Vereinigtes Königreich	5 965	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Union	8 064		
TAC	8 064		

⁽¹⁾ Dieses Gebiet ist reduziert um das Gebiet mit folgender Abgrenzung:

- im Norden 52° 30' N,
- im Süden 52° 00' N,
- im Westen die Küste Irlands,
- im Osten die Küste des Vereinigten Königreichs.

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	7e und 7f (HER/7EF.)
Frankreich	465	Vorsorgliche TAC	
Vereinigtes Königreich	465		
Union	930		
TAC	930		

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	7g ⁽¹⁾ , 7h ⁽¹⁾ , 7j ⁽¹⁾ und 7k ⁽¹⁾ (HER/7G-K.)
Deutschland	10 ⁽²⁾	Analytische TAC	
Frankreich	54 ⁽²⁾		
Irland	750 ⁽²⁾		
Niederlande	54 ⁽²⁾		
Vereinigtes Königreich	1 ⁽²⁾		
Union	869 ⁽²⁾		
TAC	869 ⁽²⁾		

⁽¹⁾ Dieses Gebiet ist um das Gebiet mit folgender Abgrenzung erweitert:

- im Norden 52° 30' N,
- im Süden 52° 00' N,
- im Westen die Küste Irlands,
- im Osten die Küste des Vereinigten Königreichs.

⁽²⁾ Diese Quote darf nur Schiffen zugeteilt werden, die an dem Fischerei-Beobachtungsprogramm teilnehmen, um die fischereibasierte Datenerhebung für diesen Bestand bei der Bewertung durch den ICES zu ermöglichen. Die betreffenden Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Namen der Schiffe bevor die Erlaubnis für Fänge gegeben wird.

Art:	Sardelle <i>Engraulis encrasicolus</i>	Gebiet:	8 (ANE/08.)
Spanien	28 703	Analytische TAC	
Frankreich	3 189		
Union	31 892		
TAC	31 892		

Art:	Sardelle <i>Engraulis encrasicolus</i>	Gebiet:	9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (ANE/9/3411)
Spanien	0 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
Portugal	0 ⁽¹⁾		
Union	0 ⁽¹⁾		
TAC	0 ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Die Quote darf nur vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 befischt werden. Die TAC und die Quoten der Mitgliedstaaten werden nach Vorlage des wissenschaftlichen Gutachtens für diesen Bestand geändert. Die TAC und die Quote für den Zeitraum vom 1. Juli 2019 bis zum 30. Juni 2020 sind in der Verordnung (EU) 2019/1601 des Rates vom 26. September 2019 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/2025 und (EU) 2019/124 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten (ABl. L 250 vom 30.9.2019, S. 1) festgelegt worden.

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	Skagerrak (COD/03AN.)
Belgien	5	Analytische TAC	
Dänemark	1 683		
Deutschland	42		
Niederlande	11		
Schweden	294		
Union	2 035		
TAC	2 103		

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	Kattegat (COD/03AS.)
Dänemark	80 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	2 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Schweden	48 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	130 ⁽¹⁾		
TAC	130 ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	4; Unionsgewässer von 2a; der Teil von 3a, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört (COD/2A3AX4)
Belgien	435 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Dänemark	2 499		
Deutschland	1 584		
Frankreich	537 ⁽¹⁾		
Niederlande	1 412 ⁽¹⁾		
Schweden	17		
Vereinigtes Königreich	5 732 ⁽¹⁾		
Union	12 216		
Norwegen	2 502 ⁽²⁾		
TAC	14 718		

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Bis zu 5 % hiervon dürfen in folgendem Gebiet gefangen werden: 7d (COD/*07D.).

⁽²⁾ Darf in Unionsgewässern gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.

Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in dem nachstehenden Gebiet nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Norwegische Gewässer von 4
(COD/*04N-)

Union	10 618
-------	--------

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (COD/04-N.)
Schweden	382 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Union	382	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	Entfällt	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

⁽¹⁾ Beifänge von Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	6b; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b westlich von 12° 00' W sowie von 12 und 14 (COD/5W6-14)
Belgien	0	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	1		
Frankreich	12		
Irland	16		
Vereinigtes Königreich	45		
Union	74		
TAC	74		

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	6a; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b östlich von 12° 00' W (COD/5BE6A)
Belgien	2 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Deutschland	19 ⁽¹⁾	Artikel 8 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	203 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Irland	284 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Vereinigtes Königreich	771 ⁽¹⁾		
Union	1 279 ⁽¹⁾		
TAC	1 279 ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Ausschließlich für Beifänge von Kabeljau in Fischereien auf andere Arten. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei auf Kabeljau erlaubt.

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	7a (COD/07A.)
Belgien	3 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	9 ⁽¹⁾		
Irland	170 ⁽¹⁾		
Niederlande	1 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	74 ⁽¹⁾		
Union	257 ⁽¹⁾		
TAC	257 ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	7b, 7c, 7e-k, 8, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (COD/7XAD34)
Belgien	18 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Frankreich	294 ⁽¹⁾	Artikel 8 dieser Verordnung gilt.	
Irland	461 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	0 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Vereinigtes Königreich	32 ⁽¹⁾		
Union	805 ⁽¹⁾		
TAC	805 ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Ausschließlich für Beifänge von Kabeljau in Fischereien auf andere Arten. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei auf Kabeljau erlaubt.

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	7d (COD/07D.)
Belgien	37 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Frankreich	721 ⁽¹⁾		
Niederlande	21 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	79 ⁽¹⁾		
Union	858 ⁽¹⁾		
TAC	858		

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Bis zu 5 % hiervon dürfen in folgenden Gebieten gefangen werden: 4; Unionsgewässer von 2a; der Teil von 3a, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört (COD/*2A3X4).

Art:	Butte <i>Lepidorhombus</i> spp.	Gebiet:	Unionsgewässer von 2a und 4 (LEZ/2AC4-C)
Belgien	9	Analytische TAC	
Dänemark	8	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	8		
Frankreich	48		
Niederlande	38		
Vereinigtes Königreich	2 811		
Union	2 922		
TAC	2 922		

Art:	Butte <i>Lepidorhombus</i> spp.	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b; 6; internationale Gewässer von 12 und 14 (LEZ/56-14)
Spanien	671	Analytische TAC	
Frankreich	2 615 ⁽¹⁾	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Irland	764		
Vereinigtes Königreich	1 851 ⁽¹⁾		
Union	5 901		
TAC	5 901		

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Bis zu 5 % hiervon dürfen in folgenden Gebieten gefangen werden: Unionsgewässer von 2a und 4 (LEZ/*2AC4C).

Art:	Butte <i>Lepidorhombus</i> spp.	Gebiet:	7 (LEZ/07.)
Belgien	506 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Spanien	5 620 ⁽²⁾	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	6 820 ⁽²⁾		
Irland	3 101 ⁽²⁾		
Vereinigtes Königreich	2 685 ⁽²⁾		
Union	18 732		
TAC	18 732		

⁽¹⁾ 10 % dieser Quote können in den Gebieten 8a, 8b, 8d und 8e (LEZ/*8ABDE) für Beifänge im Rahmen der gezielten Fischerei auf Seezunge benutzt werden.

⁽²⁾ 35 % dieser Quote können in den Gebieten 8a, 8b, 8d und 8e (LEZ/*8ABDE) gefangen werden.

Art:	Butte <i>Lepidorhombus</i> spp.	Gebiet:	8a, 8b, 8d und 8e (LEZ/8ABDE.)
Spanien	993	Analytische TAC	
Frankreich	801	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Union	1 794		
TAC	1 794		

Art:	Butte <i>Lepidorhombus</i> spp.	Gebiet:	8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (LEZ/8C3411)
Spanien	2 144	Analytische TAC	
Frankreich	107	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Portugal	71		
Union	2 322		
TAC	2 322		

Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 2a und 4 (ANF/2AC4-C)
Belgien	498 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	1 098 ⁽¹⁾		
Deutschland	536 ⁽¹⁾		
Frankreich	102 ⁽¹⁾		
Niederlande	377 ⁽¹⁾		
Schweden	13 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	11 461 ⁽¹⁾		
Union	14 085 ⁽¹⁾		
TAC	14 085		

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Bis zu 10 % hiervon dürfen in folgenden Gebieten gefangen werden: 6; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (ANF/*56-14).

Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 4 (ANF/04-N.)
Belgien	51	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	1 305	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	21	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	18		
Vereinigtes Königreich	305		
Union	1 700		
TAC	Entfällt		

Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	6; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (ANF/56-14)
Belgien	286 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	327 ⁽¹⁾		
Spanien	307		
Frankreich	3 525 ⁽¹⁾		
Irland	797		
Niederlande	276 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	2 453 ⁽¹⁾		
Union	7 971		
TAC	7 971		

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Bis zu 5 % hiervon dürfen in folgenden Gebieten gefangen werden: Unionsgewässer von 2a und 4 (ANF/*2AC4C).

Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	7 (ANF/07.)
Belgien	3 262 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Deutschland	364 ⁽¹⁾	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Spanien	1 296 ⁽¹⁾		
Frankreich	20 932 ⁽¹⁾		
Irland	2 675 ⁽¹⁾		
Niederlande	422 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	6 348 ⁽¹⁾		
Union	35 299 ⁽¹⁾		
TAC	35 299		

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Davon dürfen bis zu 10 % in den Gebieten 8a, 8b, 8d und 8e gefangen werden (ANF/*8ABDE).

Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	8a, 8b, 8d und 8e (ANF/8ABDE.)
Spanien	1 372	Analytische TAC	
Frankreich	7 636	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Union	9 008		
TAC	9 008		

Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (ANF/8C3411)
Spanien	3 353	Analytische TAC	
Frankreich	3	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Portugal	667		
Union	4 023		
TAC	4 023		

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	3a (HAD/03A.)
Belgien	10	Analytische TAC	
Dänemark	1 768	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	112		
Niederlande	2		
Schweden	209		
Union	2 101		
TAC	2 193		

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	4; Unionsgewässer von 2a (HAD/2AC4.)
Belgien	206	Analytische TAC	
Dänemark	1 416	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	901		
Frankreich	1 571		
Niederlande	155		
Schweden	143		
Vereinigtes Königreich	23 361		
Union	27 753		
Norwegen	7 900		
TAC	35 653		

Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Norwegische Gewässer von 4 (HAD/*04N-)	
Union	20 644

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (HAD/04-N.)
Schweden	707 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Union	707	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	Entfällt	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

(¹) Beifänge von Kabeljau, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 6b, 12 und 14 (HAD/6B1214)
Belgien	23	Analytische TAC	
Deutschland	28	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	1 155		
Irland	824		
Vereinigtes Königreich	8 442		
Union	10 472		
TAC	10 472		

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b und 6a (HAD/5BC6A.)
Belgien	4 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Deutschland	5 ⁽¹⁾	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	219 ⁽¹⁾		
Irland	651 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	3 094 ⁽¹⁾		
Union	3 973		
TAC	3 973		

⁽¹⁾ Bis zu 10 % dieser Quote dürfen in 4 und in den Unionsgewässern von 2a (HAD/*2AC4.) gefangen werden.

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	7b-k, 8, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (HAD/7X7A34)
Belgien	121	Analytische TAC	
Frankreich	7 239	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Irland	2 413		
Vereinigtes Königreich	1 086		
Union	10 859		
TAC	10 859		

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	7a (HAD/07 A.)
Belgien	50	Analytische TAC	
Frankreich	228	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Irland	1 366		
Vereinigtes Königreich	1 512		
Union	3 156		
TAC	3 156		

Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	3a (WHG/03A.)
Dänemark	1 166	Vorsorgliche TAC	
Niederlande	4		
Schweden	125		
Union	1 295		
TAC	1 660		

Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	4; Unionsgewässer von 2a (WHG/2AC4.)
Belgien	329	Analytische TAC	
Dänemark	1 424	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	370		
Frankreich	2 140		
Niederlande	823		
Schweden	3		
Vereinigtes Königreich	10 293		
Union	15 382		
Norwegen	1 216 ⁽¹⁾		
TAC	17 158		

⁽¹⁾ Darf in Unionsgewässern gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.

Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Norwegische Gewässer von 4 (WHG/*04N-)	
Union	10 801

Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	6; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (WHG/56-14)
Deutschland	3 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Frankreich	57 ⁽¹⁾	Artikel 8 dieser Verordnung gilt.	
Irland	273 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Vereinigtes Königreich	604 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	937 ⁽¹⁾		
TAC	937 ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Ausschließlich für Beifänge von Wittling in Fischereien auf andere Arten. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei auf Wittling erlaubt.

Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	7a (WHG/07 A.)
Belgien	2 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Frankreich	25 ⁽¹⁾	Artikel 8 dieser Verordnung gilt.	
Irland	415 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	0	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Vereinigtes Königreich	279 ⁽¹⁾		
Union	721 ⁽¹⁾		
TAC	721 ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Ausschließlich für Beifänge von Wittling in Fischereien auf andere Arten. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei auf Wittling erlaubt.

Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	7b, 7c, 7d, 7e, 7f, 7g, 7h, 7j und 7k (WHG/7X7A-C)
Belgien	92	Analytische TAC	
Frankreich	5 644		
Irland	4 072		
Niederlande	46		
Vereinigtes Königreich	1 009		
Union	10 863		
TAC	10 863		

Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	8 (WHG/08.)
Spanien	1 016	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	1 524		
Union	2 540		
TAC	2 540		

Art:	Wittling und Pollack <i>Merlangius merlangus</i> und <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (W/P/04-N.)
Schweden	190 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
Union	190		
TAC	Entfällt		

⁽¹⁾ Beifänge von Kabeljau, Schellfisch und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

Art:	Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet:	3a (HKE/03A.)
Dänemark	3 136 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Schweden	267 ⁽¹⁾	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Union	3 403		
TAC	3 403		

⁽¹⁾ Übertragungen dieser Quote auf die Unionsgewässer von 2a und 4 sind möglich. Entsprechende Übertragungen müssen der Kommission jedoch zuvor gemeldet werden.

Art:	Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 2a und 4 (HKE/2AC4-C)
Belgien	56 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Dänemark	2 278 ⁽¹⁾	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	261 ⁽¹⁾		
Frankreich	504 ⁽¹⁾		
Niederlande	131 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	710 ⁽¹⁾		
Union	3 940 ⁽¹⁾		
TAC	3 940		

⁽¹⁾ Höchstens 10 % dieser Quote können für Beifänge in 3a (HKE/*03A.) genutzt werden.

Art:	Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet:	6 und 7; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (HKE/571214)
Belgien	582 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Spanien	18 667	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	28 827 ⁽¹⁾		
Irland	3 493		
Niederlande	376 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	11 380 ⁽¹⁾		
Union	63 325		
TAC	63 325		

⁽¹⁾ Übertragungen dieser Quote auf die Unionsgewässer von 2a und 4 sind möglich. Entsprechende Übertragungen müssen der Kommission jedoch zuvor gemeldet werden.

Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

	8a, 8b, 8d und 8e (HKE/*8ABDE)
Belgien	75
Spanien	3 012
Frankreich	3 012
Irland	376
Niederlande	38
Vereinigtes Königreich	1 694
Union	8 206

Art:	Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet:	8a, 8b, 8d und 8e (HKE/8ABDE.)
Belgien	19 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Spanien	12 995	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	29 183		
Niederlande	38 ⁽¹⁾		
Union	42 235		
TAC	42 235		

(¹) Übertragungen dieser Quote auf die Unionsgewässer von 2a und 4 sind möglich. Entsprechende Übertragungen müssen der Kommission jedoch zuvor gemeldet werden.

Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

		6 und 7; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (HKE/*57-14)	
Belgien	4		
Spanien	3 764		
Frankreich	6 776		
Niederlande	11		
Union	10 555		

Art:	Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet:	8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (HKE/8C3411)
Spanien	5 600	Analytische TAC	
Frankreich	538	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Portugal	2 614		
Union	8 752		
TAC	8 752		

Art:	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 2 und 4 (WHB/24-N.)
Dänemark	0	Analytische TAC	
Vereinigtes Königreich	0		
Union	0		
TAC	Entfällt		

Art:	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8a, 8b, 8d, 8e, 12 und 14 (WHB/1X14)
Dänemark	49 845 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Deutschland	19 380 ⁽¹⁾	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Spanien	42 258 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Frankreich	34 688 ⁽¹⁾		
Irland	38 599 ⁽¹⁾		
Niederlande	60 780 ⁽¹⁾		
Portugal	3 926 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Schweden	12 330 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	64 678 ⁽¹⁾		
Union	326 484 ⁽¹⁾ ⁽³⁾		
Norwegen	99 900		
Färöer	10 000		
TAC	Entfällt		

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Im Rahmen einer Gesamtzugangsmenge von 37 500 Tonnen für die Union können die Mitgliedstaaten bis zu folgendem Prozentsatz ihrer Quoten in färöischen Gewässern (WHB/*05-F.) fischen: 7 %.

⁽²⁾ Übertragungen dieser Quote auf 8c, 9 und 10 sind möglich. Unionsgewässer von CECAF 34.1.1. Entsprechende Übertragungen müssen der Kommission jedoch zuvor gemeldet werden.

⁽³⁾ Besondere Bedingung: Aus den EU-Quoten in den Unionsgewässern und internationalen Gewässern von 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8a, 8b, 8d, 8e, 12 und 14 (WHB/*NZJM1) und in 8c, 9 und 10; und den Unionsgewässern von CECAF 34.1.1 (WHB/* NZJM2) darf die folgende Menge in der AWZ Norwegens oder in der Fischereizone um Jan Mayen gefischt werden:
190 809

Art:	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet:	8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (WHB/8C3411)
Spanien	35 806	Analytische TAC	
Portugal	8 951	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Union	44 757 ⁽¹⁾		
TAC	Entfällt		

(¹) Besondere Bedingung: Aus den EU-Quoten in den Unionsgewässern und internationalen Gewässern von 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8a, 8b, 8d, 8e, 12 und 14 (WHB/*NZJM1) und in 8c, 9 und 10; und den Unionsgewässern von CECAF 34.1.1 (WHB/* NZJM2) darf die folgende Menge in der AWZ Norwegens oder in der Fischereizone um Jan Mayen gefischt werden:
190 809

Art:	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 2, 4a, 5, 6 nördlich von 56° 30' N und 7 westlich von 12° W (WHB/24A567)
Norwegen	190 809 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	Analytische TAC	
Färöer	37 500 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
TAC	Entfällt		

(¹) Wird auf die zwischen den Küstenstaaten vereinbarten Fangbeschränkungen für Norwegen angerechnet.

(²) Besondere Bedingung: Die Fänge in 4a dürfen folgende Menge nicht übersteigen (WHB/*04A-C):

40 000

Diese Fangbeschränkung in 4a macht folgenden Prozentanteil an der Zugangsquote Norwegens aus:

18 %

(³) Wird auf die Fangbeschränkungen für die Färöer angerechnet.

(⁴) Besondere Bedingungen: Darf auch im Gebiet 6b (WHB/*06B-C) gefischt werden. Die Fänge in 4a dürfen folgende Menge nicht übersteigen (WHB/*04A-C):

9 375

Art:	Limande und Rotzunge <i>Microstomus kitt</i> und <i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 2a und 4 (L/W/2AC4-C)
Belgien	368	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	1 012		
Deutschland	130		
Frankreich	277		
Niederlande	842		
Schweden	11		
Vereinigtes Königreich	4 145		
Union	6 785		
TAC	6 785		

Art:	Blauleng <i>Molva dypterygia</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b, 6 und 7 (BLI/5B67 -)
Deutschland	113	Analytische TAC	
Estland	17	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Spanien	356		
Frankreich	8 126		
Irland	31		
Litauen	7		
Polen	3		
Vereinigtes Königreich	2 066		
Andere	31 ⁽¹⁾		
Union	10 750		
Norwegen	250 ⁽²⁾		
Färöer	150 ⁽³⁾		
TAC	11 150		

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

⁽²⁾ In den Unionsgewässern der Gebiete 2a, 4, 5b, 6 und 7 zu fischen (BLI/*24X7C).

⁽³⁾ Beifänge von Rundnasen-Grenadier und Schwarzem Degenfisch werden auf diese Quote angerechnet. In den Unionsgewässern von 6a nördlich von 56° 30' N und von 6b zu fischen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fänge, die der Pflicht zur Anlandung unterliegen.

Art:	Blauleng <i>Molva dypterygia</i>	Gebiet:	Internationale Gewässer von 12 (BLI/12INT-)
Estland	0 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
Spanien	132 ⁽¹⁾		
Frankreich	3 ⁽¹⁾		
Litauen	1 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	1 ⁽¹⁾		
Andere	0 ⁽¹⁾		
Union	137 ⁽¹⁾		
TAC	137 ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Blauleng <i>Molva dypterygia</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 2 und 4 (BLI/24-)
Dänemark	2	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	2		
Irland	2		
Frankreich	15		
Vereinigtes Königreich	9		
Andere	2 ⁽¹⁾		
Union	32		
TAC	32		

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Blauleng <i>Molva dypterygia</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 3a (BLI/03A-)
Dänemark	2	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	1		
Schweden	2		
Union	5		
TAC	5		

Art:	Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 1 und 2 (LIN/1/2.)
Dänemark	26	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	26		
Frankreich	26		
Vereinigtes Königreich	26		
Andere	13 ⁽¹⁾		
Union	117		
TAC	117		

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 3a (LIN/03A-C.)
Belgien	13	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	101		
Deutschland	13		
Schweden	39		
Vereinigtes Königreich	13		
Union	179		
TAC	179		

Art:	Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 4 (LIN/04-C.)
Belgien	27 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	424 ⁽¹⁾		
Deutschland	262 ⁽¹⁾		
Frankreich	236		
Niederlande	9		
Schweden	18 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	3 261 ⁽¹⁾		
Union	4 237		
TAC	4 237		

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Davon dürfen bis zu 25 %, aber nicht mehr als 75 t in den Unionsgewässern von 3a (LIN/*03A-C) gefangen werden.

Art:	Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5 (LIN/05EI.)
Belgien	9	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	6		
Deutschland	6		
Frankreich	6		
Vereinigtes Königreich	6		
Union	33		
TAC	33		

Art:	Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 6, 7, 8, 9, 10, 12 und 14 (LIN/6X14.)
Belgien	46 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	8 ⁽¹⁾		
Deutschland	166 ⁽¹⁾		
Irland	898		
Spanien	3 361		
Frankreich	3 583 ⁽¹⁾		
Portugal	8		
Vereinigtes Königreich	4 126 ⁽¹⁾		
Union	12 196		
Norwegen	8 000 ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾		
Färöer	200 ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾		
TAC	20 396		

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Bis zu 35 % hiervon dürfen in folgendem Gebiet gefangen werden: Unionsgewässer von 4 (LIN/*04-C.).

⁽²⁾ Besondere Bedingung: Davon ist in den Gebieten 5b, 6 und 7 jederzeit ein Beifang an anderen Arten von 25 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge an anderen Arten in den Gebieten 5b, 6 und 7 dürfen folgende Menge in Tonnen nicht überschreiten (OTH/*6X14.): Kabeljaubeifänge im Gebiet 6a im Rahmen dieser Bestimmung dürfen nicht mehr als 5 % ausmachen: 3 000

⁽³⁾ Einschließlich Lumb. Die Quoten für Norwegen dürfen nur mit Langleinen in den Gebieten 5b, 6 und 7 gefischt werden und belaufen sich auf:

Leng (LIN/*5B67-) 8 000

Lumb (USK/*5B67-) 2 923

⁽⁴⁾ Die Leng- und Lumbquoten für Norwegen sind bis zu folgender Menge (in Tonnen) austauschbar: 2 000

⁽⁵⁾ Einschließlich Lumb. Darf in 6b und 6a nördlich von 56° 30' N (LIN/*6BAN.) gefangen werden.

⁽⁶⁾ Besondere Bedingung: Davon ist in den Gebieten 6a und 6b jederzeit ein Beifang an anderen Arten in Höhe von 20 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge an anderen Arten in den Gebieten 6a und 6b dürfen folgende Menge (in Tonnen) nicht überschreiten (OTH/*6AB.): 75

Art:	Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 4 (LIN/04-N.)
Belgien	9	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	1 187	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	33	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	13		
Niederlande	2		
Vereinigtes Königreich	106		
Union	1 350		
TAC	Entfällt		

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	3a (NEP/03A.)
Dänemark	10 093	Analytische TAC	
Deutschland	29		
Schweden	3 611		
Union	13 733		
TAC	13 733		

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 2a und 4 (NEP/2AC4-C)
Belgien	1 203	Analytische TAC	
Dänemark	1 203	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	18		
Frankreich	35		
Niederlande	619		
Vereinigtes Königreich	19 924		
Union	23 002		
TAC	23 002		

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 4 (NEP/04-N.)
Dänemark	568	Analytische TAC	
Deutschland	0	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Vereinigtes Königreich	32	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	600		
TAC	Entfällt		

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	6; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b (NEP/5BC6.)
Spanien	32	Analytische TAC	
Frankreich	129		
Irland	215		
Vereinigtes Königreich	15 523		
Union	15 899		
TAC	15 899		

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	7 (NEP/07.)
Spanien	1 009 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Frankreich	4 089 ⁽¹⁾		
Irland	6 201 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	5 516 ⁽¹⁾		
Union	16 815 ⁽¹⁾		
TAC	16 815 ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in dem nachstehenden Gebiet nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Funktionseinheit 16 des ICES-
Untergebiets 7 (NEP/*07U16):

Spanien	795
Frankreich	498
Irland	957
Vereinigtes Königreich	387
Union	2 637

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	8a, 8b, 8d und 8e (NEP/8ABDE.)
Spanien	233	Analytische TAC	
Frankreich	3 653		
Union	3 886		
TAC	3 886		

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	8c (NEP/08C.)
Spanien	2,7 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	0,0 ⁽¹⁾		
Union	2,7 ⁽¹⁾		
TAC	2,7 ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Ausschließlich für Fänge im Rahmen eines Fischerei-Beobachtungsprogramms zur Erfassung von Daten über die Fänge pro Aufwands-
einheit (CPUE) mit Schiffen mit Beobachtern an Bord:

- 2 Tonnen in der Funktionseinheit 25 auf fünf Reisen pro Monat im August und September;
- 0,7 Tonnen in der Funktionseinheit 31 an sieben Tagen im Juli.

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (NEP/9/3411)
Spanien	97 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
Portugal	289 ⁽¹⁾		
Union	386 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
TAC	386 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		

⁽¹⁾ Davon dürfen maximal 6 % in den Funktionseinheiten 26 und 27 der ICES-Division 9a (NEP/*9U267) gefangen werden.

⁽²⁾ Innerhalb der oben genannten TAC darf in Funktionseinheit 30 der ICES-Division 9a (NEP/*9U30) nicht mehr als die folgende Menge gefangen werden:

77

Art:	Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	3a (PRA/03A.)
Dänemark	1 537	Analytische TAC	
Schweden	828		
Union	2 365		
TAC	4 430		

Art:	Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 2a und 4 (PRA/2AC4-C)
Dänemark	892	Vorsorgliche TAC	
Niederlande	8		
Schweden	36		
Vereinigtes Königreich	264		
Union	1 200		
TAC	1 200		

Art:	Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (PRA/04-N.)
Dänemark	200	Analytische TAC	
Schweden	123 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	323	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	Entfällt		

⁽¹⁾ Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

Art:	Geißelgarnelen <i>Penaeus</i> spp.	Gebiet:	Gewässer von Französisch-Guayana (PEN/FGU.)
Frankreich	noch festzulegen ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
Union	noch festzulegen ⁽¹⁾ ⁽²⁾	Artikel 6 dieser Verordnung gilt.	
TAC	noch festzulegen ⁽¹⁾ ⁽²⁾		

⁽¹⁾ Fangverbot für Garnelen *Penaeus subtilis* und *Penaeus brasiliensis* in Wassertiefen von weniger als 30 m.

⁽²⁾ Dieselbe Menge wie die Quote Frankreichs.

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	Skagerrak (PLE/03AN.)
Belgien	102	Analytische TAC	
Dänemark	13 231	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	68		
Niederlande	2 545		
Schweden	709		
Union	16 655		
TAC	19 647		

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	Kattegatt (PLE/03AS.)
Dänemark	1 016	Analytische TAC	
Deutschland	11	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Schweden	114		
Union	1 141		
TAC	1 141		

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	4; Unionsgewässer von 2a; der Teil von 3a, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört (PLE/2A3AX4)
Belgien	5 522	Analytische TAC	
Dänemark	17 946	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	5 177		
Frankreich	1 035		
Niederlande	34 510		
Vereinigtes Königreich	25 538		
Union	89 728		
Norwegen	10 280 ⁽¹⁾		
TAC	146 852		

(1) Hiervon dürfen nicht mehr als 300 Tonnen im Skagerrak (PLE/+03AN.) gefangen werden.

Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in dem nachstehenden Gebiet nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Norwegische Gewässer von 4
(PLE/*04N-)

Union	56 041
-------	--------

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	6; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (PLE/56-14)
Frankreich	9	Vorsorgliche TAC	
Irland	261		
Vereinigtes Königreich	388		
Union	658		
TAC	658		

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	7a (PLE/07A.)
Belgien	115	Analytische TAC	
Frankreich	50	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Irland	1 442		
Niederlande	35		
Vereinigtes Königreich	1 148		
Union	2 790		
TAC	2 790		

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	7b und 7c (PLE/7BC.)
Frankreich	11	Vorsorgliche TAC	
Irland	63		
Union	74		
TAC	74		
Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	7d und 7e (PLE/7DE.)
Belgien	1 498	Analytische TAC	
Frankreich	4 993	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Vereinigtes Königreich	2 663		
Union	9 154		
TAC	9 154		
Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	7f und 7g (PLE/7FG.)
Belgien	466	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	842	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Irland	255		
Vereinigtes Königreich	440		
Union	2 003		
TAC	2 003		
Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	7h, 7j und 7k (PLE/7HJK.)
Belgien	4 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	8 ⁽¹⁾	Artikel 8 dieser Verordnung gilt.	
Irland	30 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	17 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Vereinigtes Königreich	8 ⁽¹⁾		
Union	67 ⁽¹⁾		
TAC	67 ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Ausschließlich für Beifänge von Scholle in Fischereien auf andere Arten. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei auf Scholle erlaubt.

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	8, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (PLE/8/3411)
Spanien	59	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	237		
Portugal	59		
Union	355		
TAC	355		

Art:	Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet:	6; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (POL/56-14)
Spanien	3	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	114		
Irland	34		
Vereinigtes Königreich	87		
Union	238		
TAC	238		

Art:	Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet:	7 (POL/07.)
Belgien	378 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
Spanien	23 ⁽¹⁾		
Frankreich	8 712 ⁽¹⁾		
Irland	929 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	2 121 ⁽¹⁾		
Union	12 163 ⁽¹⁾		
TAC	12 163		

(¹) Besondere Bedingung: Bis zu 2 % hiervon dürfen in folgendem Gebiet gefangen werden: 8a, 8b, 8d und 8e (POL/* 8ABDE)

Art:	Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet:	8a, 8b, 8d und 8e (POL/8ABDE.)
Spanien	252	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	1 230		
Union	1 482		
TAC	1 482		

Art:	Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet:	8c (POL/08C.)
Spanien	187	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	21		
Union	208		
TAC	208		

Art:	Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet:	9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (POL/9/3411)
Spanien	246 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
Portugal	8 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Union	254 ⁽¹⁾		
TAC	254 ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Davon dürfen bis zu 5 % in den Unionsgewässern von 8c (POL/*08C.) gefangen werden.

⁽²⁾ Zusätzlich zu dieser TAC darf Portugal Pollackmengen von bis zu 98 Tonnen fischen (POL/93411P).

Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	3a und 4; Unionsgewässer von 2a (POK/2C3A4)
Belgien	28	Analytische TAC	
Dänemark	3 292	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	8 314		
Frankreich	19 567		
Niederlande	83		
Schweden	452		
Vereinigtes Königreich	6 374		
Union	38 110		
Norwegen	41 703 ⁽¹⁾		
TAC	79 813		

⁽¹⁾ Darf nur in den Unionsgewässern von 4 und in 3a (POK/*3A4-C) gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen

Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	6; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b, 12 und 14 (POK/56-14)
Deutschland	350	Analytische TAC	
Frankreich	3 479	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Irland	401		
Vereinigtes Königreich	3 110		
Union	7 340		
Norwegen	940 ⁽¹⁾		
TAC	8 280		

⁽¹⁾ Nördlich von 56° 30' N (POK/*5614N) zu fangen.

Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (POK/04-N.)
Schweden	880 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Union	880	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	Entfällt		

⁽¹⁾ Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack und Wittling sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	7, 8, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (POK/7/3411)
Belgien	6	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	1 245		
Irland	1 491		
Vereinigtes Königreich	434		
Union	3 176		
TAC	3 176		

Art:	Steinbutt und Glattbutt <i>Psetta maxima</i> und <i>Scophthalmus rhombus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 2a und 4 (T/B/2AC4-C)
Belgien	477	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	1 018	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	260		
Frankreich	123		
Niederlande	3 609		
Schweden	7		
Vereinigtes Königreich	1 004		
Union	6 498		
TAC	6 498		

Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 2a und 4 (SRX/2AC4-C)
Belgien	292 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	11 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
Deutschland	14 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
Frankreich	46 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾		
Niederlande	249 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾		
Vereinigtes Königreich	1 125 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾		
Union	1 737 ⁽¹⁾ ⁽³⁾		
TAC	1 737 ⁽³⁾		

⁽¹⁾ Fänge von Blondrochen (*Raja brachyura*) in den Unionsgewässern von 4 (RJH/*04-C.), Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/*2AC4-C), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/*2AC4-C) und Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/*2AC4-C) sind getrennt zu melden.

⁽²⁾ Beifangquote. Diese Arten dürfen je Fangreise nicht mehr als 25 % (Lebendgewicht) des Gesamtfangs an Bord ausmachen. Dies gilt nur für Schiffe mit einer Länge von mehr als 15 m über alles. Diese Bestimmung gilt nicht für Fänge, die der Anlande Verpflichtung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterliegen.

⁽³⁾ Gilt nicht für Blondrochen (*Raja brachyura*) in den Unionsgewässern von 2a und Kleinäugigen Rochen (*Raja microcellata*) in den Unionsgewässern von 2a und 4. Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Arten wird kein Leid zugefügt. Die Fische sind umgehend freizusetzen. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Aussetzen von Tieren dieser Art erleichtern.

⁽⁴⁾ Besondere Bedingung: Davon dürfen unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 16 und 52 für die darin genannten Gebiete bis zu 10 % in den Unionsgewässern von 7d (SRX/*07D2.) gefangen werden. Fänge von Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/*07D2.), Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/*07D2.), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/*07D2.) und Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/*07D2.) sind getrennt zu melden. Diese besondere Bedingung gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (*Raja microcellata*) und für Perlrochen (*Raja undulata*).

Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 3a (SRX/03A-C.)
Dänemark	37 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
Schweden	10 ⁽¹⁾		
Union	47 ⁽¹⁾		
TAC	47		

⁽¹⁾ Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/03A-C.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/03A-C.) und Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/03A-C.) sind getrennt zu melden.

Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 6a, 6b, 7a-c und 7e-k (SRX/67AKXD)
Belgien	920 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	Vorsorgliche TAC	
Estland	5 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾		
Frankreich	4 127 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾		
Deutschland	12 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾		
Irland	1 329 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾		
Litauen	21 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾		
Niederlande	4 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾		
Portugal	23 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾		
Spanien	1 111 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾		
Vereinigtes Königreich	2 632 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾		
Union	10 184 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾		
TAC	10 184 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾		

⁽¹⁾ Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevu*) (RJN/67AKXD), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/67AKXD), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/67AKXD), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/67AKXD), Sandrochen (*Raja circularis*) (RJI/67AKXD) und Chagrinrochen (*Raja fullonica*) (RJF/67AKXD) sind getrennt zu melden.

⁽²⁾ Besondere Bedingung: Davon dürfen unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 16 und 52 für die darin genannten Gebiete bis zu 5 % in den Unionsgewässern von 7d (SRX/*07D.) gefangen werden. Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/*07D.), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/*07D.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/*07D.), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/*07D.), Sandrochen (*Raja circularis*) (RJI/*07D.) und Chagrinrochen (*Raja fullonica*) (RJF/*07D.) sind getrennt zu melden. Diese besondere Bedingung gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (*Raja microocellata*) und für Perlrochen (*Raja undulata*).

⁽³⁾ Gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (*Raja microocellata*), außer in den Unionsgewässern von 7f und 7g. Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Art wird kein Leid zugefügt. Die Fische sind umgehend freizusetzen. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Aussetzen von Tieren dieser Art erleichtern. Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den Unionsgewässern von 7f und 7g (RJE/7FG.) nur die nachstehenden Mengen an Kleinäugigem Rochen gefangen werden:

Art:	Kleinäugiger Rochen <i>Raja microocellata</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 7f und 7g (RJE/7FG.)
Belgien	17	Vorsorgliche TAC	
Estland	0		
Frankreich	79		
Deutschland	0		
Irland	25		
Litauen	0		
Niederlande	0		
Portugal	0		
Spanien	21		
Vereinigtes Königreich	50		
Union	192		
TAC	192		

Besondere Bedingung: Davon dürfen bis zu 5 % in den Unionsgewässern von 7d gefangen werden. Sie sind unter folgendem Code zu melden: (RJE/*07D.). Diese besondere Bedingung gilt unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 16 und 52 für die darin genannten Gebiete.

⁽⁴⁾ Gilt nicht für Perlrochen (*Raja undulata*).

Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 7d (SRX/07D.)
Belgien	133 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	1 112 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾		
Niederlande	7 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾		
Vereinigtes Königreich	222 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾		
Union	1 474 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾		
TAC	1 474 ⁽⁴⁾		

⁽¹⁾ Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/07D.), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/07D.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/07D.), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/07D.) und Kleinäugigem Rochen (*Raja microocellata*) (RJE/07D.) sind getrennt zu melden.

⁽²⁾ Besondere Bedingung: Davon dürfen bis zu 5 % in den Unionsgewässern von 6a, 6b, 7a-c und 7e-k (SRX/*67AKD) gefangen werden. Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/*67AKD), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/*67AKD), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/*67AKD) und Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/*67AKD) sind getrennt zu melden. Diese besondere Bedingung gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (*Raja microocellata*) und für Perlrochen (*Raja undulata*).

⁽³⁾ Davon dürfen bis zu 10 % in den Unionsgewässern von 2a und 4 (SRX/*2AC4C) gefangen werden. Fänge von Blondrochen (*Raja brachyura*) in den Unionsgewässern von 4 (RJH/*04-C.), Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/*2AC4C), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/*2AC4C) und Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/*2AC4C) sind getrennt zu melden. Diese besondere Bedingung gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (*Raja microocellata*).

⁽⁴⁾ Gilt nicht für Perlrochen (*Raja undulata*).

Art:	Perlrochen <i>Raja undulata</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 7d und 7e (RJU/7DE.)
Belgien	21 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
Estland	0 ⁽¹⁾		
Frankreich	105 ⁽¹⁾		
Deutschland	0 ⁽¹⁾		
Irland	27 ⁽¹⁾		
Litauen	0 ⁽¹⁾		
Niederlande	0 ⁽¹⁾		
Portugal	0 ⁽¹⁾		
Spanien	23 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	58 ⁽¹⁾		
Union	234 ⁽¹⁾		
TAC	234 ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Diese Art darf in den durch diese TAC regulierten Gebieten nicht gezielt befishet werden. Diese Art darf nur ganz oder ausgenommen angelandet werden. Diese Bestimmung gilt unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 16 und 52 für die darin genannten Gebiete.

Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 8 und 9; (SRX/89-C.)
Belgien	10 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	1 805 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Portugal	1 463 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Spanien	1 471 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Vereinigtes Königreich	10 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Union	4 759 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
TAC	4 759 ⁽²⁾		

⁽¹⁾ Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/89-C.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/89-C.) und Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/89-C.) sind getrennt zu melden.

⁽²⁾ Gilt nicht für Perlrochen (*Raja undulata*). Diese Art darf in den durch diese TAC regulierten Gebieten nicht gezielt befischt werden. Wenn sie nicht der Pflicht zur Anlandung unterliegen, dürfen Beifänge von Perlrochen in den Gebieten 8 und 9 nur ganz oder ausgenommen angelandet werden. Die Fänge dürfen die Quoten gemäß der nachstehenden Tabelle nicht übersteigen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 16 und 52 für die darin genannten Gebiete. Beifänge von Perlrochen sind unter den Codes, die in den nachstehenden Tabellen angegeben sind, getrennt zu melden. Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen nur die nachstehenden Mengen Perlrochen gefangen werden:

Art:	Perlrochen <i>Raja undulata</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 8 (RJU/8-C.)
Belgien	0	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	13		
Portugal	10		
Spanien	10		
Vereinigtes Königreich	0		
Union	33		
TAC	33		

Art:	Perlrochen <i>Raja undulata</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 9 (RJU/9-C.)
Belgien	0	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	20		
Portugal	15		
Spanien	15		
Vereinigtes Königreich	0		
Union	50		
TAC	50		

Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 2a und 4; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b und 6 (GHL/2A-C46)
Dänemark	14	Analytische TAC	
Deutschland	25		
Estland	14		
Spanien	14		
Frankreich	231		
Irland	14		
Litauen	14		
Polen	14		
Vereinigtes Königreich	910		
Union	1 250		
Norwegen	1 250 ⁽¹⁾		
TAC	2 500		

⁽¹⁾ In den Unionsgewässern von 2a und 6 zu fangen. Im Gebiet 6 darf diese Menge nur mit Langleinen gefischt werden (GHL/*2A6-C).

Art:	Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiet:	3a und 4; Unionsgewässer von 2a, 3b, 3c und der Unterdivisionen 22-32 (MAC/2A34.)
Belgien	581 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	Analytische TAC	
Dänemark	19 998 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung findet Anwendung	
Deutschland	606 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Frankreich	1 830 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Niederlande	1 842 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Schweden	5 459 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
Vereinigtes Königreich	1 706 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Union	32 022 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Norwegen	191 059 ⁽⁴⁾		
TAC	922 064		

(1) Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen die nachstehend aufgeführten Mengen auch in den beiden folgenden Gebieten gefangen werden:

	Norwegische Gewässer von 2a (MAC/ *02AN-)	Färöische Gewässer (MAC/*FRO1)
Belgien	78	80
Dänemark	2 695	2 756
Deutschland	82	84
Frankreich	247	252
Niederlande	248	254
Schweden	736	753
Vereinigtes Königreich	230	235
Union	4 316	4 414

(2) Darf auch in norwegischen Gewässern des Gebiets 4a gefischt werden (MAC/*4AN).

(3) Besondere Bedingung: Einschließlich folgender Menge (in Tonnen), die in norwegischen Gewässern von 2a und 4a gefangen werden muss (MAC/*2A4AN):

271

Beim Fischfang unter dieser besonderen Bedingung sind Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

(4) Vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen (Zugangsquote). Dies schließt folgenden Anteil Norwegens an der Nordsee-TAC ein:

55 397

Im Rahmen dieser Quote darf nur im Gebiet 4a (MAC/*04A.) gefischt werden, ausgenommen folgende Menge im Gebiet 3a (MAC/*03A.):

3 000

Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen nur die nachstehenden Mengen in folgenden Gebieten gefischt werden:

	3a	3a und 4bc	4b	4c	6, internationale Gewässer von 2a vom 1. Januar bis zum 15. Februar und vom 1. September bis zum 31. Dezember
	(MAC/*03A.)	(MAC/*3A4BC)	(MAC/*04B.)	(MAC/*04C.)	(MAC/*2A6.)
Dänemark	0	4 130	0	0	11 999
Frankreich	0	490	0	0	0
Niederlande	0	490	0	0	0
Schweden	0	0	390	10	3 113
Vereinigtes Königreich	0	490	0	0	0
Norwegen	3 000	0	0	0	0

Art:	Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiet:	6, 7, 8a, 8b, 8d und 8e; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 2a, 12 und 14 (MAC/2CX14-)
Deutschland	23 416 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Spanien	25 ⁽¹⁾	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung findet Anwendung	
Estland	195 ⁽¹⁾		
Frankreich	15 612 ⁽¹⁾		
Irland	78 052 ⁽¹⁾		
Lettland	144 ⁽¹⁾		
Litauen	144 ⁽¹⁾		
Niederlande	34 147 ⁽¹⁾		
Polen	1 649 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	214 647 ⁽¹⁾		
Union	368 031 ⁽¹⁾		
Norwegen	16 492 ⁽²⁾ ⁽³⁾		
Färöer	34 856 ⁽⁴⁾		
TAC	922 064		

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Davon dürfen bis zu 25 % für den Tausch zur Verfügung gestellt werden, können von Spanien, Frankreich und Portugal in den Gebieten 8c, 9 und 10 und in den Unionsgewässern von CECAF 34.1.1 (MAC/*8C910) gefangen werden.

⁽²⁾ Darf in den Gebieten 2a, 6a nördlich von 56° 30' N, 4a, 7d, 7e, 7f und 7h (MAC/*AX7H) gefangen werden.

⁽³⁾ Nachstehende zusätzliche Menge (in Tonnen) der Zugangsquote darf von Norwegen nördlich von 56° 30' N gefangen werden und ist auf seine Fangbeschränkungen anzurechnen (MAC/*N5630).
38 212

⁽⁴⁾ Diese Menge ist von den Fangbeschränkungen der Färöer abzuziehen (Zugangsquote). Sie darf nur in 6a nördlich von 56° 30' N (MAC/*6AN56) gefangen werden. Zwischen dem 1. Januar und dem 15. Februar sowie zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember darf diese Quote auch in 2a, 4a nördlich von 59° (Unionsgebiet) (MAC/*24N59) gefangen werden.

Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten und Zeiträumen nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

	Unionsgewässer von 2a; Unionsgewässer und norwegische Gewässer von 4a. Vom 1. Januar bis 15. Februar und vom 1. September bis zum 31. Dezember	Norwegische Gewässer von 2a	Färöische Gewässer
	(MAC/*4A-EN)	(MAC/*2AN-)	(MAC/*FRO2)
Deutschland	14 132	1 904	1 948
Frankreich	9 422	1 268	1 299
Irland	47 107	6 349	6 494
Niederlande	20 609	2 776	2 841
Vereinigtes Königreich	129 549	17 463	17 860
Union	220 819	29 760	30 442

Art:	Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiet:	8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (MAC/8C3411)
Spanien	34 708 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Frankreich	230 ⁽¹⁾	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung findet Anwendung	
Portugal	7 174 ⁽¹⁾		
Union	42 112		
TAC	922 064		

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Mengen für den Tausch mit anderen Mitgliedstaaten dürfen in den Gebieten 8a, 8b und 8d (MAC/*8ABD.) gefangen werden. Die von Spanien, Portugal oder Frankreich zum Tausch bereitgestellten und in den Gebieten 8a, 8b und 8d zu fangenden Mengen dürfen jedoch 25 % der Quote des abgebenden Mitgliedstaats nicht überschreiten.

Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in dem nachstehenden Gebiet nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

	8b (MAC/*08B.)
Spanien	2 915
Frankreich	19
Portugal	602

Art:	Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 2a und 4a (MAC/2A4A-N)
Dänemark	14 453	Analytische TAC	
Union	14 453		
TAC	Entfällt		

Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	3a; Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-24 (SOL/3ABC24)
Dänemark	447	Analytische TAC	
Deutschland	26 ⁽¹⁾	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Niederlande	43 ⁽¹⁾		
Schweden	17		
Union	533		
TAC	533		

⁽¹⁾ Diese Menge darf nur in den Unionsgewässern von 3a und den Unterdivisionen 22 - 24 gefangen werden.

Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 2a und 4 (SOL/24-C.)
Belgien	1 461	Analytische TAC	
Dänemark	668	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	1 169		
Frankreich	292		
Niederlande	13 194		
Vereinigtes Königreich	751		
Union	17 535		
Norwegen	10 ⁽¹⁾		
TAC	17 545		

⁽¹⁾ Darf nur in den Unionsgewässern von 4 gefangen werden (SOL/*04-C.).

Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	6; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (SOL/56-14)
Irland	46	Vorsorgliche TAC	
Vereinigtes Königreich	11		
Union	7		
TAC	57		

Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	7a (SOL/07A.)
Belgien	213	Analytische TAC	
Frankreich	3	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Irland	77	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	68		
Vereinigtes Königreich	96		
Union	457		
TAC	457		

Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	7b und 7c (SOL/7BC.)
Frankreich	6	Vorsorgliche TAC	
Irland	36		
Union	42		
TAC	42		

Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	7d (SOL/07D.)
Belgien	753	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	1 506	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Vereinigtes Königreich	538		
Union	2 797		
TAC	2 797		

Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	7e (SOL/07E.)
Belgien	52	Analytische TAC	
Frankreich	556	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Vereinigtes Königreich	870		
Union	1 478		
TAC	1 478		

Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	7f und 7g (SOL/7FG.)
Belgien	1 032	Analytische TAC	
Frankreich	103	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Irland	52		
Vereinigtes Königreich	465		
Union	1 652		
TAC	1 652		

Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	7h, 7j und 7k (SOL/7HJK.)
Belgien	27	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	55	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Irland	148		
Niederlande	44		
Vereinigtes Königreich	55		
Union	329		
TAC	329		

Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	8a und 8b (SOL/8AB.)
Belgien	45	Analytische TAC	
Spanien	8	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	3 361		
Niederlande	252		
Union	3 666		
TAC	3 666		

Art:	Seezunge <i>Solea spp.</i>	Gebiet:	8c, 8d, 8e, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (SOO/8CDE34)
Spanien	323	Vorsorgliche TAC	
Portugal	535		
Union	858		
TAC	858		

Art:	Sprotte und dazugehörige Beifänge <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet:	3a (SPR/03A.)
Dänemark	8 920 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	Analytische TAC	
Deutschland	19 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Schweden	3 375 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Union	12 314 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
TAC	13 312 ⁽²⁾		

⁽¹⁾ Bis zu 5 % der Quote kann aus Beifängen von Wittling und Schellfisch bestehen (OTH/*03A.). Beifänge von Wittling und Schellfisch, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.

⁽²⁾ Diese Quote darf nur vom 1. Januar 2020 bis zum 30. Juni 2020 befischt werden. Übertragungen dieser Quote auf die Unionsgewässer von 2a und 4 sind möglich. Entsprechende Übertragungen müssen der Kommission jedoch zuvor gemeldet werden.

Art:	Sprotte und dazugehörige Beifänge <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 2a und 4 (SPR/2AC4-C)
Belgien	0 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	Analytische TAC	
Dänemark	0 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Deutschland	0 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Frankreich	0 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Niederlande	0 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Schweden	0 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
Vereinigtes Königreich	0 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Union	0 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Norwegen	0 ⁽¹⁾		
Färöer	0 ⁽¹⁾ ⁽⁴⁾		
TAC	0 ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Die Quote darf nur vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 befischt werden.

⁽²⁾ Bis zu 2 % der Quote kann aus Beifängen von Wittling bestehen (OTH/*2AC4C). Beifänge von Wittling, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.

⁽³⁾ Einschließlich Sandaal.

⁽⁴⁾ Kann bis zu 4 % Beifang von Hering enthalten.

Art:	Sprotte <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet:	7d und 7e (SPR/7DE.)
Belgien	8	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	489		
Deutschland	8		
Frankreich	105		
Niederlande	105		
Vereinigtes Königreich	791		
Union	1 506		
TAC	1 506		

Art:	Dornhai <i>Squalus acanthias</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 1, 5, 6, 7, 8, 12 und 14 (DGS/15X14)
Belgien	20 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	4 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Spanien	10 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	83 ⁽¹⁾		
Irland	53 ⁽¹⁾		
Niederlande	0 ⁽¹⁾		
Portugal	0 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	100 ⁽¹⁾		
Union	270 ⁽¹⁾		
TAC	270 ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Dornhai darf in den durch diese TAC regulierten Gebieten nicht gezielt befischt werden. Gemäß den Artikeln 16 und 52 der vorliegenden Verordnung darf Exemplaren, die ungewollt in Fischereien gefangen werden, in denen Dornhai nicht der Anlandeverpflichtung unterliegt, kein Leid zugefügt werden und sie sind umgehend freizusetzen. Abweichend von Artikel 16 gilt, dass ein Schiff, das an dem vom STECF positiv bewerteten Programm zur Vermeidung von Beifängen teilnimmt, pro Monat maximal 2 Tonnen Dornhai anlanden darf, der beim Anbordholen des Fanggeräts bereits tot ist. Mitgliedstaaten, die sich an dem Programm zur Vermeidung von Beifängen beteiligen, stellen sicher, dass die gesamte jährliche Anlandung von Dornhai im Rahmen dieser Ausnahmeregelung nicht über den vorstehend aufgeführten Mengen liegt. Sie übermitteln der Kommission die Liste der teilnehmenden Schiffe, bevor die Erlaubnis zur Anlandung gegeben wird. Die Mitgliedstaaten tauschen Informationen über die Vermeidungsgebiete aus.

Art:	Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge <i>Trachurus</i> spp.	Gebiet:	Unionsgewässer von 4b, 4c und 7d (JAX/4BC7D)
Belgien	12 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	5 311 ⁽¹⁾		
Deutschland	469 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Spanien	99 ⁽¹⁾		
Frankreich	441 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Irland	334 ⁽¹⁾		
Niederlande	3 197 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Portugal	11 ⁽¹⁾		
Schweden	75 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	1 264 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Union	11 213		
Norwegen	2 550 ⁽³⁾		
TAC	13 763		

⁽¹⁾ Bis zu 5 % der Quote kann aus Beifängen von Eberfisch, Schellfisch, Wittling und Makrele bestehen (OTH/*4BC7D). Beifänge von Eberfisch, Schellfisch, Wittling und Makrele, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.

⁽²⁾ Besondere Bedingung: Bis zu 5 % der im Gebiet 7d gefangenen Quote dürfen als im Rahmen der Quote für das nachstehende Gebiet gefangen abgerechnet werden: Unionsgewässer von 2a, 4a, 6, 7a-c, 7e-k, 8a, 8b, 8d und 8e; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (JAX/*2A-14).

⁽³⁾ Dürfen nur in den Unionsgewässern von 4a, jedoch nicht in den Unionsgewässern von 7d gefischt werden (JAX/*04-C).

Art:	Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge <i>Trachurus</i> spp.	Gebiet:	Unionsgewässer von 2a, 4a; 6, 7a-c, 7e-k, 8a, 8b, 8d und 8e; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (JAX/2A-14)
Dänemark	6 821 ⁽¹⁾ ⁽³⁾	Analytische TAC	
Deutschland	5 322 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
Spanien	7 260 ⁽³⁾ ⁽⁵⁾		
Frankreich	2 739 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁵⁾		
Irland	17 726 ⁽¹⁾ ⁽³⁾		
Niederlande	21 356 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
Portugal	699 ⁽³⁾ ⁽⁵⁾		
Schweden	675 ⁽¹⁾ ⁽³⁾		
Vereinigtes Königreich	6 419 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
Union	69 017 ⁽³⁾		
Färöer	1 600 ⁽⁴⁾		
TAC	70 617		

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Bis zu 5 % der vor dem 30. Juni in den Unionsgewässern von 2a oder 4a gefangenen Quote dürfen als im Rahmen der Quote für die Unionsgewässer von 4b, 4c und 7d gefangen abgerechnet werden (JAX/*4BC7D).

⁽²⁾ Besondere Bedingung: Bis zu 5 % dieser Quote können im Gebiet 7d gefangen werden (JAX/*07D.). Unter dieser besonderen Bedingung und gemäß Fußnote 3 sind Beifänge von Eberfisch und Wittling unter folgendem Code getrennt zu melden: (OTH/*07D.).

⁽³⁾ Bis zu 5 % der Quote kann aus Beifängen von Eberfisch, Schellfisch, Wittling und Makrele bestehen (OTH/*2A-14). Beifänge von Eberfisch, Schellfisch, Wittling und Makrele, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.

⁽⁴⁾ Begrenzt auf 4a, 6a (nur nördlich von 56° 30' N), 7e, 7f, 7h.

⁽⁵⁾ Besondere Bedingung: Bis zu 80 % dieser Quote können im Gebiet 8c gefangen werden (JAX/*08C2). Unter dieser besonderen Bedingung und gemäß Fußnote 3 sind Beifänge von Eberfisch und Wittling unter folgendem Code getrennt zu melden: (OTH/*08C2).

Art:	Bastardmakrele <i>Trachurus</i> spp.	Gebiet:	8c (JAX/08C.)
Spanien	10 015 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Frankreich	174		
Portugal	990 ⁽¹⁾		
Union	11 179		
TAC	11 179		

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Bis zu 10 % dieser Quote können im Gebiet 9 gefangen werden (JAX/*09.).

Art:	Bastardmakrele <i>Trachurus</i> spp.	Gebiet:	9 (JAX/09.)
Spanien	30 237 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Portugal	86 634 ⁽¹⁾	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Union	116 871		
TAC	116 871		

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Bis zu 10 % dieser Quote können im Gebiet 8c gefangen werden (JAX/*08C.).

Art:	Bastardmakrele <i>Trachurus</i> spp.	Gebiet:	10; Unionsgewässer von CECAF ⁽¹⁾ (JAX/X34PRT)
Portugal	Noch festzulegen	Vorsorgliche TAC	
Union	Noch festzulegen ⁽²⁾	Artikel 6 dieser Verordnung gilt.	
TAC	Noch festzulegen ⁽²⁾		

⁽¹⁾ Gewässer um die Azoren.

⁽²⁾ Dieselbe Menge wie die Quote Portugals.

Art:	Bastardmakrele <i>Trachurus</i> spp.	Gebiet:	Unionsgewässer von CECAF ⁽¹⁾ (JAX/341PRT)
Portugal	Noch festzulegen	Vorsorgliche TAC	
Union	Noch festzulegen ⁽²⁾	Artikel 6 dieser Verordnung gilt.	
TAC	Noch festzulegen ⁽²⁾		

⁽¹⁾ Gewässer um Madeira.

⁽²⁾ Dieselbe Menge wie die Quote Portugals.

Art:	Bastardmakrele <i>Trachurus</i> spp.	Gebiet:	Unionsgewässer von CECAF ⁽¹⁾ (JAX/341SPN)
Spanien	Noch festzulegen	Vorsorgliche TAC	
Union	Noch festzulegen ⁽²⁾	Artikel 6 dieser Verordnung gilt.	
TAC	Noch festzulegen ⁽²⁾		

⁽¹⁾ Gewässer um die Kanarischen Inseln.

⁽²⁾ Dieselbe Menge wie die Quote Spaniens.

Art:	Stintdorsch und dazugehörige Beifänge <i>Trisopterus esmarkii</i>		Gebiet:	3a; Unionsgewässer von 2a und 4 (NOP/2A3A4.)
Jahr	2019	2020		
Dänemark	54 949 ⁽¹⁾ ⁽³⁾	64 940 ⁽¹⁾ ⁽⁶⁾		Analytische TAC
Deutschland	11 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾	12 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽⁶⁾		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Niederlande	40 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾	48 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽⁶⁾		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	55 000 ⁽¹⁾ ⁽³⁾	65 000 ⁽¹⁾ ⁽⁶⁾		
Norwegen	14 500 ⁽⁴⁾	14 500 ⁽⁴⁾		
Färöer	5 000 ⁽⁵⁾	5 000 ⁽⁵⁾		
TAC	Entfällt	Entfällt		

⁽¹⁾ Bis zu 5 % der Quote kann aus Beifängen von Schellfisch und Wittling bestehen (OT2/*2A3A4). Beifänge von Schellfisch und Wittling, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.

⁽²⁾ Diese Menge darf nur in den Unionsgewässern der ICES-Gebiete 2a, 3a und 4 gefangen werden.

⁽³⁾ Die Quote der Union darf nur vom 1. November 2018 bis zum 31. Oktober 2019 befischt werden.

⁽⁴⁾ Es ist ein Selektionsgitter zu verwenden.

⁽⁵⁾ Es ist ein Selektionsgitter zu verwenden. Umfasst maximal 15 % unvermeidbare Beifänge (NOP/*2A3A4), die auf diese Quote angerechnet werden.

⁽⁶⁾ Die Quote der Union darf nur vom 1. November 2019 bis zum 31. Oktober 2020 befischt werden.

Art:	Industriefisch	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 4 (I/F/04-N.)
Schweden	800 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	Vorsorgliche TAC	
Union	800		
TAC	Entfällt		

⁽¹⁾ Beifänge an Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

⁽²⁾ Besondere Bedingung: Davon nicht mehr als nachstehende Menge Bastardmakrelen (JAX/*04-N.):
400

Art:	Andere Arten	Gebiet:	Unionsgewässer von 5b, 6 und 7 (OTH/5B67-C)
Union	Entfällt	Vorsorgliche TAC	
Norwegen	280 ⁽¹⁾		
TAC	Entfällt		

⁽¹⁾ Nur Fänge mit Langleinen.

Art:	Andere Arten	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 4 (OTH/04-N.)
		Vorsorgliche TAC	
Belgien	60		
Dänemark	5 500		
Deutschland	620		
Frankreich	255		
Niederlande	440		
Schweden	Entfällt ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	4 125		
Union	11 000 ⁽²⁾		
TAC	Entfällt		

⁽¹⁾ Quote für „andere Arten“, die Norwegen traditionell Schweden einräumt.

⁽²⁾ Einschließlich nicht besonders erwähnter Fischereien. Ausnahmen sind nach Konsultationen möglich.

Art:	Andere Arten	Gebiet:	Unionsgewässer von 2a, 4 und 6a nördlich von 56° 30' N (OTH/2A46AN)
		Vorsorgliche TAC	
Union	Entfällt		
Norwegen	6 750 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Färöer	150 ⁽³⁾		
TAC	Entfällt		

⁽¹⁾ Begrenzt auf 2a und 4 (OTH/*2A4-C).

⁽²⁾ Einschließlich nicht besonders erwähnter Fischereien. Ausnahmen sind nach Konsultationen möglich.

⁽³⁾ Darf in 4 und 6a nördlich von 56° 30' N (OTH/*46AN) gefangen werden.

Anlage

Die in Artikel 8 Absatz 4 genannten TACs sind folgende:

Für Belgien: Seezunge in 7a; Seezunge in 7f und 7g; Seezunge in 7e; Seezunge in 8a und 8b; Butte in 7, Schellfisch in 7b-k, 8, 9 und 10; Unionsgewässern von CECAF 34.1.1; Kaisergranat in 7; Kabeljau in 7a; Scholle in 7f und 7g; Scholle in 7h, 7j und 7k; Rochen in 6a, 6b, 7a-c und 7e-k.

Für Frankreich: Makrele in 3a und 4; Unionsgewässern von 2a, 3b, 3c und den Unterdivisionen 22-32; Hering in 4, 7d und Unionsgewässern von 2a; Bastardmakrele in Unionsgewässern von 4b, 4c und 7d; Wittling in 7b-k; Schellfisch in 7b-k, 8, 9 und 10; Unionsgewässern von CECAF 34.1.1; Seezunge in 7f und 7g; Wittling in 8; Rote Fleckbrasse in Unionsgewässern und internationalen Gewässern von 6, 7 und 8; Eberfisch in Unionsgewässern und internationalen Gewässern von 6, 7 und 8; Makrele in 6, 7, 8a, 8b, 8d und 8e; Unionsgewässern und internationalen Gewässern von 5b; internationalen Gewässern von 2a, 12 und 14; Rochen in Unionsgewässern von 6a, 6b, 7a-c und 7e-k, Rochen in Unionsgewässern von 7d, Rochen in Unionsgewässern von 8 und 9; Perlrochen in Unionsgewässern von 7d und 7e.

Für Irland: Seeteufel in 6; Unionsgewässern und internationalen Gewässern von 5b; internationalen Gewässern von 12 und 14; Seeteufel in 7; Kaisergranat in Funktionseinheit 16 des ICES-Untergebiets 7.

Im Austausch für Kabeljau und Wittling westlich von Schottland: Kabeljau in 6b; Unionsgewässern und internationalen Gewässern von 5b westlich von 12°00' W sowie von 12 und 14; Wittling in 6; Unionsgewässern und internationalen Gewässern von 5b; internationalen Gewässern von 12 und 14; im Austausch für Kabeljau in der Keltischen See, Scholle und Wittling in der Irischen See in 7h, 7j und 7k; Kabeljau in 7b, 7c, 7e-k, 8, 9 und 10; Unionsgewässern; Schellfisch in 7b-k, 8, 9 und 10; Unionsgewässern von CECAF 34.1.1; Seezunge in 7h, 7j und 7k; Seezunge in 7e; Scholle in 7h, 7j und 7k.

ANHANG IB

**NORDOSTATLANTIK UND GRÖNLAND, ICES-UNTERGEBIETE 1, 2, 5, 12 UND 14 UND GRÖNLÄNDISCHE
GEWÄSSER DES NAFO-GEBIETS 1**

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer, färöische, norwegische und internationale Gewässer von 1 und 2 (HER/1/2-)
		Analytische TAC	
Belgien	12 ⁽¹⁾		
Dänemark	11 724 ⁽¹⁾		
Deutschland	2 053 ⁽¹⁾		
Spanien	39 ⁽¹⁾		
Frankreich	506 ⁽¹⁾		
Irland	3 035 ⁽¹⁾		
Niederlande	4 195 ⁽¹⁾		
Polen	593 ⁽¹⁾		
Portugal	39 ⁽¹⁾		
Finnland	181 ⁽¹⁾		
Schweden	4 344 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	7 495 ⁽¹⁾		
Union	34 216 ⁽¹⁾		
Färöer	7 000 ⁽²⁾ ⁽³⁾		
Norwegen	30 794 ⁽²⁾ ⁽⁴⁾		
TAC	525 594		

⁽¹⁾ Bei der Meldung von Fängen an die Kommission sind auch die in jedem der folgenden Gebiete gefangenen Mengen zu melden: NEAFC-Regelungsbereich und Unionsgewässer.

⁽²⁾ Dürfen in Unionsgewässern nördlich von 62° N gefischt werden.

⁽³⁾ Wird auf die Fangbeschränkungen für die Färöer angerechnet.

⁽⁴⁾ Wird auf die Fangbeschränkungen für Norwegen angerechnet.

Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Norwegische Gewässer nördlich von
62° N und Fischereizone um Jan Mayen
(HER/*2AJMN)

30 794

2, 5b (nördlich von 62° N) (färöische
Gewässer) (HER/*25B-F)

Belgien	2
Dänemark	2 400
Deutschland	420
Spanien	8
Frankreich	103
Irland	621
Niederlande	858
Polen	121
Portugal	8
Finnland	37
Schweden	889
Vereinigtes Königreich	1 533

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 1 und 2 (COD/1N2AB.)
Deutschland	2 600	Analytische TAC	
Griechenland	322	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Spanien	2 900	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Irland	322		
Frankreich	2 387		
Portugal	2 900		
Vereinigtes Königreich	10 087		
Union	21 518		
TAC	Entfällt		

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	Grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1F und grönländische Gewässer von 5, 12 und 14 (COD/N1GL14)
Deutschland	1 595 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Vereinigtes Königreich	355 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	1 950 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	Entfällt		

⁽¹⁾ Außer für Beifänge gelten für diese Quoten nachstehende Bedingungen:

- Sie dürfen nicht zwischen dem 1. April und dem 31. Mai gefangen werden.
- Fischereifahrzeuge der EU können in einem oder beiden der folgenden Bereiche fischen:

Meldecode	Geografische Begrenzung
COD/GRL1	Der Teil der grönländischen Fischereizone innerhalb des NAFO-Untergebiets 1F westlich von 44° 00' W und südlich von 60° 45' N, der Teil des NAFO-Untergebiets 1 südlich des Breitenkreises 60° 45' N (Cape Desolation) und der Teil der grönländischen Fischereizone in der ICES-Division 14b, östlich von 44° 00' W und südlich von 62° 30' N.
COD/GRL2	Der Teil des grönländischen Fischereigebiets in der ICES-Division 14b nördlich von 62° 30' N.

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	1 und 2b (COD/1/2B.)
Deutschland	5 038 ⁽³⁾	Analytische TAC	
Spanien	11 688 ⁽³⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	2 255 ⁽³⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Polen	2 244 ⁽³⁾		
Portugal	2 418 ⁽³⁾		
Vereinigtes Königreich	3 286 ⁽³⁾		
andere Mitgliedstaaten	366 ⁽¹⁾ ⁽³⁾		
Union	27 295 ⁽²⁾ ⁽³⁾		
TAC	Entfällt		

⁽¹⁾ Ausgenommen Deutschland, Spanien, Frankreich, Polen, Portugal und das Vereinigte Königreich.

⁽²⁾ Die Zuweisung des Anteils an dem der Union im Gebiet um Spitzbergen und die Bäreninsel zur Verfügung stehenden Kabeljaubestand und den zugehörigen Beifängen an Schellfisch berührt nicht die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Pariser Vertrag von 1920.

⁽³⁾ Die Beifänge an Schellfisch dürfen bis zu 14 % pro Hol ausmachen. Die Beifangmengen an Schellfisch kommen zu der Quote für Kabeljau hinzu.

Art:	Kabeljau und Schellfisch <i>Gadus morhua</i> und <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	Färöische Gewässer von 5b (C/H/05B-F.)
Deutschland	18	Analytische TAC	
Frankreich	106	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Vereinigtes Königreich	761	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	885		
TAC	Entfällt		

Art:	Grenadierfische <i>Macrourus</i> spp.	Gebiet:	Grönländische Gewässer von 5 und 14 (GRV/514GRN)
Union	75 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
TAC	Entfällt ⁽²⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Rundnasen-Grenadier (*Coryphaenoides rupestris*) (RNG/514GRN) und Nordatlantik-Grenadier (*Macrourus berglax*) (RHG/514GRN) dürfen nicht gezielt befishet werden. Sie dürfen nur als Beifänge gefangen werden und sind getrennt zu melden.

⁽²⁾ Norwegen wird nachstehende Menge (in Tonnen) gewährt. Besondere Bedingung für diese Menge: Rundnasen-Grenadier (*Coryphaenoides rupestris*) (RNG/514GRN) und Nordatlantik-Grenadier (*Macrourus berglax*) (RHG/514GRN) dürfen nicht gezielt befishet werden. Sie dürfen nur als Beifänge gefangen werden und sind getrennt zu melden.

25

Art:	Grenadierfische <i>Macrourus</i> spp.	Gebiet:	Grönländische Gewässer des NAFO- Gebiets 1 (GRV/N1GRN.)
Union	60 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
TAC	Entfällt ⁽²⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Rundnasen-Grenadier (*Coryphaenoides rupestris*) (RNG/N1GRN.) und Nordatlantik-Grenadier (*Macrourus berglax*) (RHG/N1GRN.) dürfen nicht gezielt befishet werden. Sie dürfen nur als Beifänge gefangen werden und sind getrennt zu melden.

⁽²⁾ Norwegen wird nachstehende Menge (in Tonnen) gewährt. Besondere Bedingung für diese Menge: Rundnasen-Grenadier (*Coryphaenoides rupestris*) (RNG/N1GRN.) und Nordatlantik-Grenadier (*Macrourus berglax*) (RHG/N1GRN.) dürfen nicht gezielt befishet werden. Sie dürfen nur als Beifänge gefangen werden und sind getrennt zu melden.

40

Art:	Lodde <i>Mallotus villosus</i>	Gebiet:	2b (CAP/02B.)
Union	0	Analytische TAC	
TAC	0		

Art:	Lodde <i>Mallotus villosus</i>	Gebiet:	Grönländische Gewässer von 5 und 14 (CAP/514GRN)
Dänemark	0	Analytische TAC	
Deutschland	0	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Schweden	0	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Vereinigtes Königreich	0		
Alle Mitgliedstaaten	0 ⁽¹⁾		
Union	0 ⁽²⁾		
Norwegen	0 ⁽²⁾		
TAC	Entfällt		

⁽¹⁾ Dänemark, Deutschland, Schweden und das Vereinigte Königreich dürfen nur auf die Quote „Alle Mitgliedstaaten“ zugreifen, wenn sie ihre eigene Quote ausgeschöpft haben. Mitgliedstaaten mit einem Anteil von mehr als 10 % der Unionsquote dürfen hingegen gar nicht auf die Quote „Alle Mitgliedstaaten“ zugreifen.

⁽²⁾ Für einen Fangzeitraum vom 20. Juni 2019 bis zum 30. April 2020.

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 1 und 2 (HAD/1N2AB.)
Deutschland	236	Analytische TAC	
Frankreich	142	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Vereinigtes Königreich	722	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	1 100		
TAC	Entfällt		

Art:	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet:	Färöische Gewässer (WHB/2A4AXF)
Dänemark	1 100	Analytische TAC	
Deutschland	75	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	120	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	105		
Vereinigtes Königreich	1 100		
Union	2 500 ⁽¹⁾		
TAC	Entfällt		

⁽¹⁾ Fänge von Blauem Wittling dürfen unvermeidbare Beifänge an Goldlachs enthalten.

Art:	Leng und Blauleng <i>Molva molva</i> und <i>molva dypterygia</i>	Gebiet:	Färöische Gewässer von 5b (B/L/05B-F.)
Deutschland	552	Analytische TAC	
Frankreich	1 225	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Vereinigtes Königreich	108	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	1 885 ⁽¹⁾		
TAC	Entfällt		

⁽¹⁾ Beifänge von Rundnasen-Grenadier und Schwarzem Degenfisch können bis zu folgender Obergrenze auf diese Quote angerechnet werden (OTH/*05B-F):
665

Art:	Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	Grönländische Gewässer von 5 und 14 (PRA/514GRN)
Dänemark	1 000	Analytische TAC	
Frankreich	1 000	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	2 000	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Norwegen	1 200		
Färöer	1 200		
TAC	Entfällt		

Art:	Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	Grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1 (PRA/N1GRN.)
Dänemark	1 400	Analytische TAC	
Frankreich	1 400	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	2 800	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	Entfällt		

Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 1 und 2 (POK/1N2AB.)
Deutschland	2 040	Analytische TAC	
Frankreich	328	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Vereinigtes Königreich	182	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	2 550		
TAC	Entfällt		

Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	Internationale Gewässer von 1 und 2 (POK/1/2INT)
Union	0	Analytische TAC	
TAC	Entfällt		

Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	Färöische Gewässer von 5b (POK/05B-F.)
Belgien	52	Analytische TAC	
Deutschland	322	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	1 571	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	52		
Vereinigtes Königreich	603		
Union	2 600		
TAC	Entfällt		

Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 1 und 2 (GHL/1N2AB.)
Deutschland	25 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Vereinigtes Königreich	25 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	50 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	Entfällt		

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	Internationale Gewässer von 1 und 2 (GHL/1/2INT)
Union	1 800 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
TAC	Entfällt		

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	Grönländische Gewässer des NAFO- Gebiets 1 (GHL/N1GRN.)
Deutschland	1 925 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Union	1 925 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Norwegen	575 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	Entfällt		

⁽¹⁾ Südlich von 68° N zu fangen.

Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	Grönländische Gewässer von 5, 12 und 14 (GHL/5-14GL)
Deutschland	4 289	Analytische TAC	
Vereinigtes Königreich	226	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	4 515 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Norwegen	575		
Färöer	110		
TAC	Entfällt		

(¹) Darf von maximal sechs Schiffen gleichzeitig befischt werden.

Art:	Rotbarsch (flache pelagische Gewässer) <i>Sebastes</i> spp.	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5; internationale Gewässer von 12 und 14 (RED/51214S)
Estland	0	Analytische TAC	
Deutschland	0	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Spanien	0	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	0		
Irland	0		
Lettland	0		
Niederlande	0		
Polen	0		
Portugal	0		
Vereinigtes Königreich	0		
Union	0		
TAC	0		

Art:	Rotbarsch (tiefe pelagische Gewässer) <i>Sebastes</i> spp.	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5; internationale Gewässer von 12 und 14 (RED/51214D)
Estland	26 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	Analytische TAC	
Deutschland	519 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Spanien	91 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	48 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Irland	0 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Lettland	9 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Niederlande	0 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Polen	47 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Portugal	109 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Vereinigtes Königreich	1 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Union	850 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
TAC	5 500 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		

⁽¹⁾ Darf nur innerhalb des Gebiets befishet werden, das durch die die folgenden Koordinaten verbindenden Linien begrenzt wird:

Punkt	Breitengrad	Längengrad
1	64°45'N	28°30'W
2	62°50'N	25°45'W
3	61°55'N	26°45'W
4	61°00'N	26°30'W
5	59°00'N	30°00'W
6	59°00'N	34°00'W
7	61°30'N	34°00'W
8	62°50'N	36°00'W
9	64°45'N	28°30'W

⁽²⁾ Darf nur vom 10. Mai bis 31. Dezember befishet werden.

Art:	Rotbarsch <i>Sebastes mentella</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 1 und 2 (REB/1N2AB.)
Deutschland	766	Analytische TAC	
Spanien	95	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	84	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Portugal	405		
Vereinigtes Königreich	150		
Union	1 500		
TAC	Entfällt		

Art:	Rotbarsch <i>Sebastes</i> spp.	Gebiet:	Internationale Gewässer von 1 und 2 (RED/1/2INT)
Union	noch festzulegen ⁽¹⁾ ⁽²⁾	Analytische TAC	
TAC	13 686 ⁽³⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

⁽¹⁾ Die Fischerei wird geschlossen, wenn die TAC von den NEAFC-Vertragsparteien vollständig ausgeschöpft wurde. Ab dem Zeitpunkt der Schließung untersagen die Mitgliedstaaten die gezielte Befischung von Rotbarsch durch unter ihrer Flagge fahrende Schiffe.

⁽²⁾ Die im Rahmen anderer Fischereien getätigten Beifänge von Rotbarsch dürfen 1 % der Gesamtfangmenge an Bord des betreffenden Schiffs nicht überschreiten.

⁽³⁾ Vorläufige Fangbeschränkung für Fänge aller NEAFC-Vertragsparteien.

Art:	Rotbarsch (pelagisch) <i>Sebastes</i> spp.	Gebiet:	Grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1F und grönländische Gewässer von 5, 12 und 14 (RED/N1G14P)
Deutschland	655 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾	Analytische TAC	
Frankreich	3 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Vereinigtes Königreich	5 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	663 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
Norwegen	561 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Färöer	0 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽⁴⁾		
TAC	Entfällt		

⁽¹⁾ Darf nur vom 10. Mai bis 31. Dezember befischt werden.

⁽²⁾ Darf nur in grönländischen Gewässern innerhalb des Rotbarsch-Schutzgebiets befischt werden, das durch die die folgenden Koordinaten verbindenden Linien begrenzt wird:

Punkt	Breitengrad	Längengrad
1	64°45'N	28°30'W
2	62°50'N	25°45'W
3	61°55'N	26°45'W
4	61°00'N	26°30'W
5	59°00'N	30°00'W
6	59°00'N	34°00'W
7	61°30'N	34°00'W
8	62°50'N	36°00'W
9	64°45'N	28°30'W

⁽³⁾ Besondere Bedingung: Diese Quote darf auch in den internationalen Gewässern des oben genannten Rotbarsch-Schutzgebiets (RED/*5-14P) gefischt werden.

⁽⁴⁾ Darf nur in grönländischen Gewässern von 5 und 14 (RED/*514GN) gefischt werden.

Art:	Rotbarsch (demersal) <i>Sebastes</i> spp.	Gebiet:	Grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1F und grönländische Gewässer von 5 und 14 (RED/N1G14D)
Deutschland	1 976 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Frankreich	10 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Vereinigtes Königreich	14 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	2 000 ⁽¹⁾		
TAC	Entfällt		

(¹) Darf nur mit Schleppnetzen und nur nördlich und westlich der Linie befischt werden, die durch folgende Koordinaten bestimmt wird:

Punkt	Breitengrad	Längengrad
1	59°15' N	54°26' W
2	59°15' N	44°00' W
3	59°30' N	42°45' W
4	60°00' N	42°00' W
5	62°00' N	40°30' W
6	62°00' N	40°00' W
7	62°40' N	40°15' W
8	63°09' N	39°40' W
9	63°30' N	37°15' W
10	64°20' N	35°00' W
11	65°15' N	32°30' W
12	65°15' N	29°50' W

Art:	Rotbarsch <i>Sebastes</i> spp.	Gebiet:	Färöische Gewässer von 5b (POK/05B-F.)
Belgien	1	Analytische TAC	
Deutschland	92	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	6	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Vereinigtes Königreich	1		
Union	100		
TAC	Entfällt		

Art:	Andere Arten	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 1 und 2 (OTH/1N2AB.)
Deutschland	117 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Frankreich	47 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Vereinigtes Königreich	186 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	350 ⁽¹⁾		
TAC	Entfällt		

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Andere Arten ⁽¹⁾	Gebiet:	Färöische Gewässer von 5b (OTH/05B-F.)
Deutschland	281	Analytische TAC	
Frankreich	253	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Vereinigtes Königreich	166	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	700		
TAC	Entfällt		

⁽¹⁾ Außer Fischarten ohne Marktwert.

Art:	Plattfische	Gebiet:	Färöische Gewässer von 5b (FLX/05B-F.)
Deutschland	9	Analytische TAC	
Frankreich	7	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Vereinigtes Königreich	34	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	50		
TAC	Entfällt		

Art:	Beifänge ⁽¹⁾	Gebiet:	Grönländische Gewässer (B-C/GRL)
Union	800	Vorsorgliche TAC	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	Entfällt	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

⁽¹⁾ Beifänge von Grenadierfischen (*Macrourus* spp.) sind entsprechend den nachstehenden Tabellen mit Fangmöglichkeiten zu melden: Grenadierfische in den grönländischen Gewässern von 5 und 14 (GRV/514GRN) und Grenadierfische in den grönländischen Gewässern von NAFO 1 (GRV/N1GRN).

ANHANG IC

NORDWESTATLANTIK — NAFO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	NAFO-Gebiet 2J3KL (COD/N2J3KL)
Union	0 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
TAC	0 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

⁽¹⁾ Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1 250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	NAFO-Gebiet 3NO (COD/N3NO.)
Union	0 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
TAC	0 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

⁽¹⁾ Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1 000 kg oder 4 %, je nachdem, welche Menge größer ist.

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	NAFO-Gebiet 3M (COD/N3M.)
Estland	95	Analytische TAC	
Deutschland	397	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Lettland	95	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Litauen	95		
Polen	324		
Spanien	1 221		
Frankreich	170		
Portugal	1 673		
Vereinigtes Königreich	795		
Union	4 865		
TAC	8 531		

Art:	Rotzunge <i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	Gebiet:	NAFO-Gebiet 3L (WIT/N3L.)
Union	0 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
TAC	0 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

⁽¹⁾ Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1 250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.

Art:	Rotzunge <i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	Gebiet:	NAFO-Gebiet 3NO (WIT/N3NO.)
Estland	52	Analytische TAC	
Lettland	52	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Litauen	52	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	156		
TAC	1 175		

Art:	Raue Scharbe <i>Hippoglossoides platessoides</i>	Gebiet:	NAFO-Gebiet 3M (PLA/N3M.)
Union	0 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
TAC	0 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

⁽¹⁾ Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1 250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.

Art:	Raue Scharbe <i>Hippoglossoides platessoides</i>	Gebiet:	NAFO-Gebiet 3LNO (PLA/N3LNO.)
Union	0 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
TAC	0 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

⁽¹⁾ Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1 250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.

Art:	Nördlicher Kurzflossen-Kalmar <i>Illex illecebrosus</i>	Gebiet:	NAFO-Untergebiete 3 und 4 (SQI/N34.)
Estland	128 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Lettland	128 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Litauen	128 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Polen	227 ⁽¹⁾		
Union	Entfällt ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
TAC	34 000		

⁽¹⁾ Vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020 zu fischen.

⁽²⁾ Kein festgesetzter Unionsanteil. Die nachstehend angegebene Menge in Tonnen ist für Kanada und alle Mitgliedstaaten der Union ausgenommen Estland, Lettland, Litauen und Polen verfügbar:
29 467

Art:	Gelbschwanzflunder <i>Limanda ferruginea</i>	Gebiet:	NAFO-Gebiet 3LNO (YEL/N3LNO.)
Union	0 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
TAC	17 000	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

⁽¹⁾ Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 2 500 kg oder 10 %, je nachdem, welche Menge größer ist. Ist jedoch die Gelbschwanzflunder-Quote ausgeschöpft, die die NAFO den Vertragsparteien ohne einen bestimmten Anteil an dem Bestand zugewiesen hat, so unterliegen Beifänge folgenden Grenzen: höchstens 1 250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.

Art:	Lodde <i>Mallotus villosus</i>	Gebiet:	NAFO-Gebiet 3NO (CAP/N3NO.)
Union	0 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
TAC	0 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

⁽¹⁾ Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1 250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.

Art:	Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	NAFO-Gebiet 3LNO ⁽¹⁾ ⁽²⁾ (PRA/N3LNO.)
Estland	0 ⁽³⁾	Analytische TAC	
Lettland	0 ⁽³⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Litauen	0 ⁽³⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Polen	0 ⁽³⁾		
Spanien	0 ⁽³⁾		
Portugal	0 ⁽³⁾		
Union	0 ⁽³⁾		
TAC	0 ⁽³⁾		

⁽¹⁾ Ohne die Box mit den folgenden Koordinaten:

Punkt Nr.	Nördliche Breite	Westliche Länge
1	47° 20' 0	46° 40' 0
2	47° 20' 0	46° 30' 0
3	46° 00' 0	46° 30' 0
4	46° 00' 0	46° 40' 0

⁽²⁾ Der Fischfang ist bei einer Wassertiefe von weniger als 200 Metern in dem Gebiet westlich einer Linie verboten, die durch die folgenden Koordinaten bestimmt wird:

Punkt Nr.	Nördliche Breite	Westliche Länge
1	46° 00' 0	47° 49' 0
2	46° 25' 0	47° 27' 0
3	46° 42' 0	47° 25' 0
4	46° 48' 0	47° 25' 50
5	47° 16' 50	47° 43' 50

⁽³⁾ Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1 250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.

Art:	Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	NAFO-Gebiet 3M ⁽¹⁾ (PRA/*N3M.)
TAC	Entfällt	⁽²⁾	Analytische TAC

⁽¹⁾ Dieser Bestand darf auch in Division 3L innerhalb der folgenden Koordinaten befischt werden:

Punkt Nr.	Nördliche Breite	Westliche Länge
1	47° 20' 0	46° 40' 0
2	47° 20' 0	46° 30' 0
3	46° 00' 0	46° 30' 0
4	46° 00' 0	46° 40' 0

Außerdem wird der Fang von Garnelen in der Zeit vom 1. Juni bis zum 31. Dezember in dem Gebiet untersagt, das innerhalb folgender Koordinaten liegt:

Punkt Nr.	Nördliche Breite	Westliche Länge
1	47° 55' 0	45° 00' 0
2	47° 30' 0	44° 15' 0
3	46° 55' 0	44° 15' 0
4	46° 35' 0	44° 30' 0
5	46° 35' 0	45° 40' 0
6	47° 30' 0	45° 40' 0
7	47° 55' 0	45° 00' 0

⁽²⁾ Entfällt. Steuerung über Beschränkung des Fischereiaufwands (EFF/*N3M.). Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 erteilen die betroffenen Mitgliedstaaten ihren Fischereifahrzeugen für diese Fischerei spezielle Fangerlaubnisse und unterrichten die Kommission hiervon, bevor die Fischereifahrzeuge ihre Tätigkeit aufnehmen.

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Fangtage
Dänemark	33
Estland	391 (*)
Spanien	64
Lettland	123
Litauen	145
Polen	25
Portugal	17

(*) Die NAFO-Fischereikommission hat auf ihrer Jahrestagung 2019 vereinbart, dass die Europäische Union (Estland) 25 Fangtage ihrer für 2020 zugewiesenen Fangtage an Frankreich — für St. Pierre und Miquelon — überträgt. Diese 25 Fangtage, die andernfalls 416 Tage gewesen wären, werden im Rahmen dieser Interimsregelung für 2020 abgezogen, wodurch keine Fangaufzeichnungen entstehen.

Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	NAFO-Gebiet 3LMNO (GHL/N3LMNO)
Estland	340	Analytische TAC	
Deutschland	347	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Lettland	48	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Litauen	24		
Spanien	4 650		
Portugal	1 944		
Union	7 353		
TAC	12 542		

Art:	Rochen <i>Rajidae</i>	Gebiet:	NAFO-Gebiet 3LNO (SKA/N3LNO.)
Estland	283	Analytische TAC	
Litauen	62	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Spanien	3 403	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Portugal	660		
Union	4 408		
TAC	7 000		

Art:	Rotbarsch <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet:	NAFO-Gebiet 3LN (RED/N3LN.)
Estland	895	Analytische TAC	
Deutschland	615	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Lettland	895	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Litauen	895		
Union	3 300		
TAC	18 100		

Art:	Rotbarsch <i>Sebastes</i> spp.	Gebiet:	NAFO-Gebiet 3M (RED/N3M.)
Estland	1 571 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Deutschland	513 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Lettland	1 571 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Litauen	1 571 ⁽¹⁾		
Spanien	233 ⁽¹⁾		
Portugal	2 354 ⁽¹⁾		
Union	7 813 ⁽¹⁾		
TAC	8 590 ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Diese Quote gilt im Rahmen der genannten TAC, die für diesen Bestand für alle NAFO-Vertragsparteien festgesetzt wurde. Innerhalb der TAC darf bis zum 1. Juli 2020 nicht mehr als folgender Mitteljahreswert erreicht sein: 4 295

Art:	Rotbarsch <i>Sebastes</i> spp.	Gebiet:	NAFO-Gebiet 3O (RED/N3O.)
Spanien	1 771	Analytische TAC	
Portugal	5 229	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	7 000	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	20 000		

Art:	Rotbarsch <i>Sebastes</i> spp.	Gebiet:	NAFO-Untergebiet 2, Divisionen 1F und 3K (RED/N1F3K.)
Lettland	0 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Litauen	0 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	0 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	0 ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1 250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.

Art:	Weißer Gabeldorsch <i>Urophycis tenuis</i>	Gebiet:	NAFO-Gebiet 3NO (HKW/N3NO.)
Spanien	255	Analytische TAC	
Portugal	333	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	588 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	1 000		

(¹) Wird die TAC von 2 000 Tonnen in Übereinstimmung mit Anhang IA der Bestandserhaltungs- und Durchsetzungsmaßnahmen der NAFO durch eine positive Abstimmung der Vertragsparteien bestätigt, gelten nachstehende Quoten für die Union und die Mitgliedstaaten:

Spanien 509
Portugal 667
Union 1 176

ANHANG ID

ICCAT-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Art:	Roter Thun <i>Thunnus thynnus</i>	Gebiet:	Atlantik, östlich von 45° W, und Mittelmeer (BFT/AE45WM)
Zypern	169,35 ⁽⁴⁾	Analytische TAC	
Griechenland	314,77 ⁽⁷⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Spanien	6 107,60 ⁽²⁾ ⁽⁴⁾ ⁽⁷⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	6 026,60 ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾		
Kroatien	952,53 ⁽⁶⁾		
Italien	4 756,49 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾		
Malta	390,24 ⁽⁴⁾		
Portugal	574,31 ⁽⁷⁾		
andere Mitgliedstaaten	68,11 ⁽¹⁾		
Union	19 360 ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾		
Zusätzliche Sonderzuteilung	100 ⁽⁷⁾		
TAC	36 000		

⁽¹⁾ Ausgenommen Zypern, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Malta und Portugal, und nur als Beifang.

⁽²⁾ Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang VI Nummer 1 (BFT/*8301) getätigt werden:

Spanien 925,33
Frankreich 429,87
Union 1 355,20

⁽³⁾ Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun mit einem Gewicht von wenigstens 6,4 kg und einer Länge von wenigstens 70 cm, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang VI Nummer 1 (BFT/*641) getätigt werden:

Frankreich 100
Union 100

⁽⁴⁾ Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgenden Aufteilungen zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang VI Nummer 2 (BFT/*8302) getätigt werden:

Spanien 122,15
Frankreich 120,53
Italien 95,13
Zypern 3,39
Malta 7,80
Union 349,01

⁽⁵⁾ Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgenden Aufteilungen zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang VI Nummer 3 (BFT/*643) getätigt werden:

Italien 95,13
Union 95,13

⁽⁶⁾ Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang VI Nummer 3 zu Aufzuchtzwecken (BFT/*8303F) getätigt werden:

Kroatien 857,28
Union 857,28

⁽⁷⁾ Wie auf der ICCAT-Jahrestagung 2018 vereinbart, wird die Europäische Union 2020 zusätzlich zur zugeteilten Quote von 19 360 Tonnen eine Extrazuteilung in Höhe von 100 Tonnen — ausschließlich für Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei von bestimmten Archipelen in Griechenland (Ionische Inseln), Spanien (Kanarische Inseln) und Portugal (Azoren und Madeira) — erhalten. Die spezifische Zuteilung dieser zusätzlichen Menge für die betreffenden Mitgliedstaaten lautet wie folgt (BFT/AVARCH):

Griechenland 4,5
Spanien 87,3
Portugal 8,2
Union 100

Art:	Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>	Gebiet:	Atlantik, nördlich von 5° N (SWO/AN05N)
Spanien	6 509,07 ⁽²⁾	Analytische TAC	
Portugal	1 047,82 ⁽²⁾ ⁽³⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
andere Mitgliedstaaten	128,81 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	7 685,70 ⁽⁴⁾		
TAC	13 200		

⁽¹⁾ Ausgenommen Spanien und Portugal und nur als Beifang.

⁽²⁾ Besondere Bedingung: Bis zu 2,39 % dieser Menge können im Atlantik südlich von 5° N gefangen werden (SWO/*AS05N).

⁽³⁾ 36,34 Tonnen wurden Portugal zugeteilt, um einen doppelten Abzug im Jahr 2018 auszugleichen.

⁽⁴⁾ Nach Übertragung von 40 Tonnen auf St Pierre und Miquelon (ICCAT-Empfehlung 17-02).

Art:	Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>	Gebiet:	Atlantik, südlich von 5° N (SWO/AS05N)
Spanien	4 712,18 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Portugal	299,03 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	5 011,21	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	14 000		

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Bis zu 3,51 % dieser Menge können im Atlantik nördlich von 5° N gefangen werden (SWO/*AN05N).

Art:	Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>	Gebiet:	Mittelmeerraum (SWO/MED)
Kroatien	14,64 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Zypern	53,99 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Spanien	1 667,58 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	123,77 ⁽¹⁾		
Griechenland	1 103,91 ⁽¹⁾		
Italien	3 418,68 ⁽¹⁾		
Malta	405,58 ⁽¹⁾		
Union	6 780,60 ⁽¹⁾		
TAC	9 583,07		

⁽¹⁾ Diese Quote darf nur vom 1. April bis zum 31. Dezember befishet werden.

Art:	Nördlicher Weißer Thun <i>Thunnus alalunga</i>	Gebiet:	Atlantik, nördlich von 5° N (ALB/AN05N)
Irland	2 891,01	Analytische TAC	
Spanien	16 312,85	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	5 203,15	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Vereinigtes Königreich	188,45		
Portugal	2 273,97		
Union	26 869,43 ⁽¹⁾		
TAC	33 600		

⁽¹⁾ Die Anzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die Nördlichen Weißen Thun gezielt befishen dürfen, wird gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 wie folgt festgesetzt:
1 253.

Art:	Südlicher Weißer Thun <i>Thunnus alalunga</i>	Gebiet:	Atlantik, südlich von 5° N (ALB/AS05N)
Spanien	905,86	Analytische TAC	
Frankreich	297,70	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Portugal	633,94	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	1 837,50		
TAC	24 000		

Art:	Großaugenthun <i>Thunnus obesus</i>	Gebiet:	Atlantik (BET/ATLANT)
Spanien	8 055,73	Analytische TAC	
Frankreich	4 428,60	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Portugal	3 058,33	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	15 542,66		
TAC	62 500		

Art:	Blauer Marlin <i>Makaira nigricans</i>	Gebiet:	Atlantik (BUM/ATLANT)
Spanien	22,88	Analytische TAC	
Frankreich	380,48	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Portugal	46,44	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	449,80 ⁽¹⁾		
TAC	1 670		

(¹) Nach Übertragung von 2 Tonnen auf Trinidad und Tobago (ICCAT-Empfehlung 19-05)

Art:	Weißer Marlin <i>Tetrapturus albidus</i>	Gebiet:	Atlantik (WHM/ATLANT)
Spanien	0,00	Analytische TAC	
Portugal	0,00	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	0,00	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	355		

Art:	Gelbflossenthun <i>Thunnus albacares</i>	Gebiet:	Atlantik (YFT/ATLANT)
TAC	110 000	Analytische TAC	
		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

Art:	Segelfisch <i>Istiophorus albicans</i>	Gebiet:	Atlantik, östlich von 45° W (SAI/AE45W)
TAC	1 271	Analytische TAC	
		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

Art:	Segelfisch <i>Istiophorus albicans</i>	Gebiet:	Atlantik, westlich von 45° W (SAI/AW45W)
TAC	1 030	Analytische TAC	
		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

Art:	Blauhai <i>Prionace glauca</i>	Gebiet:	Atlantik, nördlich von 5° N (BSH/AN05N)
Irland	1	Analytische TAC	
Spanien	27 062	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	152	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Portugal	5 363 ⁽¹⁾		
Union	32 578		
TAC	39 102		

⁽¹⁾ Die Frist und die Berechnungsmethode der ICCAT für die Festlegung der Fangbeschränkungen für Blauhai im Nordatlantik berühren nicht die Frist und die Berechnungsmethode für die Festlegung künftiger Verteilungsschlüssel auf Unionsebene.

Art:	Blauhai <i>Prionace glauca</i>	Gebiet:	Atlantik, südlich von 5° N (BSH/AN05N)
TAC	28 923 ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

⁽¹⁾ Die Frist und die Berechnungsmethode der ICCAT für die Festlegung der Fangbeschränkungen für Blauhai im Nordatlantik berühren nicht die Frist und die Berechnungsmethode für die Festlegung künftiger Verteilungsschlüssel auf Unionsebene.

ANHANG IE

SÜDOSTATLANTIK — SEAFO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Die nachstehend festgelegten TACs werden nicht auf die Mitglieder der SEAFO aufgeteilt, sodass der Unionsanteil nicht feststeht. Das SEAFO-Sekretariat überwacht die Fangmengen und teilt den Vertragsparteien mit, wann der Fischfang aufgrund der Ausschöpfung einer TAC einzustellen ist.

Art:	Kaiserbarsch <i>Beryx</i> spp.	Gebiet:	SEAFO (ALF/SEAFO)
TAC	pm ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	

⁽¹⁾ In Division B1 dürfen nicht mehr als 132 Tonnen gefangen werden (ALF/*F47NA).

Art:	Rote Tiefseekrabbe <i>Chaceon</i> spp.	Gebiet:	SEAFO-Unterddivision B1 ⁽¹⁾ (GER/F47NAM)
TAC	pm ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	

⁽¹⁾ Diese TAC darf in dem Gebiet mit folgenden Grenzen gefischt werden:

- im Westen der Längengrad 0° O;
- im Norden der Breitengrad 20° S;
- im Süden der Längengrad 28° S und
- im Osten die Außengrenze der AWZ Namibias.

Art:	Rote Tiefseekrabbe <i>Chaceon</i> spp.	Gebiet:	SEAFO, ohne Unterddivision B1 (GER/F47X)
TAC	pm	Vorsorgliche TAC	

Art:	Schwarzer Seehecht <i>Dissostichus eleginoides</i>	Gebiet:	SEAFO-Untergebiet D (TOP/F47D)
TAC	pm	Vorsorgliche TAC	

Art:	Schwarzer Seehecht <i>Dissostichus eleginoides</i>	Gebiet:	SEAFO, ohne Untergebiet D (TOP/F47-D)
TAC	pm	Vorsorgliche TAC	

Art:	Granatbarsch <i>Hoplostethus atlanticus</i>	Gebiet:	SEAFO-Unterddivision B1 ⁽¹⁾ (ORY/F47NAM)
TAC	pm ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	

⁽¹⁾ Für die Zwecke dieses Anhangs darf in dem Gebiet mit folgenden Grenzen gefischt werden:

- im Westen der Längengrad 0° O;
- im Norden der Breitengrad 20° S;
- im Süden der Längengrad 28° S und
- im Osten die Außengrenze der AWZ Namibias.

⁽²⁾ Ausgenommen eine Beifangquote von 4 Tonnen (ORY/*F47NA).

Art:	Granatbarsch <i>Hoplostethus atlanticus</i>	Gebiet:	SEAFO, ohne Unterddivision B1 (ORY/F47X)
TAC	pm	Vorsorgliche TAC	

Art:	<i>Pseudopentaceros</i> spp. <i>Pseudopentaceros</i> spp.	Gebiet:	SEAFO (EDW/SEAFO)
TAC	pm	Vorsorgliche TAC	

ANHANG IF

SÜDLICHER BLAUFLOSSETHUN — VERBREITUNGSGEBIETE

Art:	Südlicher Roter Thunfisch <i>Thunnus maccoyii</i>	Gebiet:	Alle Verbreitungsgebiete (SBF/F41-81)
Union	11 ⁽¹⁾	Analytische TAC	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht
TAC	17 647		

(¹) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

ANHANG IG

WCPFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Art:	Großaugenthun <i>Thunnus obesus</i>	Gebiet:	WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20° S (BET/F7120S)
Union	2 000 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
TAC	Entfällt ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Diese Quote darf nur mit Schiffen mit Langleinen befischt werden.

Art:	Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>	Gebiet:	WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20° S (SWO/F7120S)
Union	3 170,36	Vorsorgliche TAC	
TAC	Entfällt		

ANHANG IH

SPRFMO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Art:	Chilenische Bastardmakrele <i>Trachurus murphyi</i>	Gebiet:	SPRFMO-Übereinkommensbereich (CJM/SPRFMO)
Deutschland	noch festzulegen	Analytische TAC	
Niederlande	noch festzulegen	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Litauen	noch festzulegen	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Polen	noch festzulegen		
Union	noch festzulegen		
TAC	Entfällt		

Art:	Zahnfische <i>Dissostichus</i> spp.	Gebiet:	SPRFMO-Übereinkommensbereich (TOT/SPR-AE)
TAC	noch festzulegen ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	

(¹) Diese TAC gilt nur für Versuchsfischereien. Die Fischerei darf nur in den folgenden Forschungsblöcken (A-E) erfolgen:

- Forschungsblock A: Gebiet, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird: 47° 15' S und 48° 15' S sowie 146° 30' O und 147° 30' O,
- Forschungsblock B: Gebiet, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird: 47° 15' S und 48° 15' S sowie 147° 30' O und 148° 30' O,
- Forschungsblock C: Gebiet, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird: 47° 15' S und 48° 15' S sowie 148° 30' O und 150° 00' O,
- Forschungsblock D: Gebiet, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird: 48° 15' S und 49° 15' S sowie 149° 00' O und 150° 00' O,
- Forschungsblock E: Gebiet, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird: 48° 15' S und 49° 30' S sowie 150° 00' O und 151° 00' O.

ANHANG II

IOTC-ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH

Fänge von Gelbflossenthun durch Ringwadenfänger der Union dürfen die Fangbeschränkungen gemäß diesem Anhang nicht überschreiten.

Art:	Gelbflossenthun <i>Thunnus albacares</i>	Gebiet:	IOTC-Zuständigkeitsbereich (YFT/IOTC)
Frankreich	29 501	Analytische TAC	
Italien	2 515	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Spanien	45 682	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	77 698		
TAC	Entfällt		

ANHANG IK

SIOFA-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Art:	Zahnfische <i>Dissostichus</i> spp.	Gebiet:	Del Cano-Gebiet ⁽¹⁾ (TOT/F517DC)
Union	18,33 ⁽²⁾	Vorsorgliche TAC	
TAC	55 ⁽²⁾		

⁽¹⁾ Internationale Gewässer des FAO-Untergebiets 51.7, abgegrenzt zwischen 44° S und 45° S, und die angrenzenden AWZ im Osten und Westen.

⁽²⁾ Darf nur durch Schiffe mit Beobachtern an Bord, die Langleinen verwenden, während der Fangsaison vom 1. Dezember 2019 bis zum 30. November 2020 befischt werden. Die Langleinen dürfen höchstens 3 000 Haken pro Leine aufweisen und werden mit mindestens 3 Seemeilen Abstand voneinander ausgebracht.

Fänge von Schiffen, die diese Art nicht gezielt befischen, dürfen 0,5 Tonnen pro Fangsaison nicht überschreiten. Erreicht ein Schiff diesen Grenzwert, darf es nicht länger im Del Cano-Gebiet fischen.

Art:	Zahnfische <i>Dissostichus</i> spp.	Gebiet:	Williams Ridge ⁽¹⁾ (TOT/F574WR)
Union	noch festzulegen ⁽²⁾	Vorsorgliche TAC	
TAC	140 ⁽²⁾		

⁽¹⁾ Gebiet des FAO-Untergebiets 57.4 mit den folgenden Koordinaten:

Punkt	Breitengrad	Längengrad
1	52° 30' 00" S	80° 00' 00" E
2	55° 00' 00" S	80° 00' 00" E
3	55° 00' 00" S	85° 00' 00" E
4	52° 30' 00" S	85° 00' 00" E

⁽²⁾ Darf nur durch Schiffe mit Beobachtern an Bord während der Fangsaison vom 1. Dezember 2019 bis zum 30. November 2020 befischt werden. Nicht mehr als zwei Langleinen mit höchstens 6 250 Haken werden pro von SIOFA festgelegtem Rasterelement ausgebracht, und es wird gemäß den SIOFA-Zugangsbedingungen eine Frist von mindestens 30 Tagen zwischen den Fangreisen eingehalten.

Fänge von Schiffen, die diese Art nicht gezielt befischen, dürfen 0,5 Tonnen pro Fangsaison nicht überschreiten. Erreicht ein Schiff diesen Grenzwert, darf es nicht länger in Williams Ridge fischen.

ANHANG II

IATTC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Art:	Großaugenthun <i>Thunnus obesus</i>	Gebiet:	IATTC-Übereinkommensbereich (BET/IATTC)
Union	500	(¹)	Vorsorgliche TAC
TAC	Entfällt		

(¹) Diese Quote darf nur mit Schiffen mit Langleinen befischt werden.

ANHANG II

FISCHEREIAUFWAND IM RAHMEN DER BEWIRTSCHAFTUNG DER SEEZUNGENBESTÄNDE IM WESTLICHEN ÄRMELKANAL IN DER ICES-DIVISION 7e

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

1. ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1. Die Bestimmungen dieses Anhangs gelten für Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge über alles ab 10 Metern, die Baumkurren mit einer Maschenöffnung von 80 mm oder mehr und stationäre Netze einschließlich Kiemennetzen, Spiegelnetzen und Verwickelnetzen mit einer Maschenöffnung von höchstens 220 mm gemäß der Verordnung (EG) Nr. 509/2007 mitführen oder einsetzen und sich in der ICES-Division 7e aufhalten.
- 1.2. Schiffe, die mit stationären Netzen mit einer Maschenöffnung von 120 mm oder mehr fischen und deren Fangaufzeichnungen für Seezunge sich in jedem der drei vorangegangenen Jahre auf weniger als 300 kg Lebendgewicht belaufen, sind von der Anwendung dieses Anhangs ausgenommen, wenn
- a) ihre Seezungenfänge auch im Bewirtschaftungszeitraum 2018 weniger als 300 kg Lebendgewicht betragen;
 - b) sie keinen Fisch auf See auf ein anderes Schiff umladen;
 - c) der betreffende Mitgliedstaat der Kommission bis zum 31. Juli 2020 und 31. Januar 2021 Bericht erstattet über die Aufzeichnungen der Seezungenfänge dieser Schiffe für die drei vorangegangenen Jahre sowie über die 2020 getätigten Seezungenfänge.

Wird eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, sind die betreffenden Schiffe mit sofortiger Wirkung nicht mehr von der Anwendung dieses Anhangs ausgenommen.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Fanggerätgruppe“ ist die Gruppe bestehend aus folgenden beiden Fanggerätkategorien:
 - i) Baumkurren mit einer Maschenöffnung von 80 mm oder mehr und
 - ii) stationäre Netze einschließlich Kiemennetzen, Spiegelnetzen und Verwickelnetzen mit einer Maschenöffnung von 220 mm oder weniger;
- b) „reguliertes Fanggerät“ ist jede der beiden Kategorien von Fanggerät innerhalb der Fanggerätgruppe;
- c) „Gebiet“ ist die ICES-Division 7e;
- d) „laufender Bewirtschaftungszeitraum“ ist der Zeitraum vom 1. Februar 2020 bis zum 31. Januar 2021.

3. EINSCHRÄNKUNG DER FANGTÄTIGKEIT

Unbeschadet des Artikels 29 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 trägt jeder Mitgliedstaat dafür Sorge, dass in der Union registrierte Fischereifahrzeuge der Union unter seiner Flagge, die reguliertes Fanggerät an Bord mitführen, sich höchstens während der in Kapitel III dieses Anhangs angegebenen Anzahl von Tagen innerhalb des Gebiets aufhalten.

KAPITEL II

Genehmigungen

4. ZUGELASSENE SCHIFFE

- 4.1 Ein Mitgliedstaat erteilt für das Gebiet Schiffen unter seiner Flagge, für die in den Jahren 2002 bis 2018 — unter Ausschluss der Fangtätigkeit aufgrund der Übertragung von Tagen zwischen Fischereifahrzeugen — keine Fangtätigkeit mit reguliertem Fanggerät in diesem Gebiet nachgewiesen werden kann, keine Genehmigung für solche Fangtätigkeiten, es sei denn, der Mitgliedstaat stellt sicher, dass in diesem Gebiet gleichwertige Kapazitäten, gemessen in Kilowatt, vom Fischfang abgezogen werden.
- 4.2 Schiffe, die nachweislich bereits reguliertes Fanggerät verwendet haben, können die Genehmigung erhalten, ein anderes Fanggerät zu verwenden, sofern für dieses Fanggerät mindestens dieselbe Anzahl von Tagen zugeteilt worden ist wie für das regulierte Gerät.

- 4.3 Ein Schiff unter der Flagge eines Mitgliedstaats, der in dem Gebiet nicht über Quoten verfügt, darf dort nicht mit reguliertem Fanggerät fischen, es sei denn, dem Schiff wurden infolge einer gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zulässigen Übertragung Fangmöglichkeiten zugewiesen und gemäß Nummer 10 oder 11 dieses Anhangs Tage auf See zugewiesen.

KAPITEL III

Zahl der Fischereifahrzeuge der Union zugewiesenen Aufenthaltstage in dem Gebiet

5. HÖCHSTANZAHL TAGE

Tabelle I enthält die Höchstanzahl der Tage auf See, an denen ein Mitgliedstaat im laufenden Bewirtschaftungszeitraum einem Fischereifahrzeug unter seiner Flagge, das reguliertes Fanggerät an Bord führt, den Aufenthalt im Gebiet gestatten darf.

Tabelle I

Höchstanzahl Tage, die sich ein Schiff pro Jahr im Gebiet aufhalten darf, nach Kategorie des regulierten Fanggeräts

Reguliertes Fanggerät	Höchstanzahl Tage	
	Baumkurren mit Maschenöffnungen ≥ 80 mm	Belgien
	Frankreich	188
	Vereinigtes Königreich	222
Stationäre Netze mit Maschenöffnung ≤ 220 mm	Belgien	176
	Frankreich	191
	Vereinigtes Königreich	176

6. KILOWATT-TAGE-REGELUNG

- 6.1. Ein Mitgliedstaat darf im laufenden Bewirtschaftungszeitraum seine Aufwandszuteilungen nach einer Kilowatt-Tage-Regelung verwalten. Nach dieser Regelung darf er jedem von reguliertem Fanggerät gemäß Tabelle I betroffenen Schiff gestatten, sich im Gebiet während einer Höchstanzahl von Tagen aufzuhalten, die von der in dieser Tabelle vorgesehenen Höchstanzahl abweicht, vorausgesetzt, die Gesamtzahl an Kilowatt-Tagen für reguliertes Fanggerät wird nicht überschritten.
- 6.2. Diese Gesamtzahl an Kilowatt-Tagen ist die Summe der einzelnen Aufwandszuteilungen der Schiffe unter der Flagge dieses Mitgliedstaats, die für reguliertes Fanggerät zugelassen sind. Zur Berechnung der einzelnen Aufwandszuteilungen in Kilowatt-Tagen wird die Maschinenleistung jedes Schiffs mit der Anzahl Tage auf See multipliziert, die es nach Tabelle I ohne Anwendung von Nummer 6.1. erhalten würde.
- 6.3. Ein Mitgliedstaat, der von der unter Nummer 6.1. genannten Regelung Gebrauch machen will, richtet einen entsprechenden Antrag für das regulierte Fanggerät gemäß Tabelle I an die Kommission, zusammen mit elektronischen Meldungen, die die Einzelheiten der Berechnung auf folgender Grundlage enthalten:
- die Liste der zum Fischfang zugelassenen Schiffe unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der Union (CFR) und ihrer Maschinenleistung;
 - die Zahl der Tage auf See, an denen jedes Schiff nach Tabelle I ursprünglich hätte fischen dürfen, und die Zahl der Tage auf See, auf die das Schiff nach Anwendung von Nummer 6.1. Anspruch hätte.
- 6.4. Auf der Grundlage dieses Antrags bewertet die Kommission, ob die Bedingungen nach Nummer 6 erfüllt sind, und kann dann gegebenenfalls dem Mitgliedstaat gestatten, von der unter Nummer 6.1. genannten Regelung Gebrauch zu machen.

7. ZUWEISUNG ZUSÄTZLICHER TAGE BEI ENDGÜLTIGER EINSTELLUNG DER FANGTÄTIGKEIT

- 7.1. Bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit während des vorhergehenden Bewirtschaftungszeitraums gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 744/2008 kann die Kommission einem Mitgliedstaat eine zusätzliche Anzahl von Tagen zuweisen, an denen sich Schiffe unter seiner Flagge mit reguliertem Fanggerät an Bord im Gebiet aufhalten dürfen. Bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit aus anderen Gründen kann die Kommission von Fall zu Fall über den Antrag eines Mitgliedstaats entscheiden, den dieser schriftlich und ausreichend begründet einreicht. In diesem schriftlichen Antrag wird jedes betroffene Schiff ausgewiesen und bestätigt, dass keines dieser Schiffe je wieder Fangtätigkeiten aufnehmen wird.

- 7.2. Der im Jahr 2003 verzeichnete, in Kilowatt-Tagen ausgedrückte Fischereiaufwand der stillgelegten Schiffe, die eine bestimmte Fanggerätgruppe verwendet haben, wird durch den Fischereiaufwand aller Schiffe, die diese Fanggerätgruppe im Jahr 2003 verwendet haben, geteilt. Zur Berechnung der Anzahl zusätzlicher Tage auf See wird der so ermittelte Quotient dann mit der Zahl der Tage multipliziert, die nach Tabelle I zugewiesen worden wären. Ergibt diese Berechnung nur Teile von Tagen, so wird auf den nächsten ganzen Tag auf- oder abgerundet.
- 7.3. Die Nummern 7.1. und 7.2. gelten nicht, wenn ein Schiff gemäß Nummer 4.2. ersetzt wurde oder wenn die Stilllegung bereits früher zur Gewährung zusätzlicher Seetage geltend gemacht wurde.
- 7.4. Ein Mitgliedstaat, der von Zuweisungen gemäß Nummer 7.1. Gebrauch machen will, richtet spätestens bis zum 15. Juni des laufenden Bewirtschaftungszeitraums einen entsprechenden Antrag an die Kommission zusammen mit elektronischen Meldungen, die für die Fanggerätgruppe gemäß Tabelle I die Einzelheiten der Berechnung auf folgender Grundlage enthalten:
- a) Listen der stillgelegten Schiffe unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der Union (CFR) und ihrer Maschinenleistung;
 - b) die von diesen Schiffen 2003 unternommenen Fangtätigkeiten, berechnet in Tagen auf See nach Fanggerätgruppe.
- 7.5. Der Mitgliedstaat darf zusätzlich gewährte Tage auf See im laufenden Bewirtschaftungszeitraum auf alle oder einige der in der Flotte verbliebenen Schiffe umverteilen, die das regulierte Fanggerät einsetzen.
- 7.6. Weist die Kommission aufgrund der endgültigen Einstellung von Fangtätigkeiten im vorausgegangenen Bewirtschaftungszeitraum zusätzliche Tage auf See zu, so wird die Höchstanzahl Tage im Gebiet pro Mitgliedstaat und Fanggerät, die in Tabelle I aufgeführt ist, für den laufenden Bewirtschaftungszeitraum entsprechend berichtigt.
8. ZUWEISUNG ZUSÄTZLICHER TAGE BEI VERSTÄRKTEM EINSATZ VON WISSENSCHAFTLICHEN BEOBACHTERN
- 8.1. Die Kommission kann einem Mitgliedstaat im Zusammenhang mit einem in Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern und der Fischwirtschaft durchgeführten verstärkten Beobachterprogramm drei zusätzliche Tage zwischen dem 1. Februar 2020 und dem 31. Januar 2021 zuweisen, an denen sich die Schiffe mit reguliertem Fanggerät an Bord im Gebiet aufhalten dürfen. Ein solches Programm muss gezielt auf die Erfassung von Daten über Rückwürfe und über die Zusammensetzung der Fänge ausgerichtet sein und über die Vorschriften zur Datenerhebung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates und ihre Durchführungsbestimmungen für nationale Programme hinausgehen.
- 8.2. Die wissenschaftlichen Beobachter müssen vom Eigner, vom Kapitän des Fischereifahrzeugs und von den Mitgliedern der Besatzung unabhängig sein.
- 8.3. Ein Mitgliedstaat, der von den Zuweisungen nach Nummer 8.1. Gebrauch machen will, legt der Kommission eine Beschreibung seines verstärkten Beobachterprogramms zur Genehmigung vor.
- 8.4. Wurde ein solches von einem Mitgliedstaat vorgelegtes verstärktes Beobachterprogramm bereits zu einem früheren Zeitpunkt von der Kommission genehmigt, und will der betreffende Mitgliedstaat es unverändert weiter durchführen, so teilt er der Kommission vier Wochen vor Beginn des Zeitraums, für den das Programm gilt, mit, dass er dieses Programm fortsetzt.

KAPITEL IV

Bewirtschaftung

9. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNG
- Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand gemäß den Artikeln 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.
10. BEWIRTSCHAFTUNGSZEITRÄUME
- 10.1. Ein Mitgliedstaat kann die Tage im Gebiet nach Tabelle I in Bewirtschaftungszeiträume von einem oder mehreren Kalendermonaten aufteilen.
- 10.2. Die Zahl der Tage oder Stunden, in denen sich ein Schiff während eines Bewirtschaftungszeitraums im Gebiet aufhalten darf, wird von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegt.

- 10.3. Legt ein Mitgliedstaat die Zeit, die sich Schiffe unter seiner Flagge innerhalb des Gebiets aufhalten dürfen, in Stunden fest, so misst der Mitgliedstaat weiterhin die Inanspruchnahme von Tagen gemäß Nummer 9. Der Mitgliedstaat weist der Kommission auf Verlangen nach, welche Vorsorgemaßnahmen er getroffen hat, um eine übermäßige Inanspruchnahme von Tagen in dem Gebiet zu verhindern, die dadurch entsteht, dass ein Schiff seine Aufenthalte in dem Gebiet vor Ablauf eines 24-Stunden-Zeitraums beendet.

KAPITEL V

Tausch von Aufwandszuteilungen

11. ÜBERTRAGUNG VON TAGEN ZWISCHEN SCHIFFEN UNTER DER FLAGGE DESSELBEN MITGLIEDSTAATS
- 11.1. Ein Mitgliedstaat kann Fischereifahrzeugen unter seiner Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets auf ein anderes Schiff unter seiner Flagge zu übertragen, sofern das Produkt aus der Anzahl übertragener Tage und Maschinenleistung in Kilowatt (Kilowatt-Tage) des Schiffes, das die Tage erhält, gleich oder geringer ist als das Produkt aus der Anzahl übertragener Tage und Maschinenleistung des Schiffes in Kilowatt, das die Tage abgibt. Die Maschinenleistung in Kilowatt ist die Leistung, die für jedes Schiff im Fischereiflottenregister der Union angegeben ist.
- 11.2. Die Gesamtzahl der nach Nummer 11.1. übertragenen Tage im Gebiet, multipliziert mit der Maschinenleistung in Kilowatt des Schiffes, das die Tage abgibt, darf nicht höher ausfallen als die durchschnittliche Anzahl Tage, die das abgebende Schiff laut Fischereilogbuch in den Jahren 2001, 2002, 2003, 2004 und 2005 in dem Gebiet verbraucht hat, multipliziert mit der Maschinenleistung des betreffenden Schiffes in Kilowatt.
- 11.3. Die Übertragung von Tagen gemäß Nummer 11.1. ist zwischen Schiffen zulässig, die im selben Bewirtschaftungszeitraum reguliertes Fanggerät einsetzen.
- 11.4. Die Mitgliedstaaten übermitteln auf Verlangen der Kommission Angaben über durchgeführte Übertragungen. Die Tabellenformate für die Sammlung und Übermittlung dieser Angaben können von der Kommission mittels Durchführungsrechtsakten festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 53 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

12. ÜBERTRAGUNG VON TAGEN ZWISCHEN SCHIFFEN UNTER DER FLAGGE VERSCHIEDENER MITGLIEDSTAATEN

Die Mitgliedstaaten können Fischereifahrzeugen unter ihrer jeweiligen Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets während desselben Bewirtschaftungszeitraums und im selben Gebiet auf andere Schiffe zu übertragen, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen, sofern die Bestimmungen der Nummern 4.2., 4.4, 5, 6 und 10 entsprechend gelten. Wenn Mitgliedstaaten einer solchen Übertragung zustimmen, so teilen sie der Kommission vor der Übertragung deren Einzelheiten einschließlich der Anzahl der zu übertragenden Tage, des Fischereiaufwands und gegebenenfalls der betreffenden Fangquoten mit.

KAPITEL VI

Berichterstattungspflichten

13. FISCHEREIAUFWANDSBERICHT

Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gilt für Schiffe, die unter diesen Anhang fallen. Als geografisches Gebiet im Sinne des genannten Artikels gilt das unter Nummer 2 dieses Anhangs definierte Gebiet.

14. ERHEBUNG EINSCHLÄGIGER DATEN

Die Mitgliedstaaten erheben jedes Quartal die Daten zum gesamten Fischereiaufwand der Schiffe, die im Gebiet mit gezogenem und stationärem Fanggerät fischen, sowie zum Fischereiaufwand von Schiffen, die im Gebiet mit anderen Fanggeräten fischen, und zur Maschinenleistung dieser Schiffe in Kilowatt-Tagen auf der Grundlage der Informationen, die zur Verwaltung der Fangtage herangezogen werden, die in dem in diesem Anhang festgelegten Gebiet verbraucht werden.

15. ÜBERMITTLUNG EINSCHLÄGIGER DATEN

Auf Anfrage der Kommission übermitteln ihr die Mitgliedstaaten eine Übersicht der unter Nummer 14 genannten Daten im Format der Tabellen II und III an die E-Mail-Adresse, die die Kommission den Mitgliedstaaten nennt. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf Verlangen detaillierte Angaben zum zugewiesenen und zum genutzten Fischereiaufwand für die gesamten Bewirtschaftungszeiträume 2018 und 2019 oder Teile dieser Zeiträume im Format der Tabellen IV und V.

Tabelle II

Meldeformat für Angaben zu den kW-Tagen nach Bewirtschaftungszeitraum

Mitgliedstaat	Fanggerät	Bewirtschaftungszeitraum	Kumulierte Aufwandsmeldung
1.	2.	3.	4.

Tabelle III

Datenformat für Angaben zu den kW-Tagen nach Bewirtschaftungszeitraum

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung ⁽¹⁾ L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
1. Mitgliedstaat	3		Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist
2. Fanggerät	2		Eine der folgenden Fanggerätarten: BT = Baumkurren ≥ 80 mm GN = Kiemennetze < 220 mm TN = Spiegelnetze oder Verwickelnetze < 220 mm
3. Bewirtschaftungszeitraum	4		Ein Jahr in dem Zeitraum ab dem Bewirtschaftungszeitraum 2006 bis zum laufenden Bewirtschaftungszeitraum
4. Kumulierte Aufwandsmeldung	7	R	Kumulierter Fischereiaufwand, ausgedrückt in Kilowatt-Tagen, vom 1. Februar bis zum 31. Januar des betreffenden Bewirtschaftungszeitraums

⁽¹⁾ Für die Übermittlung von Daten mit Längenformatierung relevante Information.

Tabelle IV

Meldeformat für Angaben zum Schiff

Mitgliedstaat	CFR	Äußere Kennzeichnung	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	Gemeldetes Fanggerät				Verfügbare Tage für den Einsatz dieser Fanggeräte				Anzahl der Tage, an denen die gemeldeten Fanggeräte eingesetzt wurden				Übertragung von Tagen
				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	...	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	...	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	...	
1.	2.	3.	4.	5.	5.	5.	5.	6.	6.	6.	6.	7.	7.	7.	7.	8.

Tabelle V

Datenformat für Angaben zum Schiff

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung ⁽¹⁾ L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
1. Mitgliedstaat	3		Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist
2. CFR	12		Nummer im Fischereiflottenregister der Union (CFR) Einmalige Kennnummer des Fischereifahrzeugs Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code) gefolgt von einer Kennungs-Zeichenkette (9 Zeichen). Eine Zeichenkette mit weniger als 9 Zeichen muss links mit Nullen aufgefüllt werden.

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung ⁽¹⁾ L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
3. Äußere Kennzeichnung	14	L	Gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission
4. Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	2	L	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums in Monaten
5. Gemeldetes Fanggerät	2	L	Eine der folgenden Fanggerätarten: BT = Baumkurren ≥ 80 mm GN = Kiemennetze < 220 mm TN = Spiegelnetze oder Verwickelnetze < 220 mm
6. Besondere Bedingungen für die gemeldeten Fanggeräte	3	L	Anzahl Tage, die dem Schiff gemäß Anhang II für das gewählte Fanggerät und den gemeldeten Bewirtschaftungszeitraum zustehen
7. Anzahl der Tage, an denen die gemeldeten Fanggeräte eingesetzt wurden	3	L	Anzahl der Tage, die das Schiff tatsächlich im Gebiet verbracht und an denen es die gemeldeten Fanggeräte während des gemeldeten Bewirtschaftungszeitraums eingesetzt hat
8. Übertragung von Tagen	4	L	Für abgegebene Tage „- Anzahl übertragene Tage“ und für erhaltene Tage „+ Anzahl übertragene Tage“ angeben

⁽¹⁾ Für die Übermittlung von Daten mit Längenformatierung relevante Information.

ANHANG III

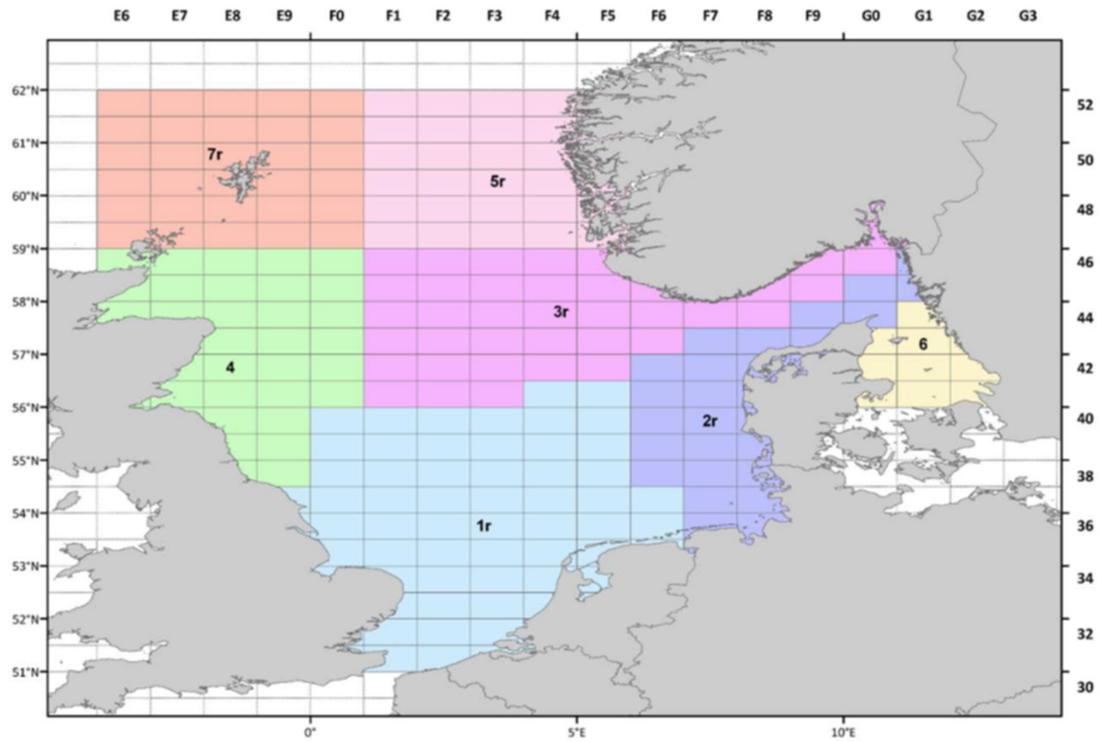
SANDAAL-BEWIRTSCHAFTUNGSGEBIETE IN DEN ICES-DIVISIONEN 2a UND 3a SOWIE IM ICES-UNTERGEBIET 4

Für die Bewirtschaftung der in Anhang IA festgelegten Fangmöglichkeiten für Sandaal in den ICES-Divisionen 2a und 3a sowie im ICES-Untergebiet 4 werden die Bewirtschaftungsgebiete, in denen besondere Fangbeschränkungen gelten, wie nachstehend und in der Anlage zu diesem Anhang dargestellt festgelegt:

Sandaal-Bewirtschaftungsgebiet	Statistische Rechtecke — ICES
1r	31-33 E9-F4; 33 F5; 34-37 E9-F6; 38-40 F0-F5; 41 F4-F5
2r	35 F7-F8; 36 F7-F9; 37 F7-F8; 38-41 F6-F8; 42 F6-F9; 43 F7-F9; 44 F9-G0; 45 G0-G1; 46 G1
3r	41-46 F1-F3; 42-46 F4-F5; 43-46 F6; 44-46 F7-F8; 45-46 F9; 46-47 G0; 47 G1 und 48 G0
4	38-40 E7-E9 und 41-46 E6-F0
5r	47-52 F1-F5
6	41-43 G0-G3; 44 G1
7r	47-52 E6-F0

Anhang

Sandal-Bewirtschaftungsgebiete



ANHANG IV

SCHONZEITEN ZUM SCHUTZ VON LAICHENDEM KABELJAU

Die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Gebiete sind für jedes Fanggerät außer pelagischem Fanggerät (Ringwaden und Schleppnetze) während des angegebenen Zeitraums geschlossen:

Zeitlich begrenzte Schließung				
Nr.	Gebietsbezeichnung	Koordinaten	Zeitraum	Zusätzliche Anmerkungen
1	Stanhope Ground	60° 10 N - 01° 45 E 60° 10 N - 02° 00 E 60° 25 N - 01° 45 E 60° 25 N - 02° 00 E	1. Januar bis 30. April	
2	Long Hole	59° 07.35 N - 0° 31.04 W 59° 03.60 N - 0° 22.25 W 58° 59.35 N - 0° 17.85 W 58° 56.00 N - 0° 11.01 W 58° 56.60 N - 0° 08.85 W 58° 59.86 N - 0° 15.65 W 59° 03.50 N - 0° 20.00 W 59° 08.15 N - 0° 29.07 W	1. Januar bis 31. März	
3	Coral Edge	58° 51.70 N - 03° 26.70 E 58° 40.66 N - 03° 34.60 E 58° 24 00 N - 03° 12.40 E 58° 24 00 N - 02° 55.00 E 58° 35 65 N - 02° 56.30 E	1. Januar bis 28. Februar	
4	Papa Bank	59° 56 N - 03° 08 W 59° 56 N - 02° 45 W 59° 35 N - 03° 15 W 59° 35 N - 03° 35 W	1. Januar bis 15. März	
5	Foula Deepes	60° 17.50 N - 01° 45 W 60° 11.00 N - 01° 45 W 60° 11.00 N - 02° 10 W 60° 20.00 N - 02° 00 W 60° 20.00 N - 01° 50 W	1. November bis 31. Dezember	
6	Egersund Bank	58° 07.40 N - 04° 33.00 E 57° 53.00 N - 05° 12.00. E 57° 40.00 N - 05° 10.90 E 57° 57.90 N - 04° 31.90 E	1. Januar bis 31. März	(10 x 25 Seemeilen)

Zeitlich begrenzte Schließung

Nr.	Gebietsbezeichnung	Koordinaten	Zeitraum	Zusätzliche Anmerkungen
7	Östlich von Fair Isle	59° 40 N - 01° 23 W 59° 40 N - 01° 13 W 59° 30 N - 01° 20 W 59° 10 N - 01° 20 W 59° 30 N - 01° 28 W 59° 10 N - 01° 28 W	1. Januar bis 15. März	
8	West Bank	57° 15 N - 05° 01 E 56° 56 N - 05° 00 E 56° 56 N - 06° 20 E 57° 15 N - 06° 20 E	1. Februar bis 15. März	(18 x 4 Seemeilen)
9	Revet	57° 28.43 N - 08° 05.66 E 57° 27.44 N - 08° 07.20 E 57° 51.77 N - 09° 26.33 E 57° 52.88 N - 09° 25.00 E	1. Februar bis 15. März	(1,5 x 49 Seemeilen)
10	Rabarberen	57° 47.00 N - 11° 04.00 E 57° 43.00 N - 11° 04.00 E 57° 43.00 N - 11° 09.00 E 57° 47.00 N - 11° 09.00 E	1. Februar bis 15. März	Östlich von Skagen (2,7 x 4 Seemeilen)

ANHANG V

FANGGENEHMIGUNGEN

TEIL A

HÖCHSTANZAHL DER FANGGENEHMIGUNGEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IN DRITTLANDGEWÄSSERN

Fanggebiet	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten		Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Norwegische Gewässer und Fischereizone um Jan Mayen	Hering, nördlich von 62° 00' N	77	DK	25	57
			DE	5	
			FR	1	
			IE	8	
			NL	9	
			PL	1	
			SV	10	
			UK	18	
	Grundfischarten, nördlich von 62° 00' N	80	DE	16	50
			IE	1	
			ES	20	
			FR	18	
			PT	9	
			UK	14	
			Nicht aufgeteilt	2	
	Makrele ⁽¹⁾	Entfällt	Entfällt	70	
Industriarten, südlich von 62° 00' N	480	DK	450	150	
		UK	30		
Färöische Gewässer	Alle Schleppnetzfishereien mit Schiffen von höchstens 180 Fuß im Gebiet zwischen 12 und 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien.	26	BE	0	13
			DE	4	
			FR	4	
			UK	18	
	Gezielte Fischerei auf Kabeljau und Schellfisch mit einer Mindestmaschengröße von 135 mm, begrenzt auf das Gebiet südlich von 62° 28' N und östlich von 6° 30' W	8 ⁽²⁾	Entfällt	4	

Fanggebiet	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten		Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
	Schleppnetzfischerei außerhalb von 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien. Vom 1. März bis 31. Mai und vom 1. Oktober bis 31. Dezember dürfen diese Schiffe im Gebiet zwischen 61° 20' N und 62° 00' N und zwischen 12 und 21 Seemeilen von den Basislinien fischen.	70	BE	0	26
			DE	10	
			FR	40	
			UK	20	
	Schleppnetzfischerei auf Blauleng mit einer Mindestmaschengröße von 100 mm im Gebiet südlich von 61° 30' N und westlich von 9° 00' W und im Gebiet zwischen 7° 00' W und 9° 00' W südlich von 60° 30' N und im Gebiet südwestlich einer Linie zwischen 60° 30' N, 7° 00' W und 60° 00' N, 6° 00' W	70	DE ⁽³⁾	8	20 ⁽⁴⁾
			FR ⁽³⁾	12	
	Gezielte Schleppnetzfischerei auf Seelachs mit einer Mindestmaschengröße von 120 mm und der Möglichkeit, Rundstropps um den Steert zu verwenden.	70	Entfällt		22 ⁽⁴⁾
	Fischerei auf Blauen Wittling. Sollten die färöischen Behörden besondere Vorschriften für den Zugang zum sogenannten „Hauptfanggebiet für Blauen Wittling“ einführen, kann die Gesamtzahl der Fanggenehmigungen um vier Schiffe erhöht werden, damit Paare gebildet werden können.	34	DE	2	20
			DK	5	
			FR	4	
			NL	6	
			UK	7	
			SE	1	
			ES	4	
			IE	4	
			PT	1	
Leinenfischerei		10	UK	10	6
Makrele		20	DK	2	12
			BE	1	
			DE	2	
			FR	2	
			IE	3	
			NL	2	
			SE	2	
			UK	6	

Fanggebiet	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten		Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
	Hering, nördlich von 62° 00' N	20	DK	5	20
			DE	2	
			IE	2	
			FR	1	
			NL	2	
			PL	1	
			SE	3	
			UK	4	
1, 2b ⁽⁵⁾	Befischung von Arktischer Seespinne mit Korbreusen	20	EE	1	Nicht zutreffend
			ES	1	
			LV	11	
			LT	4	
			PL	3	

⁽¹⁾ Unbeschadet zusätzlicher Fanglizenzen, die Schweden von Norwegen nach der üblichen Praxis gewährt werden.

⁽²⁾ Diese Zahlen sind in den Zahlen für alle Schleppnetzfishereien mit Schiffen von höchstens 180 Fuß im Gebiet zwischen 12 und 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien enthalten.

⁽³⁾ Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe.

⁽⁴⁾ Diese Zahlen sind in den Zahlen für die „Schleppnetzfisherei außerhalb von 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien“ enthalten.

⁽⁵⁾ Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten, die der Union im Gebiet um Svalbard zur Verfügung stehen, berührt nicht die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Pariser Vertrag von 1920.

TEIL B

MENGENMÄßIGE BESCHRÄNKUNGEN DER FANGGENEHMIGUNGEN FÜR DRITTLANDSCHIFFE IN UNIONSGEWÄSSERN

Flaggenstaat	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Norwegen	Hering, nördlich von 62° 00' N	Noch festzulegen	Noch festzulegen
Färöer	Makrele, 6a (nördlich von 56° 30' N) 2a, 4a (nördlich von 59° N)	20	14
	Bastardmakrele, 4, 6a (nördlich von 56° 30' N), 7e, 7f, 7h		
	Hering, nördlich von 62° 00' N	20	Noch festzulegen
	Hering, 3a	4	4
	Industriefischerei auf Stintdorsch, 4, 6a (nördlich von 56° 30' N) (einschließlich unvermeidbarer Beifänge von Blauem Wittling)	14	14
	Leng und Lumb	20	10
	Blauer Wittling, 2, 4a, 5, 6a (nördlich von 56° 30' N), 6b, 7 (westlich von 12° 00' W)	20	20
Blauleng	16	16	

Flaggenstaat	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Venezuela ⁽¹⁾	Schnapper (Gewässer von Französisch-Guayana)	45	45

⁽¹⁾ Für die Erteilung dieser Fanggenehmigungen muss der Nachweis erbracht werden, dass ein gültiger Vertrag zwischen dem Schiffseigner, der die Fanggenehmigung beantragt, und einem im Departement Französisch-Guayana ansässigen Verarbeitungsunternehmen besteht, und dass dieser Vertrag die Verpflichtung beinhaltet, mindestens 75 % aller Fänge von Schnapper des betreffenden Fischereifahrzeugs in diesem Departement anzulanden, sodass sie in den Anlagen dieses Unternehmens verarbeitet werden können. Ein solcher Vertrag muss von den französischen Behörden gebilligt sein, die dafür Sorge tragen müssen, dass er sowohl mit der tatsächlichen Kapazität des betreffenden Verarbeitungsunternehmens als auch mit den Zielen für die Entwicklung der Wirtschaft von Französisch-Guayana in Einklang steht. Eine Kopie des ordnungsgemäß gebilligten Vertrags muss dem Antrag auf die Fanggenehmigung beigefügt werden. Wird eine solche Billigung verweigert, so müssen die französischen Behörden der betreffenden Partei und der Kommission das zusammen mit einer Begründung mitteilen.

ANHANG VI

ICCAT-ÜBEREINKOMMENSBEREICH ⁽¹⁾

1. Höchstanzahl Köderschiffe und Schleppleinensfischer der Union, die im Ostatlantik Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen

Spanien	60
Frankreich	37
Union	97

2. Höchstanzahl Fischereifahrzeuge der handwerklichen Küstenfischerei der Union, die im Mittelmeer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen

Spanien	364
Frankreich	130
Italien	30
Zypern	20 ⁽¹⁾
Malta	54 ⁽¹⁾
Union	598

⁽¹⁾ Diese Zahl kann erhöht werden, wenn ein Ringwadenfänger gemäß Nummer 4 Tabelle A Fußnote 4 oder Fußnote 6 dieses Anhangs durch 10 Langleinenfänger ersetzt wird.

3. Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im Adriatischen Meer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm zu Aufzuchtzwecken aktiv befischen dürfen

Kroatien	16
Italien	12
Union	28

4. Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge eines jeden Mitgliedstaats, die im Ostatlantik und im Mittelmeer Roten Thun fischen, an Bord behalten, umladen, transportieren oder anlanden dürfen

Tabelle A ⁽¹⁾

	Anzahl der Fischereifahrzeuge ⁽²⁾							
	Zypern ⁽³⁾	Griechenland ⁽⁴⁾	Kroatien	Italien	Frankreich	Spanien	Malta ⁽⁵⁾	Portugal
Ringwadenfänger	1	1	16	19	22	6	1	0
Langleinenfänger	23 ⁽⁶⁾	0	0	35	8	49	61	0

⁽¹⁾ Die Zahlen in den Tabellen unter den Nummern 1, 2 und 3 können gesenkt werden, um die internationalen Verpflichtungen der Union zu erfüllen.

	Anzahl der Fischereifahrzeuge ⁽²⁾							
	Zypern ⁽³⁾	Griechenland ⁽⁴⁾	Kroatien	Italien	Frankreich	Spanien	Malta ⁽⁵⁾	Portugal
Köderschiffe	0	0	0	0	37	69	0	76 ⁽⁷⁾
Handleinenfänger	0	0	12	0	33 ⁽⁸⁾	1	0	0
Trawler	0	0	0	0	57	0	0	0
Kleine Fischereifahrzeuge	0	13	0	0	130	599	52	0
Sonstige Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei ⁽⁹⁾	0	42	0	0	0	0	0	0

⁽¹⁾ Die Zahlen in Tabelle A sollten unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten bis zum 31. Januar 2020 vorgelegten Fangpläne angepasst werden.

⁽²⁾ Die Zahlen in Tabelle A unter Nummer 4 können weiter erhöht werden, sofern die internationalen Verpflichtungen der EU erfüllt werden.

⁽³⁾ Ein mittelgroßer Ringwadenfänger kann durch höchstens 10 Langleinenfänger oder durch einen kleinen Ringwadenfänger und höchstens drei Langleinenfänger ersetzt werden.

⁽⁴⁾ Ein mittelgroßer Ringwadenfänger kann durch höchstens 10 Langleinenfänger oder durch einen kleinen Ringwadenfänger und drei andere Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei ersetzt werden.

⁽⁵⁾ Ein mittelgroßer Ringwadenfänger kann durch höchstens 10 Langleinenfänger ersetzt werden.

⁽⁶⁾ Polyvalente Fahrzeuge, die verschiedene Fanggeräte einsetzen.

⁽⁷⁾ Köderschiffe der Gebiete in äußerster Randlage Azoren und Madeira.

⁽⁸⁾ Leinenfänger, die im Atlantik fischen.

⁽⁹⁾ Polyvalente Fahrzeuge, die verschiedene Fanggeräte einsetzen (Langleinen, Handleinen, Schleppangeln).

5. Höchstzahl der Tonnaren, die jeder Mitgliedstaat im Ostatlantik und im Mittelmeer für den Fang von Rotem Thun einsetzen darf ⁽¹⁾

Mitgliedstaat	Anzahl Tonnaren ⁽¹⁾
Spanien	5
Italien	6
Portugal	3

⁽¹⁾ Ο αριθμός αυτός μπορεί να αυξηθεί περαιτέρω, αρκεί να εκπληρούνται οι διεθνείς υποχρεώσεις της Ένωσης.

6. Maximale Mast- und Aufzuchtkapazität für Roten Thun für jeden Mitgliedstaat und Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, der neu eingesetzt werden darf und den jeder Mitgliedstaat auf seine Thunfischfarmen im Ostatlantik und im Mittelmeer aufteilen darf

Tabelle A

Maximale Thunfischmast- und -aufzuchtkapazität		
	Anzahl Betriebe	Kapazität (in Tonnen)
Spanien	10	11 852
Italien	13	12 600
Griechenland	2	2 100
Zypern	3	3 000
Kroatien	7	7 880
Malta	6	12 300

⁽¹⁾ Die Zahlen unter Nummer 5 sollten unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten bis zum 31. Januar 2020 zur Billigung durch den Unterausschuss 2 der ICCAT am 6. März 2020 vorgelegten Fangpläne angepasst werden.

Tabelle B ⁽¹⁾

Höchstmenge an wild gefangenem Rotem Thun, der neu eingesetzt werden darf (in Tonnen) ⁽²⁾	
Spanien	6 300
Italien	3 764
Griechenland	785
Zypern	2 195
Kroatien	2 947
Malta	8 786
Portugal	350

⁽¹⁾ Die Gesamtaufzuchtkapazität Portugals von 500 Tonnen (entspricht einer Einsatzkapazität für die Aufzucht von 350 Tonnen) fällt unter die ungenutzte Kapazität der Union gemäß Tabelle A.

⁽²⁾ Die Zahlen in Tabelle B Nummer 6 sind unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten bis zum 31. Januar 2020 vorgelegten Aufzuchtmanagementpläne anzupassen.

7. Die Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die Nördlichen Weißen Thun gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 gezielt befischen dürfen, teilt sich wie folgt auf die Mitgliedstaaten auf:

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe
Irland	50
Spanien	730
Frankreich	151
Vereinigtes Königreich	12
Portugal	310

8. Höchstanzahl Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge von mindestens 20 Metern, die im ICCAT-Übereinkommensbereich Großaugenthun befischen dürfen:

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Ringwadenfischer	Höchstanzahl Langleinenfischer
Spanien	23	190
Frankreich	11	—
Portugal	—	79
Union	34	269

ANHANG VII

CCAMLR-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Versuchsfischerei auf Zahnfische im CCAMLR-Übereinkommensbereich wird 2019/2020 wie folgt begrenzt:

Tabelle A

Zugelassene Mitgliedstaaten, Untergebiete und Höchstanzahl Schiffe

Mitgliedstaat	Gebiet	Höchstanzahl Schiffe
Spanien	48.6	1
Spanien	88.1	1

Tabelle B

TACs und Beifanggrenzen

Die folgenden, von der CCAMLR angenommenen TACs werden nicht auf die Mitglieder der CCAMLR aufgeteilt, sodass der Unionsanteil nicht feststeht. Das CCAMLR-Sekretariat überwacht die Fangmengen und teilt den Vertragsparteien mit, wann der Fischfang aufgrund der Ausschöpfung der TAC einzustellen ist.

Untergebiet	Region	Saison	SSRUs (48.6) oder Forschungsblöcke (88.1)	<i>Dissostichus mawsoni</i> Fanggrenze (in Tonnen)/SSRUs (48.6) oder Forschungsblöcke (88.1)	<i>Dissostichus mawsoni</i> Fanggrenze (in Tonnen)/gesamtes Untergebiet	Fanggrenze (in Tonnen)/SSRUs (48.6) oder Forschungsblöcke (88.1)		
						Rochen	<i>Macrourus</i> spp. ⁽¹⁾	Andere Arten
48.6	Gesamtes Untergebiet	1. Dezember 2019 bis 30. November 2020	48.6_2	140	670	7	22	22
			48.6_3	38		2	6	6
			48.6_4	163		8	26	26
			48.6_5	329		16	53	23
88.1.	Gesamtes Untergebiet	1. Dezember 2019 bis 31. August 2020	A, B, C, G ⁽²⁾	597	3 140 ⁽³⁾	30	96	30
			G, H, I, J, K ⁽⁴⁾	2 072		104	317	104
			Sonderforschungszone des Meeresschutzgebiets im Rossmeer	426		23	72	23

⁽¹⁾ Wenn in Gebiet 88.1 die Fänge von *Macrourus* spp., die ein einzelnes Schiff in einem beliebigen Zeitraum von 10 Tagen (d. h. von Tag 1 bis Tag 10, von Tag 11 bis Tag 20 oder von Tag 21 bis zum letzten Tag des Monats) in einer SSRU getätigt hat, 1 500 kg in jedem Zeitraum von 10 Tagen übersteigen und 16 % der Fänge von *Dissostichus* spp. dieses Schiffes in dieser SSRU übersteigen, stellt das Schiff den Fischfang in dieser SSRU für die restliche Saison ein.

⁽²⁾ Alle Gebiete außerhalb des Meeresschutzgebiets im Rossmeer und nördlich von 70° S.

⁽³⁾ Die Zielart ist *Dissostichus mawsoni*. Jegliche gefangenen *Dissostichus eleginoides* werden auf die Gesamtfanggrenze für *Dissostichus mawsoni* angerechnet.

⁽⁴⁾ Alle Gebiete außerhalb des Meeresschutzgebiets im Rossmeer und südlich von 70° S.

Anlage

TEIL A

Koordinaten der Forschungsblöcke 48.6

Koordinaten des Forschungsblocks 48.6_2

54° 00' S 01° 00' E

55° 00' S 01° 00' E

55° 00' S 02° 00' E

55° 30' S 02° 00' E

55° 30' S 04° 00' E

56° 30' S 04° 00' E

56° 30' S 07° 00' E

56° 00' S 07° 00' E

56° 00' S 08° 00' E

54° 00' S 08° 00' E

54° 00' S 09° 00' E

53° 00' S 09° 00' E

53° 00' S 03° 00' E

53° 30' S 03° 00' E

53° 30' S 02° 00' E

54° 00' S 02° 00' E

Koordinaten des Forschungsblocks 48.6_3

64° 30' S 01° 00' E

66° 00' S 01° 00' E

66° 00' S 04° 00' E

65° 00' S 04° 00' E

65° 00' S 07° 00' E

64° 30' S 07° 00' E

Koordinaten des Forschungsblocks 48.6_4

68° 20' S 10° 00' E

68° 20' S 13° 00' E

69° 30' S 13° 00' E

69° 30' S 10° 00' E

69° 45' S 10° 00' E

69° 45' S 06° 00' E

69° 00' S 06° 00' E

69° 00' S 10° 00' E

Koordinaten des Forschungsblocks 48.6_5

71° 00' S 15° 00' W

71° 00' S 13° 00' W

70° 30' S 13° 00' W

70° 30' S 11° 00' W

70° 30' S 10° 00' W

69° 30' S 10° 00' W

69° 30' S 09° 00' W

70° 00' S 09° 00' W

70° 00' S 08° 00' W

69° 30' S 08° 00' W

69° 30' S 07° 00' W

70° 30' S 07° 00' W

70° 30' S 10° 00' W

71° 00' S 10° 00' W

71° 00' S 11° 00' W

71° 30' S 11° 00' W

71° 30' S 15° 00' W

Verzeichnis kleiner Forschungseinheiten (Small-scale research units — SSRU)

Region	SSRU	Gebietsgrenzen
88.1	A	Von 60° S 150° E, nach Osten bis 170° E, nach Süden bis 65° S, nach Westen bis 150° E, nach Norden bis 60° S.
	B	Von 60° S 170° E, nach Osten bis 179° E, nach Süden bis 66° 40' S, nach Westen bis 170° E, nach Norden bis 60° S.
	C	Von 60° S 179° E, nach Osten bis 170° W, nach Süden bis 70° S, nach Westen bis 178° W, nach Norden bis 66° 40' S, nach Westen bis 179° E, nach Norden bis 60° S.
	D	Von 65° S 150° E, nach Osten bis 160° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 150° E, nach Norden bis 65° S.
	E	Von 65° S 160° E, nach Osten bis 170° E, nach Süden bis 68° 30' S, nach Westen bis 160° E, nach Norden bis 65° S.
	F	Von 68° 30' S 160° E, nach Osten bis 170° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 160° E, nach Norden bis 68° 30' S.
	G	Von 66° 40' S 170° E, nach Osten bis 178° W, nach Süden bis 70° S, nach Westen bis 178° 50' E, nach Süden bis 70° 50' S, nach Westen bis 170° E, nach Norden bis 66° 40' S.

Region	SSRU	Gebietsgrenzen
	H	Von 70° 50' S 170° E, nach Osten bis 178° 50' E, nach Süden bis 73° S, nach Westen bis zur Küste, nach Norden entlang der Küste bis 170° E, nach Norden bis 70° 50' S.
	I	Von 70° S 178° 50' E, nach Osten bis 170° E, nach Süden bis 73° S, nach Westen bis 178° 50' E, nach Norden bis 70° S.
	J	Von 73° S an der Küste in der Nähe von 170° E, nach Osten bis 178° 50' E, nach Süden bis 80° S, nach Westen bis 170° E, nach Norden entlang der Küste bis 73° S.
	K	Von 73° S 178° 50' E, nach Osten bis 170° E, nach Süden bis 76° S, nach Westen bis 178° 50' E, nach Norden bis 73° S.
	L	Von 76° S 178° 50' E, nach Osten bis 170° E, nach Süden bis 80° S, nach Westen bis 178° 50' E, nach Norden bis 76° S.
	M	Von 73° S an der Küste in der Nähe von 169° 30' E, nach Osten bis 170° E, nach Süden bis 80° S, nach Westen bis zur Küste, nach Norden entlang der Küste bis 73° S.

TEIL B

MITTEILUNG DER ABSICHT, SICH AN DER BEFISCHUNG VON EUPHAUSIA SUPERBA ZU BETEILIGEN

Allgemeine Informationen

Mitglied:

Fangsaison:

Name des Schiffes:

Voraussichtliche Fangmenge (in Tonnen):

Tägliche Verarbeitungskapazität des Schiffes (Tonnen Lebendgewicht):

Untergebiete und Divisionen, in denen Fischereitätigkeit beabsichtigt ist

Diese Erhaltungsmaßnahme gilt für Mitteilungen der Absicht, in den Untergebieten 48.1, 48.2, 48.3 und 48.4 sowie in den Divisionen 58.4.1 und 58.4.2 Krill zu fischen. Die Absicht, Krill in anderen Untergebieten und Divisionen zu fischen, ist gemäß der Erhaltungsmaßnahme 21-02 mitzuteilen.

Untergebiet/Division	Zutreffendes bitte ankreuzen
48.1	<input type="checkbox"/>
48.2	<input type="checkbox"/>
48.3	<input type="checkbox"/>
48.4	<input type="checkbox"/>
58.4.1	<input type="checkbox"/>
58.4.2	<input type="checkbox"/>

Fangtechnik: Zutreffendes bitte ankreuzen

- herkömmlicher Schleppnetzeinsatz
- kontinuierliche Fangentnahme
- Leerung des Steerts durch Pumpen
- Sonstige Methode: Bitte angeben

Produktarten und Methoden für die direkte Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills

Produktart	Methode für die direkte Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills, soweit zutreffend (siehe Anhang 21-03/B) ⁽¹⁾
Ganz, gefroren	
Gekocht	
Mehl	
Erdöl	
Sonstige Produkte (bitte angeben)	

⁽¹⁾ Sollte die Methode in Anhang 21-03/B nicht aufgeführt sein, bitte genau beschreiben.

Netzkonstruktion

Netzabmessungen	Netz 1		Netz 2		Weitere Netze	
Netzöffnung (Netzmaul)						
Maximale vertikale Öffnung (m)						
Maximale horizontale Öffnung (m)						
Netzumfang am Netzmaul ⁽¹⁾ (m)						
Netzmaulfläche (m ²)						
Netzblatt — Durchschnittliche Maschenöffnung ⁽³⁾ (mm)	Außen ⁽²⁾	Innen ⁽²⁾	Außen ⁽²⁾	Innen ⁽²⁾	Außen ⁽²⁾	Innen ⁽²⁾
1. Netzblatt						
2. Netzblatt						
3. Netzblatt						
...						
Hinterstes Blatt (Steert)						

⁽¹⁾ Unter Betriebsbedingungen zu erwarten.

⁽²⁾ Äußere Maschenöffnung; innere Maschenöffnung bei Verwendung eines Netzinlets.

⁽³⁾ Innenabmessung der gestreckten Masche nach dem Verfahren gemäß Erhaltungsmaßnahme 22-01.

Grafische Darstellung(en) der Netze:

Für jedes verwendete Netz oder jede Änderung der Netzkonstruktion ist auf die entsprechende grafische Darstellung im Fangeräteverzeichnis der CCAMLR, soweit vorhanden, Bezug zu nehmen (www.ccamlr.org/node/74407); andernfalls ist für die nächste Sitzung der WG-EMM eine detaillierte grafische Darstellung mit ausführlicher Beschreibung vorzulegen. Grafische Darstellungen der Netze müssen Folgendes enthalten:

1. Länge und Breite jedes Schleppnetz-Netzblatts (hinreichend detailliert, um die Berechnung des Winkels jedes Netzblatts zur Strömungsrichtung zu ermöglichen).
2. Maschenöffnung (Innenabmessung der gestreckten Masche nach dem Verfahren gemäß Erhaltungsmaßnahme 22-01), Maschenprofile (z. B. Rautenform) und Material (z. B. Polypropylen).

3. Maschentyp (z. B. geknotet, knotenlos).
4. Detailangaben zu den in das Schleppnetz eingesetzten Bändern (Konstruktion, Position am Netzblatt - bitte „nicht zutreffend“ eintragen, wenn keine Bänder verwendet werden); Bänder verhindern, dass Krill die Maschen verstopft oder entkommt.

Abschreckvorrichtungen für Meeressäuger

Grafische Darstellung(en) der Vorrichtungen:

Für jede verwendete Vorrichtung oder jede Änderung der Konstruktion ist auf die entsprechende grafische Darstellung im Fanggeräteverzeichnis der CCAMLR, soweit vorhanden, Bezug zu nehmen (www.ccamlr.org/node/74407); andernfalls ist für die nächste Sitzung der WG-EMM eine detaillierte grafische Darstellung mit ausführlicher Beschreibung vorzulegen.

Erfassung akustischer Daten

Bitte geben Sie Einzelheiten zu den vom Fischereifahrzeug verwendeten Echoloten und Sonargeräten an

Geräteart (z. B. Echolot, Sonar)			
Hersteller			
Modell			
Signalleger-Frequenzen (kHz)			

Erfassung akustischer Daten (ausführliche Beschreibung):

Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen zur Erfassung akustischer Daten ergriffen werden, die Aufschluss über Verteilung und Schwarmgröße von *Euphausia suberba* und anderen pelagischen Arten wie beispielsweise *Myctophidae* und *Salpen* (SC-CAMLR-XXX, Nummer 2.10) geben.

LEITLINIEN FÜR DIE SCHÄTZUNG DES LEBENDGEWICHTS DES GEFANGENEN KRILLS

Methode	Gleichung (kg)	Merkmal			
		Beschreibung	Typ	Schätzmethode	Einheit
Halterungstank-Volumen	$W * L * H * \rho * 1\ 000$	W = Tankbreite	konstant	Messung zu Beginn des Fangeinsatzes	m
		L = Tanklänge	konstant	Messung zu Beginn des Fangeinsatzes	m
		ρ = Volumen-Masse-Umrechnungsfaktor	variabel	Umrechnung von Volumen in Masse	kg/Liter
		H = Füllhöhe des Krills im Tank	Hol-spezifisch	direkte Beobachtung	m
Strömungsmesser (l)	$V * F_{krill} * \rho$	V = Volumen von Krill und Wasser zusammen	Hol (l) -spezifisch	direkte Beobachtung	Liter
		F_{krill} = Anteil des Krills in der Probe	Hol (l)-spezifisch	korrigiertes Durchflussvolumen	—
		ρ = Volumen-Masse-Umrechnungsfaktor	variabel	Umrechnung von Volumen in Masse	kg/Liter

Methode	Gleichung (kg)	Merkmal			
		Beschreibung	Typ	Schätzmethode	Einheit
Strömungsmesser ⁽²⁾	$(V \cdot \rho) - M$	V = Volumen der Krill-Paste	Hol ⁽¹⁾ -spezifisch	direkte Beobachtung	Liter
		M = im Prozess zugefügte Wassermenge, umgerechnet in Masse	Hol ⁽¹⁾ -spezifisch	direkte Beobachtung	kg
		ρ = Dichte der Krill-Paste	variabel	direkte Beobachtung	kg/Liter
Bandwaage	$M \cdot (1 - F)$	M = Masse von Krill und Wasser zusammen	Hol ⁽²⁾ -spezifisch	direkte Beobachtung	kg
		F = Wasseranteil in der Probe	variabel	korrigierte Bandwaagenmasse	—
Behälter	$(M - M_{\text{tray}}) \cdot N$	M_{tray} = Masse des leeren Behälters	konstant	direkte Beobachtung vor Beginn des Fangeinsatzes	kg
		M = durchschnittliche Masse von Krill und Behälter zusammen	variabel	direkte Beobachtung vor dem Einfrieren, abgetropft	kg
		N = Anzahl der Behälter	Hol-spezifisch	direkte Beobachtung	—
Umrechnung Mehl	$M_{\text{meal}} \cdot \text{MCF}$	M_{meal} = Masse des erzeugten Mehls	Hol-spezifisch	direkte Beobachtung	kg
		MCF = Umrechnungsfaktor Mehl	variabel	Umrechnung von Mehl in ganzen Krill	—
Steertvolumen	$\frac{W \cdot H \cdot L \cdot \rho \cdot \pi}{4 \cdot 1\,000}$	W = Steertbreite	konstant	Messung zu Beginn des Fangeinsatzes	m
		H = Steerthöhe	konstant	Messung zu Beginn des Fangeinsatzes	m
		ρ = Volumen-Masse-Umrechnungsfaktor	variabel	Umrechnung von Volumen in Masse	kg/Liter
		L = Steertlänge	Hol-spezifisch	direkte Beobachtung	m
Sonstiges	Bitte angeben				

⁽¹⁾ Einzelhol im herkömmlichen Schleppnetzeinsatz oder bei kontinuierlicher Fangentnahme über einen Zeitraum von sechs Stunden.

⁽²⁾ Einzelhol im herkömmlichen Schleppnetzeinsatz oder bei kontinuierlicher Fangentnahme über einen Zeitraum von zwei Stunden.

Schritte und Häufigkeit der Beobachtungen

Halterungstank-Volumen

Zu Beginn des Fangeinsatzes Messung der Breite und Länge des Tanks (ist dieser nicht rechteckig, so sind unter Umständen zusätzliche Messungen erforderlich; Genauigkeit $\pm 0,05$ m)

Monatlich ⁽¹⁾ Schätzung der Umrechnung von Volumen in Masse, abgeleitet von der abgetropften Krillmasse in einem bekannten Volumen (z. B. 10 Liter) aus dem Tank

Je Hol Messung der Füllhöhe an Krill im Tank (verbleibt zwischen einzelnen Hols Krill im Tank, so ist der Höhenunterschied zu messen; Genauigkeit $\pm 0,1$ m)

Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)

Strömungsmesser ⁽¹⁾	
Vor dem Fangeinsatz	Sicherstellen, dass der Strömungsmesser ganzen (d. h. noch nicht verarbeiteten) Krill misst
Mehr als einmal monatlich ⁽¹⁾	Schätzung der Umrechnung von Volumen in Masse, abgeleitet von der abgetropften Krillmasse in einem bekannten Volumen (z. B. 10 Liter) aus dem Tank
Je Hol ⁽²⁾	Entnahme einer Probe aus dem Strömungsmesser und Messung des Volumens (z. B. 10 Liter) von Krill und Wasser zusammen Schätzung des korrigierten Durchflussvolumens, abgeleitet von der abgetropften Menge Krill Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)
Strömungsmesser ⁽²⁾	
Vor dem Fangeinsatz	Sicherstellen, dass beide Strömungsmesser (einer für das Krill-Produkt und einer für das zugefügte Wasser) kalibriert sind (d. h. dasselbe korrekte Messergebnis zeigen)
Wöchentlich ⁽¹⁾	Schätzung der Dichte (ρ) des Krill-Produkts (Paste aus gemahlenem Krill) durch Messen der Masse eines aus dem entsprechenden Strömungsmesser entnommenen bekannten Volumens des Krill-Produkts (z. B. 10 Liter)
Je Hol ⁽²⁾	Beide Strömungsmesser ablesen und das jeweilige Gesamtvolumen des Krill-Produkts (Paste aus gemahlenem Krill) und des zugefügten Wassers berechnen; die Dichte des Wassers wird mit 1 kg/Liter angesetzt Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)
Bandwaage	
Vor dem Fangeinsatz	Sicherstellen, dass die Bandwaage ganzen (d. h. noch nicht verarbeiteten) Krill misst
Je Hol ⁽²⁾	Entnahme einer Probe aus der Bandwaage und Messung der Masse von Krill und Wasser zusammen Schätzung der korrigierten Bandwaagenmasse, abgeleitet von der abgetropften Menge Krill Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)
Behälter	
Vor dem Fangeinsatz	Messung der Masse des Behälters (bei unterschiedlichen Modellen Messung der Masse der einzelnen Typen; Genauigkeit $\pm 0,1$ kg)
Je Hol	Messung der Masse von Krill und Behälter zusammen (Genauigkeit $\pm 0,1$ kg) Zählung der verwendeten Behälter (bei unterschiedlichen Modellen Zählung der Behälter jedes Einzeltyps) Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)
Umrechnung Mehl	
Monatlich ⁽¹⁾	Schätzung der Umrechnung von Mehl in ganzen Krill durch Verarbeitung von 1 000 bis 5 000 kg (abgetropfte Masse) ganzem Krill
Je Hol	Messung der Masse des erzeugten Mehls Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)
Steertvolumen	
Zu Beginn des Fangeinsatzes	Messung der Breite und Höhe des Steerts (Genauigkeit $\pm 0,1$ m)
Monatlich ⁽¹⁾	Schätzung der Umrechnung von Volumen in Masse, abgeleitet von der abgetropften Krillmasse in einem bekannten Volumen (z. B. 10 Liter) aus dem Steert

Je Hol

Messung der Länge des Steerts, der Krill enthält (Genauigkeit $\pm 0,1$ m)

Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)

(¹) Ein neuer Zeitraum beginnt, wenn sich das Schiff in ein neues Untergebiet oder eine neue Division begibt.

(²) Einzelhol im herkömmlichen Schleppnetzeinsatz oder bei kontinuierlicher Fangentnahme über einen Zeitraum von sechs Stunden.

ANHANG VIII

IOTC- ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH

1. Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich tropischen Thunfisch fangen dürfen

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe	Kapazität (BRZ)
Spanien	22	61 364
Frankreich	27	45 383
Portugal	5	1 627
Italien	1	2 137
Union	55	110 511

2. Höchstzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich Schwertfisch und Weißen Thun fangen dürfen

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe	Kapazität (BRZ)
Spanien	27	11 590
Frankreich	41 ⁽¹⁾	7 882
Portugal	15	6 925
Vereinigtes Königreich	4	1 400
Union	87	27 797

⁽¹⁾ In dieser Zahl sind in Mayotte registrierte Schiffe nicht enthalten; diese kann künftig im Einklang mit dem Fischereiflottenentwicklungsplan von Mayotte erhöht werden.

3. Die in Nummer 1 aufgeführten Schiffe dürfen im IOTC-Zuständigkeitsbereich auch auf Schwertfisch und Weißen Thun fischen.
4. Die in Nummer 2 aufgeführten Schiffe dürfen im IOTC-Zuständigkeitsbereich auch auf Tropischen Thunfisch fischen.

ANHANG IX

WCPFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Höchstzahl der Unionsschiffe, die im WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20° S auf Schwertfisch fischen dürfen

Spanien	14
Union	14

Höchstzahl der Ringwadenfänger der Union, die im WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20° S auf tropischen Thunfisch fischen dürfen

Spanien	4
Union	4